

Beilage 1 zum Pressegesetzentwurf.

# Pressegesetzentwurf der Pressekammer.

## Pressefreiheit.

### § 1.

Die freie Meinungsäußerung in Wort und Bild, in Buch und Zeitung darf keine anderen Einschränkungen erfahren als jene, die durch die allgemeinen Staatsgesetze gegeben sind.

Über das Recht hinaus, Zeitungsmittelungen zu berichtigen (§ 12) und über den strafrechtlichen Schutz der Ehre hinaus, hat niemand im Staate ein Unrecht auf besonderen Schutz gegen die Freiheit des Urteils.

Ein besonderer Schutz wird der Gefinnungsfreiheit der geistigen Zeitungsarbeit durch dieses Gesetz (§ 18) gewährt.

### § 2.

Das Recht, Druckschriften zu verfassen, zu drucken, zu verlegen, zu verbreiten und zu verschleissen, ist für jedermann frei und an keinerlei behördliche Bewilligung gebunden. Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden gewerbebehördliche Vorschriften über die jugendliche Altersgrenze und den Gesundheitszustand von Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von Druckschriften befassen.

## Ordnung in Preßsachen.

### § 3.

Alle Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Druckschriften beziehen, gelten auch für Erzeugnisse der Literatur und Kunst, die auf andere Weise als durch den Buchdruck vervielfältigt werden. Zeitungskorrespondenzen, die ausschließlich an Redaktionen abgegeben werden, sind als handschriftliche Zeitungs-

beiträge anzusehen und unterliegen daher nicht den in diesem Geseze für Zeitungen getroffenen Bestimmungen.

#### § 4.

Als Zeitung ist jede in regelmäßigen (mindestens einmonatigen) Zeitabständen fortgescheinende Druckschrift anzusehen, von deren Teilstücken (Nummern) jedes ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet.

#### § 5

In jeder Druckschrift müssen an leicht sichtbarer Stelle die Namen (Firma) des Druckers und des Verlegers (Herausgebers) sowie der Verlags- und Druckort angegeben werden; in jeder Zeitung überdies die Namen des leitenden Hauptredakteurs (Hauptchriftleiters) und der leitenden Teilsredakteure (Teilchiftleiter) und, wenn eine dieser Personen zeitweilig an der Ausübung ihres Dienstes verhindert ist, der Name ihres Stellvertreters.

Diese Bestimmung gilt nicht für gedruckte Anzeigen, die gewerblichen oder geselligen Zwecken dienen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist als Übertretung mit einer Geldstrafe von 100 K bis 1000 K und, wenn wissentlich falsche Angaben gemacht wurden, mit einer Geldstrafe von 500 K bis 2000 K zu ahnden.

Bei einer Zeitung gilt jede weitere Nummer, die ohne die vorgeschriebenen Angaben erscheint, als Wiederholung der strafbaren Übertretung.

Wer eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erlitten hat, mit der nach inländischen Gesetzen der Verlust der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verbunden ist, verliert für die Dauer dieses Rechtsverlustes auch die Rechtsfähigkeit, die Stellung eines leitenden Haupt- oder Teilsredakteurs oder dessen Stellvertreters bei einer Zeitung einzunehmen.

#### § 6.

Von jeder Druckschrift und von jeder Nummer einer Zeitung, die im Inland verlegt oder gedruckt wird, ist, gleichzeitig mit der sonstigen Versendung an die Sicherheitsbehörde des Verlags- oder Druckortes und an zwei öffentliche Büchereien, die durch staatsamtliche Kundmachung zu bezeichnen sind, je ein Pflichtstück abzuliefern.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist als Übertretung mit einer Geldstrafe von 10 K bis 100 K zu ahnden.

Für Pflichtstück besonders kostspielig ausgestatteter Druckschriften (Mindestladenpreis 100 K) ist der halbe Ladenpreis zu vergüten

Von ausländischen Zeitungen, die im Inlande anders als nur durch unmittelbare Postversendung verbreitet werden sollen, sind zwei Pflichtstücke der Sicherheitsbehörde in Wien regelmäßig zuzusenden, wodurchfalls das Staatsamt des Innern die Versendung dieser Zeitungen durch die Post im Inlande untersagen kann.

**Beschlagnahme und Verbreitung verbot.**

**§ 7.**

Das Gericht, das durch Erkenntnis den Inhalt einer Druckschrift (Buch, Heft, Lieferung oder Zeitungsnummer) für strafbar erklärt, kann auch deren Beschlagnahme und das Verbot der weiteren Verbreitung aussprechen. Jedes solche Verbot ist gehörig kundzumachen.

Druckschriften, die bereits in Privatbesitz übergegangen sind, verfallen nicht der Beschlagnahme.

**§ 8.**

Eine Druckschrift kann, mit Ausnahme der im § 9 angeführten Fälle, nur infolge eines gerichtlichen Urteils, das einen an ihrer Verfassung oder Herstellung Beteiligten (§ 13) schuldig erkennt, hiemit eine strafbare Handlung begangen zu haben, und das die Weiterverbreitung der Druckschrift verbietet, in Beschlag genommen werden. Ein Rechtsmittel gegen das vom Gericht ausgesprochene Verbot der Weiterverbreitung hat keine auffchiebende Wirkung. Wenn eine Beschlagnahme infolge eines Rechtsmittels aufgehoben wird, hat der Staat oder der Privatankläger, der die Beschlagnahme erwirkt hat, eine vom Strafgericht auf Antrag der beteiligten Partei nach freiem Ermessen festzusetzende Entschädigung zu zahlen.

Die §§ 487 bis einschließlich 494 der Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

**§ 9.**

Der Staatsanwalt oder ein Privatankläger kann, wenn keine Person feststellbar ist, die an der Verfassung oder Herstellung einer von ihm als strafbar angesehenen Druckschrift beteiligt war, oder wenn die Urheber der Druckschrift für die inländischen Behörden nicht erreichbar sind, von dem Gericht die Feststellung der Strafbarkeit des Inhalts und ein Verbot der Weiterverbreitung begehrten. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz, in Übertretungsfällen das Bezirksgericht, ohne daß durch ein solches Erkenntnis dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

## § 10.

Wer eine Druckschrift, deren Weiterverbreitung durch gerichtliches Urteil verboten wurde, wieder abdrückt oder weiterverbreitet, macht sich, wenn ihm nach der gegebenen Sachlage das Verbot bekannt und gegenwärtig sein müßte, eines Vergehens schuldig, das mit einer Geldstrafe von 100 K bis 1000 K und bei wiederholter Verurteilung überdies mit einer Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monat zu ahnden ist.

## Verantwortungsfreie Verhandlungsberichte.

## § 11.

Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Verhandlungen von Körperschaften, deren Mitglieder für ihre Reden und Abstimmungen nicht zur Verantwortung gezogen werden können, sind gleichfalls verantwortungsfrei, mag es sich um Berichte über Vollversammlungen oder Ausschüsse handeln.

Dieselbe unbedingte Verantwortungsfreiheit kommt wahrheitsgetreuen Berichten über öffentliche Gerichtsverhandlungen zu.

## Berichtigungen.

## § 12.

Jede Berichtigung einer tatsächlichen Mitteilung, die in einer Zeitung veröffentlicht wurde, muß auf Verlangen eines Beteiligten in der nach Empfang der berichtigenden Zuschrift erscheinenden oder nächstfolgenden Nummer unverändert abgedruckt werden, und zwar an der Erscheinungsstelle und in der Letterngattung der berichtigten Mitteilung.

Der Abdruck kann verweigert werden, wenn seit dem Erscheinungstage der berichtigten Mitteilung mehr als drei Monate verstrichen sind; wenn die Einsendung mehr als doppelt so umfangreich ist wie die berichtigte Mitteilung; wenn sie persönliche Beleidigungen enthält, die in der berichtigten Mitteilung nicht enthalten waren; wenn die Einsendung nicht entweder in deutscher Sprache oder in der Sprache, in der die berichtigte Mitteilung erschien, abgefaßt ist. Eine in deutscher Sprache abgefaßte Berichtigung muß auch in einem fremdsprachigen Inlandsblatte unverändert abgedruckt werden.

Über das Begehr um Aufnahme einer Berichtigung hat die Zeitung, wenn der Einsender dies verlangt, eine den Zeitpunkt der Zustellung angebende Bestätigung auszustellen.

Die Weigerung einer Redaktion, eine Berichtigung in der vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen, ist als Übertretung mit einer Geldstrafe

von 100 K bis 500 K, die fortgesetzte Weigerung mit steigenden Geldstrafen bis zu 10.000 K zu ahnden.

Über eine Berichtigungsklage hat der Richter ohne Verzug, wenn möglich binnen 24 Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Teil des Erkenntnisses, der die Verpflichtung zum Abdruck ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

### Die Verantwortlichkeiten.

#### § 13.

Für jede durch dieses Gesetz dem Drucker auferlegte Verpflichtung ist der Druckereibesitzer, für jede Verpflichtung des Verlages ist der Verleger, für jede Verpflichtung der Zeitung ist der leitende Hauptredakteur (oder die leitenden Teilredakteure) oder der Herausgeber (Verleger) verantwortlich und haftbar.

Für den Inhalt einer Druckschrift ist in der Regel der Verfasser und nur, wenn dieser nicht feststellbar oder für die inländischen Behörden nicht erreichbar, der Verleger, wenn dieser nicht feststellbar oder nicht erreichbar, der Drucker verantwortlich.

Bei Zeitungen ist die Reihe der einander ablösenden Verantwortlichkeiten: Verfasser, leitender Hauptredakteur (leitende Teilredakteure), Herausgeber (Verleger), Drucker.

Die persönliche Haftung trifft in der Regel den Verfasser oder den Redakteur, die wirtschaftliche Haftung den Herausgeber (Verleger) oder den Drucker.

Wenn der Ursprung oder die Urheberschaft eines in einer Zeitung erschienenen Aufsatzes oder Berichtes oder eines sonstigen Textbeitrages ermittelt werden soll, darf keine an der Herstellung der Zeitung irgendwie beteiligte Person zu einer Zeugenaussage hierüber oder zu Auskünften an eine Behörde zwangswise verhalten werden.

#### § 14.

Wenn durch den Inhalt eines Zeitungsaufsaßes der Tatbestand einer strafbaren Handlung gegeben ist, ist der leitende Hauptredakteur oder der leitende Teilredakteur, wenngleich ihm diese strafbare Handlung nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Obsorge verantwortlich, bei deren pflichtgemäßer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Aufsaßes unterblieben wäre.

Die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bildet eine Übertretung, die mit einer Geldstrafe von 50 K bis 500 K zu ahnden ist.

## Verjährung.

## § 15.

Die Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung tritt ein, wenn nach dem Erscheinen der Druckschrift drei Monate verflossen sind, ohne daß ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, oder wenn das eingeleitete Verfahren durch ebensolange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

## Bestimmungen über Zeitungsredakteure.

## § 16.

Bis zur gesetzlichen Neuregelung der Alters-, Witwen- und Waisenversicherung der Zeitungsredakteure hat jeder Verlag einer Zeitung für jeden ihrer Redakteure, das heißt für jeden mit festen Bezügen angestellten, an der Zeitverfassung oder Bildzeichnung der Zeitung beteiligten Mitarbeiter, vom Tage seines Dienstantrittes an durch zehn Jahre einen jährlichen Altersversicherungsbeitrag von mindestens 500 K zu hinterlegen. Die sonstigen gesetzlichen Versicherungsvorschriften bleiben hierdurch unberührt.

Die hinterlegten Altersversicherungsbeiträge sind von zwei Vertrauensmännern, deren einer von den Redakteuren, der andere vom Verleger bestellt wird, zu verwalten und in zinsbringenden, pupillarsicheren Wertpapieren in Verwahrung einer vertrauenswürdigen Bank oder Sparkasse zu geben.

Sobald ein Redakteur das 60. Lebensjahr vollendet hat, sind ihm die für ihn erlegten Altersversicherungsbeiträge samt den aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen zu freier Verfügung auszufolgen.

Verläßt ein Redakteur, ob kündigend oder gekündigt, seine Stellung vor Ablauf der ersten fünf Hinterlegungsjahre, so fallen die für ihn gewidmeten Versicherungsbeiträge samt Zinsen und Zinseszinsen den Versicherungsbeiträgen für seine Redaktionsgenossen zu gleichen Teilen zu. Verläßt er seine Stellung nach diesem Zeitpunkte, so ist ihm die Summe der bis dahin für ihn hinterlegten Versicherungsbeiträge ohne Zinsen und Zinseszinsen auszufolgen; die Zinsen und Zinseszinsen fallen den Anteilen seiner Redaktionsgenossen zu.

Wenn ein Redakteur vor Vollendung seines 60. Lebensjahres stirbt, sind alle bis dahin für ihn hinterlegten Altersversicherungsbeiträge samt Zinsen und Zinseszinsen seiner Witwe, wenn eine solche nicht vorhanden, den von ihr lehTwilLig eingesetzten Erben, wenn keine legitime Verfügung getroffen wurde, seinen gesetzlichen Erben auszufolgen. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, oder verweigern die Erben die Annahme der Erbschaft, so fällt die Summe, die diesen zugekommen wäre, den Alters-

versicherungsbeiträgen für seine Redaktionsgenossen zu gleichen Teilen zu.

### § 17.

Jedem Zeitungsredakteur ist eine von dem leitenden Hauptredakteur (nach Einvernahme mit einem von den Redaktionsmitgliedern zu bestellenden Vertrauensmann) unterzeichnete, mit dem Amtsstempel der Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes versehene Ausweiskarte (mit Lichtbild des Inhabers) einzuhändigen.

Für Berichterstatter ausländischer Zeitungen und für die Redakteure inländischer Zeitungskorrespondenzen wird die Ausweiskarte (Stempel und Lichtbild wie oben) vom Staatsamt des Innern ausgestellt.

Diese Ausweiskarte sichert dem Inhaber die Unterstützung der Behörden in der Ausübung seines dem öffentlichen Interesse dienenden Berufes.

Ein Missbrauch dieser Ausweiskarte, sei es durch den Inhaber, sei es durch eine andere Person, wird als Verfehlung der öffentlichen Aufsicht nach § 320 e St. G. bestraft.

### § 18.

Wenn der Verlag einer Zeitung an einen neuen Eigentümer, sei es mit oder ohne Änderung der Verlagsfirma, übergeht, so hat der neue Eigentümer den angestellten Redakteuren mitzuteilen, ob er in ihre Verträge an die Stelle des bisherigen Verlegers (Herausgebers), und zwar unter Anerkennung einer mindestens einjährigen Unklindbarkeit der Verträge, eintreten will oder nicht. Im Vereinigungsfalle gebührt den Redakteuren außer den für die geltende Kündigungsfrist entfallenden Verträgen eine Entschädigung, die bei weniger als fünfjähriger Zugehörigkeit zu der betreffenden Zeitung ein volles Jahresgehalt, bei fünf- bis zehnjähriger Zugehörigkeit das Einundeinhalbsechsfache des Jahresgehaltes beträgt und mit je fünf weiteren Jahren der Zugehörigkeit sich um ein halbes Jahresgehalt erhöht, wobei ein angebrochenes Jahr fünf als voll gerechnet wird.

Die im § 16 festgesetzten Fristen und Fälligkeiten gelten im Falle eines Eigentumswechsels fort, als ob kein solcher stattgefunden hätte.

In dem Falle eines offensichtlichen Wechsels der von einer Zeitung bisher eingehaltenen politischen Richtung, sei es, daß dieser sofort erklärt, oder daß er erst allmählich sichtbar werde, haben die Redakteure, die sich aus gerechtfertigten Gesinnungsgründen weigern, diesen Richtungswechsel mitzumachen, nicht nur das Recht auf kündigungslose Vertragslösung, sondern auch den Anspruch auf eine Entschädigung für die Kündigungsfrist und auf eine weitere Entschädigung, die bei weniger als

fünfjähriger Zugehörigkeit zu der betreffenden Zeitung ein volles Jahresgehalt, bei fünf- bis zehnjähriger Zugehörigkeit das Einundehlfache des Jahresgehalts beträgt und mit je fünf weiteren Jahren der Zugehörigkeit sich um ein halbes Jahresgehalt erhöht, wobei ein angebrochenes Jahr fünf als voll gerechnet wird.

Über die Frage, ob ein die Gesinnungsfreiheit beeinträchtigender politischer Richtungswechsel vorliegt, entscheidet ein fünfgliedriges Schiedsgericht, das sich aus je zwei von den beiden Streitteilen (Verleger und Redakteur) zu bestellenden Schiedsrichtern und einem von diesen vier Schiedsrichtern mit Stimmenmehrheit zu wählenden Obmann zusammensetzt. Der Obmann muss Mitglied der deutschösterreichischen Nationalversammlung sein. Kommt keine Obmannwahl zustande, so wird aus der Reihe der Mitglieder der Nationalversammlung durch deren Präsidenten ein Obmann bestellt.

#### Schutz der Ehre der Zeitung.

##### § 19.

Wenn eine Zeitung beleidigt wird, ist jede der im § 13 genannten verantwortlichen Personen berechtigt, wegen dieser Beleidigung die Anklage zu erheben.

Beilage 2 zum Pressegekentwurf.

**Stenographisches  
Protokoll über die Pressegektenquete**

am 17. und 18. Mai 1919.



Wien 1919.

Deutschösterreichische Staatsdruckerei.

866119

Bruderschaft und Geschwisterlichkeit

91

Bruderschaft und Geschwisterlichkeit

# Stenographisches Protokoll

über

## die Preßgesektenquete

am 17. und 18. Mai 1919.

---

---

### Verzeichnis der Anwesenden.

---

Vizekanzler **Leopold Fink**,  
Staatssekretär für Justiz **Dr. Richard Bratislav**.

Die Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung:  
**Friedrich Auerlitz**, Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“,  
**Anton Högl**, Buchdrucker in Wien,  
**Dr. Rudolf Ramek**, Rechtsanwalt in Salzburg,  
**Eduard Rieger**, Schriftsteller in Wien.

#### Als Vertreter der Staatsämter:

<b>Sektionschef Dr. Felix Mayer</b> ,	}	Staatsamt für Justiz
<b>Sektionsrat Dr. Ferdinand Kadečka</b> ,		
<b>Ministerialsekretär Dr. Guido Strobel</b> ,		
<b>Ministerialsekretär Dr. Hugo Buchholz</b> ,		
<b>Ministerialrat Dr. Emanuel Adler</b> , Staatsamt für soziale Verwaltung,		
<b>Sektionsrat Ignaz Rüber</b> , Staatsamt für Inneres und Unterricht,		
<b>Ministerialsekretär Dr. Artur Föllin</b> , Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,		
<b>Ludwig Brügel</b> , Pressleiter der Staatskanzlei,		
<b>Eduard Gerstgrasser</b> , Pressleiter im Staatsamt für Verkehrswesen,		
<b>Regierungsrat Max Schandara</b> , Pressedepartement des Staatsamtes für Äußeres.		

#### Als Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien:

Staatsanwalt **Dr. Felix Frank**.

Als Vertreter der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer:  
Vizepräsident Dr. Julius Pfner.

Als Vertreter von Handels- und Gewerbekammern:

Kammerrat Emil M. Engel, Wien,

Kammerrat Wilhelm Müller, Vorsitzender des Vereines der österreichischen Buchhändler, Wien (zugleich als Vertreter der Handels- und Gewerbekammern in Klagenfurt und Salzburg),

Dr. Otto Volk, Linz.

Als Vertreter von Vereinen:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Ludwig Altmann (Deutschösterreichische Richtervereinigung),

Chefredakteur Hans Bösbauer (Vereinigung deutschösterreichischer Tageszeitungen),

Bureauvorstand Friedrich A. Fliegel (Vereinigung deutschösterreichischer Tageszeitungen),

Dr. Viktor Gräß (Vereinigung deutschösterreichischer Tageszeitungen),

Redakteur Dr. Otto Hödel (Organisation der steirischen Presse),

Buchdruckereibesitzer Adolf Holhausen (Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien),

Richard Honek (Gremium der Lithographen, Stein-, Licht-, Kupfer- und Zinldrucker, Chemigraphen und verwandter Gewerbe in Wien und des Gremiums der Buchdrucker, Lithographen und Schriftgießer in Innsbruck),

Buchdruckereibesitzer Georg Jahoda (Reichsverband der österreichischen Buchdruckereibesitzer),

Dr. Karl Kummer (Verein katholischer Journalisten Österreichs),

Redakteur Dr. Friedrich Leiter (Einstweilige Pressekammer),

Dr. Wolfgang Madjera (Deutscher Schriftstellerverband, Landesgruppe Deutschösterreich),

Schriftsteller Leopold Mandl (Union der Korrespondenten der auswärtigen Presse),

Chefredakteur Karl Julius Pappenheim (Verband der Wiener Zeitungskorrespondenzen),

Redakteur Raimund Paritsch (Klub der Wiener Presse),

Buchdruckerei- und Verlagshausbesitzer Jakob Philipp (Niederösterreichischer Gewerbeverein),

Redakteur Martin Pöschl (Deutscher Journalistenverein „Concordia“ in Graz),

Chefredakteur Hans Puchstein (Deutschösterreichische Schriftstellergenossenschaft),

Redakteur Dr. Hermann Reicker (Verein der Kolportagetreibenden),

Schriftsteller Leo Balkind (Verband der auswärtigen Presse),

L. Schmid (Reichsverein der Zeitungsbeamten in Wien),

Chefredakteur Maximilian Schreier (Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia“ in Wien),

Adalbert Šesták (Klub der Zeitungseher Wiens),

Chefredakteurstellvertreter Stefan Skrein (Syndikat der österreichischen Zeitungskorrespondenten),

Dr. Richard Stein (Österreichischer Verband der Buch-, Kunst- und Musikverleger),

Schriftsteller Viktor Steiner (Österreichischer Fachschriftstellerverband),

Verlagsdirektor Edgar Steinkrauss (Zentralverein der Zeitungsunternehmer),

Direktor Ed. Stöß (Gremium der Pressegewerbe in Salzburg),

**Heinrich Tschauer** (Korporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien),

**Chefredakteur Dr. Edmund Wengraf** (Präsident des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia“ in Wien und Obmann der Einstweiligen Pressekammer),

**Anton Wieser** (Verband der Buchdrucker und Schriftgießer Deutschösterreichs),

**Generalsekretär Dr. Raimund Wissoloschill** (Wirtschaftsverband der Buchdruckereien und Reichsverband deutschösterreichischer Buchdruckereibesitzer),

**Josef Wlcek** (Verband der Zeitungsarbeiter),

**Redakteur Marzell Bappler** (Organisation der Wiener Presse).



## Sitzung am 17. Mai 1919.

Beginn 10 Uhr vormittag.

**Vizekanzler Fink:** In Vertretung des Herrn Staatskanzlers, der gegenwärtig in Saint-Germain weilt, habe ich die Ehre, Sie in den Räumen der Staatskanzlei zu begrüßen und Ihnen zu danken, daß Sie unserer Einladung gefolgt sind. Wie der Herr Staatskanzler schon in der Regierungserklärung hervorgehoben hat, betrachtet die Regierung die Reform des Presßgesetzes als eine ihrer Hauptaufgaben.

Das Interesse, daß diese Frage in den weitesten Kreisen der Bevölkerung geweckt hat und das sich in der zahlreichen Beschilderung der heutigen Konferenz von neuem bekundet, ist ein Beweis für die Wichtigkeit, die der Neugestaltung des Presßrechtes in der gesamten Öffentlichkeit beigemessen wird. Und dieses Interesse ist auch vollauf begründet. Denn es handelt sich dabei nicht bloß um eine weitgehende politische Forderung, es handelt sich für alle im Presßewesen tätigen Personen auch um einschneidende wirtschaftliche Fragen.

Der Ernst der Aufgabe stellt an Sie eine hohe Verantwortung, die Sie aber gewiß gerne und freudig auf sich nehmen. Ihre Auseinandersetzungen und Ihre Meinungen werden für die Entschließungen der von der Verfassung bestellten gesetzgebenden Faktoren von großer Bedeutung sein. Ich wünsche deshalb Ihren Verhandlungen den besten Erfolg und bitte den Herrn Staatssekretär Dr. Bratusch, den Vorsitz zu übernehmen und die Enquête zu eröffnen. (Beifall.)

**Staatssekretär für Justiz Dr. Bratusch (den Vorsitz übernehmend):** Der Einladung des Herrn Vizekanzlers folgend, habe ich die Ehre, die Leitung der Enquête zu übernehmen. Der Herr Vizekanzler hat bereits die hohe Bedeutung betont, die unserer Tagung zukommt. Wir gehen daran, dem jungen Staat ein neues Presßgesetz zu geben.

Wir sind uns dabei der Schwierigkeit dieser Aufgabe voll bewußt. Wissen wir doch, daß sich die Gesetzgeber des alten Österreichs durch Jahrzehnte vergebens bemüht haben, ein neues Presßgesetz zu schaffen.

Heute treten wir an diese Aufgabe unter günstigeren Bedingungen heran. Viele Reibungen und Widerstände sind mit dem alten Staat verschwunden, in Deutschösterreich gibt es keine nationalen Gegensätze, gibt es keine Parteien und keine gesetzliche Gewalt, die den berechtigten Forderungen nach einer Befreiung der Presse von überlebten Fesseln und Formen ernstlichen Widerstand entgegenstellen würde.

Wenn Stimmen laut geworden sind, die sich für eine Verschiebung der Presßreform ausgesprochen haben, so hat das seinen Grund nicht etwa in einer prinzipiellen Gegnerschaft gegen die Forderungen der Zeit, sondern lediglich in dem Gedanken, daß die gegenwärtige Sturm- und Drangperiode für die Schaffung eines Presßgesetzes nicht der richtige Zeitpunkt sei. Aber unser junger Staat hat schon so viele Proben von Besonnenheit gegeben, daß er getrost an diese große Aufgabe schreiten darf, um derentwillen wir heute hier versammelt sind.

Vor uns liegt ein Entwurf der Pressekammer. Wir können annehmen, daß er den Niederschlag der Forderungen enthält, die die Vertreter der Presse an das neue Gesetz stellen. Er enthält eine Fülle neuer Gedanken und wertvoller Anregungen und wie immer das neue Presßgesetz schließlich aussehen mag, es wird diesem Entwurf sicherlich sehr viel zu danken haben.

Im Vordergrund stehen zwei wirtschaftliche Fragen: Die Verwirklichung der Presßgewerbefreiheit, die Befreiung des Buchdruckes und Buchhandels vom Konzessionszwang und die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Schriftleitern

und Zeitungsunternehmern. Beide Forderungen sind aber nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer Natur; sie entspringen dem Gedanken, daß wahre Freiheit mit einer Fesselung des Unternehmungsgeistes und mit wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht vereinbar sei. Es wird für die Staatsregierung von besonderem Interesse sein, die Ansichten der verschiedenen Berufskreise über diese beiden Probleme zu hören.

Neben diesen Fragen werden hauptsächlich die preßrechtliche Verantwortlichkeit der an der Herstellung und Verbreitung eines Druckwerkes beteiligten Personen, die Zeugnispflicht der Redakteure, die Kolportagelizenz, die vorläufige Beschlagnahme und das sogenannte objektive Verfahren den Gegenstand der Prüfung zu bilden haben. Diese Hervorhebung der Hauptpunkte soll aber den Ausführungen der einzelnen Herren keineswegs irgendeine Schranke ziehen. Nichts liegt mir ferner, als Inhalt oder Ausmaß Ihrer Ausführungen irgendwie zu beschränken. Im Gegenteil, ich fände es unvereinbar mit dem Begriffe einer Versammlung, die unter dem Banner der Presßfreiheit tagt, daß in ihr die Presßfreiheit gedrosselt würde. Was die Reordeordnung anbelangt, glaube ich im Hinblick auf die mir zugekommenen Anregungen und Äußerungen dem Wunsche der Herren zu entsprechen, wenn ich Sie einlade, sich vorerst im allgemeinen über die Richtlinien und den Umfang der Reform und insbesondere darüber auszusprechen, ob der ganze Fragenkomplex im Presßgesetz geregelt werden soll oder die Regelung einzelner Materien besonderen Gesetzen vorzubehalten sei.

Nach diesen allgemeinen Grörterungen möchte ich mich den einzelnen Fragen zuwenden. Hier lassen sich wieder drei große Gruppen unterscheiden. Die erste umfaßt die gewerberechtlichen Fragen, die Aufhebung des Konzessionszwanges, die Kolportage und die übrigen gewerberechtlichen Reformen, die zweite Gruppe das Journalistenrecht und die dritte Gruppe die eigentlichen preßrechtlichen Bestimmungen.

Ich möchte jetzt in medias res eintreten mit der Hoffnung und dem Wunsche, daß das Werk gelinge. (Beifall.)

**Dr. Wengraf:** Ich hätte mich eigentlich nicht zum Worte gemeldet, denn das, was wir Journalisten zum Presßgesetzentwurf zu sagen haben, haben wir damit gesagt, daß wir diesen Gesetzentwurf selbst verfaßt und der Regierung vorgelegt haben. Der Entwurf ist aus gründlichen Beratungen sämtlicher Wiener Pressevereinigungen aller politischen Parteien hervorgegangen. Wir haben den Entwurf in unserer gemeinsamen vorläufigen Pressekammer durchberaten und haben ihn dann, nachdem wir über alle Grundlagen und Detailfragen zu

einer vollkommenen Übereinstimmung gelangt waren, endgültig redigiert und der Regierung vorgelegt.

Über die allgemeinen Grundsätze dieses Entwurfes zu sprechen, ist nicht notwendig, der Entwurf spricht für sich selbst. Er steht auf dem Boden der vollständigen und absoluten Freiheit der Presse, der Freiheit nach jeder Richtung hin. Wir sind der Meinung gewesen, daß, wenn man die Presse wirklich befreien will, man auch ihre Nachbargebiete befreien, das heißt es unmöglich machen muß, daß, wie früher die administrative Willkür Hinterthüren sucht, um dort einzubrechen, wo ihr etwa die Vordertüre verschlossen blieb. Es ist daher notwendig, alle Gebiete, die mit der Presse verwandt sind, von jeder Möglichkeit eines Zugriffes administrativer Willkür zu befreien. Das ist die einzige dauernde und wirkliche Garantie der Presßfreiheit. Ich erwarte, daß die Vertreter derjenigen Berufe und Gewerbe, die nicht wie wir so unmittelbar an dem Presßgesetz interessiert sind, sondern eventuell nur an gewissen Einzelbestimmungen dieses Gesetzes, sich vor Augen halten werden, daß das Gut der Presßfreiheit, um das es sich hier handelt, ein so wesentliches und wertvolles für die Gemeinschaft aller Bürger ist, daß dahinter gewisse gewerblische, materielle und wirtschaftliche Bedenken zurücktreten müssen. Es ist ja zweifellos, daß insbesondere diejenigen Gewerbe, die sich bisher unter dem Schutze eines gewissen Konzessionswesens befunden haben, der Lösung dieses Verhältnisses mit einigen Bedenken entgegensehen müssen, aber ich glaube, meine Herren, Sie werden sich darüber im Klaren sein, daß in der Luft des gegenwärtigen Staates, in der neuen Ordnung, der wir jetzt entgegengehen, an eine Fortdauer des alten Lizenz- und Konzessionswesens nicht gedacht werden kann. Wenn Sie sich das grundsätzlich vergegenwärtigen, werden Sie mit uns, mit den Vertretern der Presse, darin übereinstimmen, daß es für die Presse nur eine Notwendigkeit gibt: vollständige, absolute Freiheit.

**Bößbauer:** Meine Herren! Ich habe den Auftrag, im Namen der Vereinigung der deutsch-österreichischen Tageszeitungen die Erklärung abzugeben, daß wir eine Reformierung des Presßgesetzes aus ganzem Herzen begrüßen, daß wir aber nicht in der Lage sind, dem Entwurfe, den Herr Dr. Wengraf ausgearbeitet hat, beizupflichten. Wir sind dafür, daß die Materien in Spezialgesetzen behandelt werden, daß das Presßgesetz als solches nur die eigentlich presßrechtlichen Bestimmungen umfasse, daß dagegen in einem anderen Gesetze die gewerberechtlichen Verhältnisse gellärt werden und daß alle Angelegenheiten, die speziell das Journalistenrecht betreffen, auch in einem eigenen Gesetze zum Ausdrucke kommen. Es sind hier Fragen behandelt, die in die Sozialversicherung und Altersversorgung hineingreifen. Wenn wir den Entwurf, der von

der journalistischen Organisation ausgearbeitet wurde, akzeptieren, würden wir sicher eine ganze Reihe von Unrichtigkeiten mit in den Kauf nehmen. Wir sind also sehr dafür, daß die Regierung sobald als möglich die Vorarbeiten für die Erlassung eines neuen Pressgesetzes beende und es wird die Vereinigung der deutschösterreichischen Tageszeitungen zu diesem Zwecke dem Staatsamte für Justiz einen eigenen Gesetzentwurf, betreffend presfrechtliche Bestimmungen, unterbreiten.

**Parlisch:** Im Namen des Klubs der Wiener Presse möchte ich die Erklärung abgeben, daß dieser Entwurf in gemeinsamen Beratungen aller journalistischen Korporationen entstanden ist und daß sich der Club der Wiener Presse diesem Entwurfe daher vollinhaltlich anschließt. Ich betone, daß wir auf dem Boden der absoluten Presfreiheit stehen. Die Presse soll frei sein von jedem Zwange, nur nicht von dem gesteigerten Gefühl der Selbstverantwortung.

Vor allem begrüßen wir die Festsetzung aller jener Bestimmungen, die auf die Festlegung der Verantwortlichkeit abzielen, und insbesondere jene Bestimmungen, die auch die Ehre der Zeitungen schützen wollen. Im § 16 des Entwurfs sind allerdings nur ganz rudimentäre Anfänge eines persönlichen AngestelltenSchutzes enthalten; wir wollten endlich einen Beginn zur Klärung unserer Rechte machen. Ich sage Ihnen ganz offen, meine Herren, ich sehe darin nur rudimentäre Anfänge, die nur von ganz kurzer Dauer sein sollen. Ich spreche da nicht als Vertreter des Klubs der Wiener Presse, sondern für meine eigene Person: Mein Wunsch ging immer dahin, daß ein ordentlich ausgebautes Journalistenrecht diesen Anfängen sobald als möglich folgen soll.

Ebenso stehe ich auf dem Standpunkte, daß, wenn jetzt die Schaffung einer Angestelltenkammer Platz greift, endlich auch eine Journalistenkammer geschaffen werde, ein Standpunkt, den ich immer vertreten habe. Ich wundere mich über die prinzipiell ablehnende Erklärung des Vertreters der Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen, nachdem der Entwurf aus den Beratungen der einstweiligen Pressekammer hervorgegangen ist, also öffentlich bekannt war, ein Beweis mehr für mich, daß ich auf dem richtigen Boden stehe, wenn ich die Journalistenkammer als das einzige Instrument einer künftigen Angestelltenorganisation ansche.

**Steinkrauss:** Als Vertreter des Zentralvereines der Zeitungsunternehmer, die eine Reform des Pressgesetzes selbstverständlich sehr begrüßen würden, habe ich zu erklären, daß der vorliegende Entwurf die Zustimmung der Zeitungsunternehmer nicht finden kann. Wir erkennen durchaus nicht die Notwendigkeit, daß auch ein Journalistenrecht

geschaffen werde, ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß die §§ 16 bis 18 nicht im den Pressgesetzentwurf gehören, sondern ein besonderes Gesetz, ein Journalistenrechtsgesetz, bilden müßten. Der Zentralverein beabsichtigt, selbst einen Pressgesetzentwurf auszuarbeiten und seinerzeit für die weiteren Verhandlungen vorzulegen.

**Dr. Reicker:** Wir begrüßen diesen Entwurf als erlösende und befreiende Tat; denn dieser Entwurf will von unserem geistigen und wirtschaftlichen Leben einen Alp nehmen, der zu den altösterreichischen Spezialitäten gehört hat, indem man endlich den Artikel des Staatsgrundgesetzes von der freien Meinungsäußerung in wirkliches Leben umsetzen will. So lange wir unter dem Zustande des Konzessionszwanges, der Monopolisierung des Gütervertriebes und des Kolportageverbotes leben, bleibt der Artikel des Staatsgrundgesetzes über die freie Meinungsäußerung Papier und wird nicht Leben. Die Vertreter des Buchhandels werden gewiß schwerwiegende Bedenken, die ihre eigene Person und ihre Interessen betreffen, gegen die Aufhebung des Konzessionszwanges erheben, da die Aufhebung des Konzessionszwanges den Buchhandel in seiner Daseinsmöglichkeit behindere. Im Deutschen Reich ist aber die Konzessionsfreiheit des Buchhandels seit Jahrzehnten vorherrschend und nicht zum Nachteil des deutschen Buchhandels, der sich ganz anders als bei uns entwickelt hat. Der Buchhandlungsgehilfe, der jahrzehntelang mit aller Anstrengung und Ehrlichkeit seinem Berufe nachgeht, soll nun das ersehnte Ziel eines jeden wirtschaftlich Tätigen erreichen können, seine wirtschaftliche Selbständigkeit. Und warum sollte gerade dieser Stand dazu verurteilt sein, zeitlebens in Abhängigkeit zu bleiben, wenn ihm nicht der Glücksschlag der Verleihung einer Konzession zuteil wird? Ein solcher Zustand wäre eines Rechtsstaates unwürdig. Der Handlungsgehilfe soll nicht auf das freie Ermeessen einer Behörde angewiesen sein, er soll wissen, daß er Aussicht auf selbständige wirtschaftliche Betätigung hat. Er soll sich nicht mehr mit der Phrase des „mangelnden Lokalbedarfes“ abspeisen lassen müssen, die der Behörde freie Willkür bezüglich aller möglichen, wenn auch nicht gerechtfertigten Beweggründe bietet.

Besonders drückend ist der Zustand nach § 23 des geltenden Pressgesetzes, der das sogenannte Kolportageverbot geschaffen hat. Selbst China kennt die Kolportage, Österreich ist im wörtlichen Sinne der einzige Kulturstaat der Welt gewesen, der diesen Vertrieb von Druckschriften verboten hat. Auch wir in Deutschösterreich, jener Republik, die sich der fortgeschrittensten staatlichen Verfassung erfreut, wollen endlich eine entsprechende gewerbliche und geistige Verfassung haben. Deshalb stellt sich mein Verband mit ganzem Herzen hinter den Entwurf der Pressekammer.

**Bappler:** Zwei Vertreter der Vereinigungen der Herausgeberschaft haben hier erklärt, daß sie eine Preßgesetzreform auf das herzlichste begrüßen, daß sie aber den vorliegenden Entwurf unbedingt ablehnen müssen und sich vorbehalten, gesondert einen eigenen Entwurf vorzulegen. Das könnte nun in dieser Versammlung, die in die Details nicht eingeweiht ist, den Eindruck erwecken, als wären diese Vereinigungen von unserem Entwurfe überrascht, als hätten sie keine Möglichkeit gehabt, bis zur heutigen Tagung einen solchen Preßgesetzentwurf vorzulegen. Das trifft nun nicht zu. Die einstweilige Pressekammer ist so zusammengesetzt, daß auf der einen Seite die Vertreter der Journalistvereinigungen, auf der anderen Seite die der Herausgeberschaft in gemeinsamen Beratungen sitzen. In diesen ist der Preßgesetzentwurf durchgesprochen worden. Als er bereits fertig vor uns lag, erklärten uns die beiden Herren, daß dieser Entwurf für ihre Vereinigungen nicht akzeptabel sei. Chefredakteur Bößbauer hat den Entwurf in seiner Gänze, Dr. Steinkrauß hat die Punkte 16 und 18 abgelehnt. Wir erklärten, daß wir die Vorlage dieses Preßgesetzentwurfes noch an die Provisorische Nationalversammlung zur dringlichen Beratung für unbedingt notwendig halten und wir die Herren deshalb bitten müssen, wenn sie schon gesonderte Entwürfe vorlegen wollen, dies raschest zu tun. Dr. Steinkrauß wird bestätigen, daß es sich damals um einen Kampf um Tage gehandelt hat, da er uns gebeten hat, wenigstens zehn Tage zuzuwarten, bevor wir unseren Entwurf überreichen, damit er und seine Vereinigung die Möglichkeit haben, einen diesbezüglichen Entwurf auszuarbeiten. Dazu ist es aber bis heute nicht gekommen. Wir wissen, daß man solche Gesetze nicht aus dem Ärmel beutelt. Es muß aber den Eindruck erwecken, daß diese beiden Vereinigungen, die die Reform des Preßgesetzes hier so herzlich begrüßen, ein Interesse daran haben, daß diese Reform nicht so bald zu stande kommt, als wir es wünschen. Ich möchte Sie deshalb vielmals bitten, nicht zu warten, bis diese beiden Vereinigungen ihre Entwürfe vorlegen, sondern auf unseren Entwurf im Detail einzugehen und so dem Staatsamte für Justiz das Material zu bieten, im eigenen Wirkungskreise durch Zusammenfassung der Ergebnisse der heutigen Enquête einen Preßgesetzentwurf auszuarbeiten, der dann der Gesetzgebung unterbreitet werden kann.

**Dr. Pfner:** Wir Rechtsanwälte sind selbstverständlich für die möglichste Freiheit der Presse. Dabei wollen wir aber natürlich auch einen Schutz der Gesellschaft, des einzelnen, der von der Presse angegriffen wird. Zunächst möchte ich mich gegen eine Vertagung verwahren, weil zwei Herren, die hier gegen eine sofortige Beratung aufgetreten sind, erst neue Entwürfe vorlegen wollen. Dazu war

bisher Zeit und Muße genug. Es geht nicht an, daß wir jetzt uns wiederum vertagen, wiederum Zeit versäumen, bis wir neue Entwürfe bekommen. Es war schon vor etlichen Monaten, daß im Justizausschüsse Pressevertreter erklärt haben, sie werden einen Entwurf vorlegen. Ich zweifle gar nicht daran, daß dieser Entschluß allen beteiligten Interessenten bekanntgegeben wurde.

Es war daher Zeit genug, derartige Entwürfe fertigzustellen. Nun bekenne ich, daß ich gar nicht überrascht bin, daß ein gewisser Gegensatz zwischen Herausgeber und Journalist zutage tritt. Ich bekenne, daß ich mit diesem Entwurfe nicht ganz einverstanden bin, ja, daß ich von manchen seiner Bestimmungen überrascht wurde. Meine persönliche Empfindung ist es, daß eigentlich die Herren in den beiden Abteilungen, in welche dieser Entwurf zerfällt, erstens, betreffend das Recht der Herausgeber, und zweitens, betreffend das Recht der Journalisten, eine ganz verschiedene Haltung eingenommen haben. Sie haben nämlich im ersten Teil meiner Ansicht nach zu viel verlangt, im zweiten Teil dagegen zu wenig. Meine Herren! Ich begreife nicht, daß, wenn Sie einmal das Journalistenrecht angepaßt haben, Sie sich mit derartigen Kleinigkeiten begnügt haben. (Sehr richtig!) Ich glaube, gerade die heutige Zeit ist dazu angestan, ein wirkliches Journalistenrecht zu schaffen.

Auf Einzelheiten will ich jetzt nicht eingehen, ich hätte nur, wie gesagt, ein wirkliches Journalistenrecht gewünscht, aber ich wehre mich dagegen, daß man hier zwei Gesetze macht, erstens aus dem Grunde, weil, wenn wir schon ein Preßgesetz gemacht haben, ein Journalistengesetz überhaupt nicht mehr zustandekommt (Sehr richtig!), zweitens aus dem Grunde, weil beide Materien zusammen gehören. Wir sind derzeit auf einem etwas anderen Standpunkt in bezug auf die Gesetzgebung angekommen als früher. Früher hat man bei der Beratung von Gesetzentwürfen — ich möchte sagen — abstrakt nach Begriffen, nach Grundsätzen unterschieden, derzeit unterscheiden wir aber nach dem konkreten Zusammenhange. Wir haben beispielsweise ein Theatergesetz gemacht; da haben wir das gewerbliche, das kulturelle und das wirtschaftliche Element zusammengenommen und haben daraus ein Gesetz gemacht, weil alle Materien zusammen zum Theaterbetrieb gehören. Warum das nicht auch hier Geltung haben soll, verstehe ich nicht.

Ich kann mir allerdings nicht verhehlen, daß dieser Entwurf sowohl in seinem ersten wie in seinem zweiten Teile stark mancherlich gefärbt ist; mancherlich im zweiten Teile, weil, wie gesagt, die Herren sich begnügt haben, gewisse ganz absolut notwendige Schutzmaßregeln für die Journalisten zu treffen, dem Gedanken aber gar nicht nähergetreten sind, welcher eigentlich modern ist, nämlich das Verhältnis zwischen Unternehmer und

Angestellten in einer uns entsprechenden sozial-politischen Weise zu behandeln. Aber auch im ersten Teil sind Sie etwas zu sehr manchesterlich. Ich glaube nicht versichern zu müssen, daß ich ein ehrlicher Freund der Freiheit der Presse bin, aber so wie wir die Autokratie verworfen haben und so wie wir uns wehren gegen die Herrschaft des Kapitals, so auch gegen einen Absolutismus der Presse; die Gesellschaft muß auch gegen die Presse gesichert sein.

Ich will nur einige Einzelheiten vorbringen, zum Beispiel das Berichtigungsverfahren. Sie sagen, wenn nicht berichtigt wird, ist, glaube ich, eine Geldstrafe von 100 bis 500 K und bei fortgesetzter Weigerung bis zu 10.000 K zu zahlen. Wenn aber jemand einem Konkurrenten die Ehre abschneiden will, was sind ihm da 10.000 K? Wenn die Zeitung sich weigert, die Berichtigung zu bringen, so muß sie so lange eingestellt werden und darf nicht erscheinen, bis sie die Berichtigung bringt.

Über die Verantwortlichkeit des Herausgebers werden wir noch später sprechen. Ich will nur das eine sagen: Zur Zeit, als ich im Abgeordnetenhaus war, haben sich jene Abgeordneten, welche verantwortliche Redakteure waren, dagegen gewehrt, daß ein unverantwortlicher Mann ein verantwortlicher Redakteur sein soll und Sie nehmen diese Bestimmung nicht auf! Wenn jemand ein verantwortlicher Herausgeber sein soll, kann er doch nicht ein unverantwortlicher Mann sein. (Dr. Wengraf: Wo steht das?) Es steht eben nicht da! (Schreier: Herr Dr. Ofner meint, es solle eben ausdrücklich im Gesetze stehen!) Ich will ja nur im allgemeinen charakterisieren, daß wir im ersten Teil gewisse Schutzmaßregeln für Angegriffene schaffen müssen. Sie sollen gewiß nicht so sein, daß sie ehrliche und redliche Redakteure in irgendeiner Weise treffen, aber ich glaube, wir kommen dem ehrenhaften Redakteur nur zu Hilfe, wenn wir gegen den unehrenhaften Schutzmaßregeln treffen.

Ich bin also dafür, daß wir die Verhandlung nicht vertagen, zweitens, daß in dieses Gesetz auch das Journalistenrecht gehört, und drittens, meine ich, wollen wir uns darüber vereinigen, daß wir der Presse die Freiheit gewähren, welche sie verdient und die sie im Interesse des Volkes und des Staates haben muß, daß wir aber anderseits den angegriffenen Staaten und den angegriffenen Gesellschaft die Schutzmaßregeln gewähren, die sie brauchen, um vor Übergriffen geschützt zu sein.

**Puchstein:** Ich möchte zunächst meinem Erstaunen über die Haltung der Herausgeber der Zeitungsunternehmungen Ausdruck geben. Es war im Februar oder gar im Jänner, wo die von Herrn Dr. Ofner besprochene Verhandlung unter dem Vorzeichen des damaligen Staatsnotars Dr. Sylvester stattgefunden hat und da standen wir vor der Frage, ob

wir uns mit der einfachen Aufhebung des objektiven Verfahrens und der Freigabe der Kolportage zufrieden geben sollten. Es gab da nur eine Stimme, die sagte: Uns ist der Sperling in der Hand lieber als die Taube auf dem Dache. Da haben aber die Herren dagegen gesprochen und haben gemeint, man müsse das im ganzen machen.

Infolgedessen ist die Sache aufgeschoben worden, sonst aber wäre es besser gewesen, man hätte sie gemacht. Nun sind wir in der Pressekammer mit Ihnen zusammengetreten, sie hatten dort Gelegenheit, mit uns zusammen zu beraten. Wir haben auch Herrn Dr. Steintrauß gefragt, was er für Einsprüche erhebt. Wir haben Punkt für Punkt durchberaten und es stellte sich heraus, daß bei keinem einzigen Punkte eine prinzipielle Ablehnung erfolgte. Was schließlich die letzten Paragraphen betrifft, die die Rudimente eines Journalistenrechtes enthalten, hat Dr. Steintrauß erklärt, er persönlich sei im Prinzip nicht dagegen, aber dies müßte in einem eigenen Gesetze gemacht werden. Er hat damals gesagt, er wolle binnen zehn Tagen einen solchen Entwurf vorlegen — diese Sache spielte im März — der Entwurf fehlt aber bis heute. Mehr kann man schon die Sache nicht hinausschleppen wollen und ich spreche mich jetzt mit größter Entschiedenheit gegen eine Verschleppung dieser Angelegenheit aus.

Ich möchte die Versammlung bitten, den von den Wiener Angestelltenorganisationen gemeinsam ausgearbeiteten Entwurf, der ein Kompromiß darstellt, zur Grundlage Ihrer Beratungen zu nehmen. Warum haben wir diesen Gesetzentwurf beschleunigt? Weil uns seinerzeit Staatsnotar Dr. Sylvester gesagt hat: „Ich rate Ihnen, so schnell wie möglich mit Ihrem Gesetzentwurf an die Nationalversammlung heranzutreten, weil in der ersten Zeit noch nicht viel Stoff vorliegen und die Möglichkeit einer schnellen Durchberatung gegeben sein wird.“ Aber dieser Rat allein hätte uns nicht zur Beschleunigung bewogen, für uns sprachen noch andere sehr dringende Gründe. Wenn Sie in den Straßen Wiens herumgehen, sehen Sie nun allabendlich das Bild von Paris und Budapest. Es wird eine Kolportage betrieben, die gesetzlich noch nicht gestattet ist. Wir wollten eine möglichst schnelle Freigabe der Kolportage haben. Wir wollten eine möglichst schnelle Beseitigung des objektiven Verfahrens, die nun auf dem Verordnungswege erfolgt ist. Uns wäre es nun außerordentlich lieb, wenn wir heute schon ein ganzes, großes Journalistenrecht, bis in das kleinste Detail ausgearbeitet, vorlegen könnten. Die Herren von der Organisation der Wiener Presse haben einen Arbeitsvertrag ausgearbeitet, der im Entwurfe bereits fertig ist.

Wir wissen ganz genau, welche kolossal Schwierigkeiten zu lösen sind, da es sich um Fragen von der größten wirtschaftlichen Bedeutung handelt.

Wir haben uns deshalb auf das allernotwendigste beschränkt.

Ich möchte jeden einzelnen fragen, der nicht ein ganz krasser Unternehmer ist, der nur die Interessen großer kapitalistischer Ringe und Trusts vor Augen hat, ob der jetzige Zustand länger zu dulden ist, ob der Zustand, daß wir Journalisten unter dem Gehilfengesetz stehen, verändert werden soll, wo man ganze Blätter mit dem ganzen Redaktionsstab wie einen Kuhstall oder einen Schweinestall verkauft. Deshalb haben wir in den Gesetzentwurf den § 18 hineingenommen, um hier den Bestrebungen der großkapitalistischen Unternehmungen einen Riegel zu setzen. Wenn man schon heute Blätter verkauft, muß für jene, die dort nicht einschwenken wollen, wenigstens ein Schutz geschaffen werden, daß sie wirtschaftlich nicht unter die Räder kommen. Daß das ein sehr mangelhafter Schutz ist, wissen wir. Man sagt, es sei jetzt viel leichter, eine neue Zeitung zu gründen. Mit den neuen Zeitungsgründungen geht es aber nicht so, wie man meint. Wir alle wissen, wie knapp das Papier ist und wie bedeutend die Herstellungskosten eines Blattes gestiegen sind. Deshalb haben wir Angestellte — und da spreche ich nicht nur von den Redakteuren, sondern auch von dem Administrationspersonal, von dem Sekretärpersonal, Austrägern usw. — ein lebhaftes Interesse daran, daß in dieser Hinsicht endlich Ordnung und uns ein gewisser Schutz geschaffen werde. Wenn es möglich wäre, gleichzeitig ein Journalistenrecht erledigen zu können, wären wir die ersten, die das mit Freude begrüßen würden.

Dr. Öfner vergibt, daß nach unserem Entwurf ein verantwortlicher Redakteur im bisherigen Sinne überhaupt nicht mehr existiert. Den Kuli, den sich ein Herausgeber nimmt, damit jener gegebenenfalls sitzt, haben wir aus der Welt geschafft. Zu belangen ist der Verfasser, der Rezortredakteur, der Chefredakteur und der Herausgeber. Ich habe nichts dagegen, daß man sagt, daß jemand, der immun ist, absolut nicht berechtigt ist, als verantwortlicher Redakteur zu fungieren. Diese Konzession mache ich. Ich möchte schließlich die Herren bitten, auf einen Verzögerungsantrag nicht einzugehen, sondern unseren Entwurf als Grundlage für die Spezialdebatte zu nehmen und ihm trotz seiner Mängel zuzustimmen.

**Bösbauer:** Wir sind weder für eine Vertragung noch für eine Verschleppung. Wir haben die Abhaltung der Enquête begrüßt, darum sind wir auch hierher gekommen und wollen uns an der Sache beteiligen. Nur haben wir erklärt, daß wir auf Grund dieser Enquête, bevor das Staatsamt für Justiz einen eigenen Entwurf der Nationalversammlung vorlegt, unsere Auffassungen, genau in Paragraphen gegliedert, dem Staatsamt übermitteln werden.

Das ist doch keine Verschleppung der Sache. Das haben wir getan, damit nicht zwei Gesetzwürfe einander gegenüberstehen. Wir beteiligen uns an der Enquête und der Debatte und legen unseren eigenen Entwurf dann dem Staatsamt für Justiz vor, damit es auch die von uns festgelegte Auffassung in entsprechender Form habe. Von einer Verschleppung kann man also nicht sprechen, es ist von uns auch kein Antrag auf Vertragung gestellt worden.

Im Konkreten erlaube ich mir den geschäftsordnungsmäßigen Antrag zu stellen, daß wir an Stelle einer uferlosen Debatte gemäß der Anregung des Vorsitzenden uns vielleicht dahin einigen, daß wir heute Vormittag über eine Materie allein sprechen.

Nach dem Entwurf des Herrn Dr. Wengraf könnte das vielleicht der erste Teil sein, der die gewerblichen und Kolportagebestimmungen betrifft. Die zweite Gruppe wäre die Ordnung in Presfsachen, das ist Preszfreiheit, und die dritte Gruppe wäre das Journalistenrecht.

**Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bratusch:** Ich muß jedenfalls bei dem bisher eingehaltenen Vorgang bleiben. Es ist bereits eine Reihe von Rednern vorgemerkt, die selbstverständlich zum Worte kommen müssen und denen ich das Wort nicht entziehen kann.

**Tachauer:** Im Namen des Gremiums der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler muß ich mit einigen Worten den Ausführungen des Herrn Dr. Reitzer widersprechen. Wir stehen — mögen wir deshalb auch vielfach als reaktionärer Stand betrachtet werden — auf dem Standpunkt, daß die Konzession beizubehalten ist. Im Verlagsbuchhandel hat die Konzession keine Rolle gespielt, weil niemandem, der sich um eine Konzession für einen Verlag beworben hat, eine Einwendung gemacht wurde. Bezüglich der Kolportage haben wir uns bereits dahin geäußert, daß wir der Freigabe der Kolportage nur für periodische Druckschriften und sonstige Druckwerke bis zu einem Umfang von fünf Bogen zustimmen können. Im übrigen bin ich der Ansicht, daß der heute zur Verhandlung stehende Entwurf sich darauf beschränken sollte, die Verhältnisse der Presse überhaupt zu behandeln, daß aber die anderen Fragen, die in das Gewerberecht hineuberspielen, auszuscheiden sind. Darunter gehört auch die Frage der Konzession.

**Austerlitz:** Sie werden alle die Empfindung haben, daß wir auf diesem Wege nicht weiterkommen, sondern uns in eine uferlose Debatte versetzen. Ich möchte vorschlagen, daß wir uns ein Arbeitsprogramm geben, das wir einhalten, und daß wir auf jede Zwischenbemerkung verzichten.

Das wichtigste ist meiner Ansicht nach die Pressefreiheit, worunter ich nicht bloß versteh' den Schutz der Presse und der Journalisten, sondern auch den Schutz der Volksgemeinschaft gegenüber der Presse. Darüber sollten wir eine ausführliche Debatte abführen und an diese können wir auch die Debatte über die Frage, ob Freiheit oder Gebundenheit der Presse, anknüpfen. Ob alle diese Materien in einem Gesetz geregelt werden, ist Sache des Staatsamtes für Justiz. Ich stelle mir die Sache so vor, daß wir den Pressegesetzentwurf als Material und als Grundlage der Debatte und Abstimmung nehmen.

Ich stelle den formellen Antrag, daß wir die Debatte schließen, in die Sache selbst eingehen und zunächst die Frage der Pressefreiheit behandeln, wo jene Herren, die den Entwurf ausgearbeitet haben, ein Exposé über ihren Gedankengang geben sollen. Alles, was vorgebracht wird, wird dann ein Material für die Staatsregierung zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes sein. Nur so können alle Seiten des Problems gelöst werden.

**Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bratusch:** Es liegt uns der Antrag vor, daß wir jetzt die Debatte schließen und auf Grundlage des Entwurfs die einzelnen Kapitel der Beratung unterziehen. Sind die Herren mit diesem Vorschlage einverstanden? (Zustimmung.) Dann erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wir wenden uns nunmehr der Spezialdebatte über das Kapitel „Pressefreiheit“ zu.

**Dr. Stein:** Ich habe den Auftrag, namens des Verbandes der österreichischen Kunst- und Musikverleger hier zu erklären, daß der genannte Verband den Standpunkt der absoluten Pressefreiheit auch für sich annimmt, das heißt für jene Artikel, die nicht Zeitungen sind. Aus Rücksicht auf unser Sortiment und unseres Detailbuchhandel bin ich aber gezwungen zu erklären, daß wir uns einer solchen generellen Bestimmung, wie sie im § 1 des Entwurfs enthalten ist, nicht anschließen können. Es wird nöherer Verhandlungen bedürfen, um doch gewisse Schutzmaßregeln für den Detailbuchhandel zu treffen.

Es geht ferner nicht an, so nebenbei im Pressegesetzentwurf, der sich im Meritum mit den Zeitungen befaßt, auch das Verlags- und das Buchhändlerrecht zu regeln. Das einzige, was diesen Materien gemeinsam ist, ist die Feststellung, was eine Zeitung ist und was nicht eine Zeitung ist. Alles andere sind separate Materien, die nicht demselben Gedanken unterliegen können wie die Zeitungen. Bücher, Musikalien, Kunstdräleter usw. sind eben nicht in gleicher Weise zu behandeln wie die Zeitungen.

**Dr. Madjera:** § 1 erscheint mir im Gesetzentwurfe überflüssig, nachdem der betreffende Artikel des Staatsgrundgesetzes denselben Wortlaut hat. Absatz 2 des § 1 geht zu weit. Was hier gesagt wird, ist keine spezifisch preschrechliche Forderung. Die Freiheit des Urteils hat jeder auch im bürgerlichen Verkehr. Das gehört nicht in ein Pressegesetz hinein. Diese Freiheit kann im Pressegesetz nicht speziell rechtlich gewährleistet werden.

**Hohlhausen:** Namens der Vereinigung der Buchdrucker, in der alle Unternehmer auf grafischem Gebiete vereinigt sind, habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir auf dem Standpunkte der weitestgehenden Pressefreiheit stehen. Durch Jahre hindurch haben wir bewiesen, daß es uns damit ernst ist. Im Konzessionszwange sehen wir durchaus nicht einen Schutz des Buchdruckergewerbes. Die Buchdruckkunst ist so alt, daß sie auch ohne Konzessionszwang durchkommen wird. Wir wenden uns aber dagegen, daß in der Form eines Gesetzes, das in erster Linie die Journalisten betrifft, in einer Weise in das Gewerberecht hineingegriffen wird, daß auf diesem Gebiete die vollkommenste Freiheit, ein vollkommenes Chaos, völlige Gesetzlosigkeit eintrete; als Polizeimaßnahme kann der Konzessionszwang wegfallen. Es geht nicht an, daß man sagt, während zu einem anderen Gewerbe gewisse Erfordernisse gegeben sind, sei der Druck von Büchern und Zeitungen vollkommen frei, nicht einmal an eine Altersgrenze gebunden, sondern es könne ein jeder ohne alle Rücksicht einfach eine Druckerei eröffnen. Der Konzessionszwang hat in jener Zeit eine ideale Seite gehabt, da die Buchdruckerei als Kunst und Wissenschaft galt. Leider hat sich im späteren Verlaufe der Polizeistaat des Konzessionszwanges bemächtigt und aus einer Idealssache eine Polizeisache gemacht. Wir brauchen Freiheit und eine gewisse gesunde Konkurrenz; ohne diese gibt es kein Vorwärtskommen.

Wir müssen uns aber gegen eine vollkommene Gesetzlosigkeit aussprechen. Wir sind der Ansicht, daß die Regelung des Konzessionswesens einheitlich mit einer Novellierung der Gewerbeordnung Platz greifen muß. Wir müssen feststellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf rein journalistisch abgefaßt worden ist und keine Rücksicht auf jene Verhältnisse des Buchdruckes nimmt, die außerhalb der Tageszeitungen liegen.

**Aufsterlich:** Der Gesetzentwurf geht von dem richtigen Gedanken aus, daß sich alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen auf Ehrenbeleidigungen reduzieren lassen. Das war eigentlich immer so, wenn auch im alten Gesetze eine Fülle von Strafbestimmungen gegen die Presse mobilisiert werden konnte. Im Grunde aber war es nichts anderes als die Beleidigung eines

Privaten, als die Bekleidung des Monarchen. Der Gedanke ist vollkommen richtig, daß alle strafbaren Handlungen, die durch die Presse begangen werden können, nichts anderes sind, als Ehrenbekleidungen. Es ist wahr, daß ein Bürger kein anderes Recht gegen die Presse hat, als das Recht, seine Ehre von der Presse nicht verunglimpft zu sehen. Die Strafen aber, die der Gesetzentwurf vor sieht, sind außerordentlich gering.

Es ist im Grunde genommen eine Fiktion, daß eine strafbare Handlung in der Presse von einem einzelnen Menschen begangen ist, im Grunde genommen ist sie immer nur von der Zeitung begangen. Denn es ist ein reiner Zufall, ob der X oder der Y eine Notiz schreibt. Im Grunde genommen ist es das Geistige, die Tendenz des Blattes, die diese strafbare Handlung verübt, so daß es nur ein universelles Delikt gibt, das Delikt der Zeitung. Ich glaube, daß dieses Delikt am besten durch Geldstrafen geführt werden kann, weil eine Arreststrafe den einzelnen trifft, nicht aber die Zeitung.

Es ist ein ganz logischer Vorgang, wenn der Herausgeber oder der Chefredakteur, der eine Sache einem bestimmten Journalisten zugewiesen hat, nicht ausgelassen wird; denn die Versprechung, die zwischen ihm und dem Redakteur erfolgt ist, stellt eine Mitbegehung der strafbaren Handlung dar. Es soll deshalb die Zeitung als ganzes zur Verantwortung gezogen werden, da das Delikt ein Delikt der Zeitung selbst ist. Strafen von 50 bis 500 K müssen aber als viel zu gering angesehen werden.

Im Gesetzentwurf ist jede Materie so erschöpft, daß sich nur Bedenken gegen die Textierung ergeben können.

Diese Bemerkungen sind aber nicht das Entscheidende, was ich vorbringen will. Meines Erachtens steht dieser Entwurf auf einem Standpunkte, der den Bedürfnissen des Volksganzen in Unsehung der Presse durchaus nicht entspricht. Die Dinge haben sich durch den politischen Umsturz ganz wesentlich geändert. Die Paragraphen der Strafprozeßordnung wie des Strafgesetzes sind ja heute noch in voller Geltung. Es kann jeder Staatsanwalt die polizeiliche Beschlagnahme einer Zeitung verfügen, er kann um das Verbot der Weiterverbreitung einer Zeitung einschreiten und jede Behörde ist in der Republik ebenso geschützt wie jeder Beamte früher in der Monarchie. Ich stelle aber die Frage, ob es möglich wäre, daß ein Staatsanwalt eine Zeitung mit Beschlag belegt, weil sie einen sozialdemokratischen Staatssekretär in seiner Ehre beleidigt. Wir wissen, daß das unmöglich ist, und erkennen auch hier, daß Gesetze nur so lange wirksam sind, als sie mit dem öffentlichen Bewußtsein verträglich sind. Ich sage also, jener

Kampf, der bis zum politischen Umsturz die Presse bewegt hat, der Kampf um die Freiheit der Meinungsäußerung, der Kampf ihrer Sicherung gegen Eingriffe, Kontrolle und Druck der Staatsgewalt, ist erledigt. Was der Pressegesetzentwurf machen kann, ist nicht mehr, als den tatsächlichen Zustand in einen rechtlichen zu überführen. Der tatsächliche Zustand hat aber das Schwergewicht in sich. Ob man dieses in das Gesetz hineinragen soll dadurch, daß man Zeitungen nicht mehr mit Beschlag belegen darf, ist gleichgültig. Das Problem der Pressefreiheit ist aber das wichtigste Problem und wir würden eine Vogel-Strauß-Politik treiben, würden wir dieses Problem nicht ins Auge fassen.

Das Problem ist, daß die Presse, deren Rücksicht ja in diesem Kreise nicht erwogen werden muß, unbedingt auch eine mächtige Einwirkung auf den Volkskörper und das Volksganze übt, an der kein Mensch, der es mit der Versittlichung und Vergeistigung des öffentlichen Lebens ernst nimmt, ohne Würdigung vorübergehen kann. Dieses Problem heißt eine Lösung und diese Frage, wenn sie die Journalisten nicht erkennen, wird ununterbrochen im Volksganzen gären und wird ihre Erfüllung finden.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß alle Revolutionen, die den Druck und die Fesseln abstreifen, die der Monarchismus und die ganze Auffassung der vergangenen Tage gebraucht und nicht entbehren zu können vermeint hat, immer damit begonnen haben, Zeitungen einzustellen, also das, was wir Pressefreiheit nennen, zu unterdrücken. Nun ist es außerordentlich bequem zu sagen: „So sind die Revolutionäre. Sie haben gegen die Fesseln und den Druck gekämpft und kaum sind sie an der Herrschaft, üben sie einen noch stärkeren Druck aus.“ Das würde aber den Sachverhalt nicht erschöpfen. Der Grund muß etwas tiefer liegen, in etwas, woran wir nicht vorübergehen dürfen. (Ruf: In der Parteiherrschaft!) Mit dem Wort „Parteiherrschaft“ ist das Problem nicht erschöpft. Der Grund liegt tiefer: Es ist die Erkenntnis, daß die Presse ein kapitalistisches Instrument ist, es ist das Gefühl, daß dem Kapitalismus, dessen Herrschaft wir brechen und beseitigen wollen, auch auf dem Gebiete der Presse entgegentreten werden muß. Wenn auch die Art, wie dies geschieht — durch brutale Einstellung usw. —, ein plumpes Mittel ist, liegt diesem Vorgehen doch ein sittliches Bewußtsein zugrunde und dieses sittliche Bewußtsein ist das Gefühl, daß der Kampf um das Geistige und Sittliche, diese Ideologie, die einmal berechtigt war, durch die kapitalistische Entwicklung um ihre Grundlagen gebracht worden ist, daß wir in der Presse ebenso ein Herrschaftsinstrument des Kapitalismus vor uns haben wie auf anderen Gebieten und daß die Demokratie vor diesem Herrschaftsinstrument nicht zurücksehen darf, weil man es als ein

## Element der Freiheit der Meinungsäußerung ausgibt.

Wir wissen ja alle, daß die Presse nicht darin besteht, daß ein Mensch, der etwas weiß, etwas versteht, das Bedürfnis hat, es der Öffentlichkeit mitzuteilen und daß aus dem gegenseitigen Austausch von Mitteilungen geistiger Art sich das bildet, was wir Austausch geistiger Güter nennen. Wir wissen ganz gut, was eine Zeitung ist. Eine Zeitung ist ein Betätigungsgebiet des Kapitalismus. In einer Zeitung sind die Journalisten nur ein Zubehör. Die Zeitung setzt eine große Kapitalismusmacht voraus. Daß die Demokratie sich darauf beschränken kann, den Kaiser und das Herrenhaus abzusetzen und den Kapitalismus zu zertrümmern, daß sie aber auf einem Gebiete, das auf die geistige Orientierung der Menschen viel mehr Macht ausübt als alle politischen Körperschaften zusammen, nicht die Tatsache beachten soll, daß der Kapitalismus durch sie wirkt, weil er mit dem schönen Namen „freie Meinungsäußerung“ gedeckt ist, können Sie von der Demokratie nicht erwarten. Tatsache ist, daß der Kapitalismus in der Presse das größte Herrschaftsinstrument hat, und daß alle großen Umwälzungen außerordentlich geringfügig, bescheiden, ja unbeträchtlich sind gegenüber der Macht, die täglich von den Zeitungen ausstrahlt und die die Gemüter in ganz anderem Maße fesselt als das Parlament, das in seiner Wirksamkeit wieder von der Masse abhängig ist. Was nützen alle parlamentarischen Reden, wenn die Presse sie in einer Weise bringt, daß sie ihre Wirklichkeit auf die politische und geistige Verarbeitung durch die Menschheit versetzen? Wir können uns darüber nicht täuschen, daß wir hier eine Kapitalismusmacht haben, die Demokratie aber nicht nur das Recht, sondern auch die fittliche Verpflichtung hat, die Presse der Herrschaft des Kapitals völlig zu entziehen, soweit es menschliche Kraft vermag, ihr die geistige Entwicklung vorzuschreiben, sie zu einer geistigen Kraft zu machen.

Der Konzessionszwang ist nichts anderes als nur ein sehr äußerlicher Rahmen. Der Konzessionszwang für Buchdruckereien hat noch nie die Entstehung von Zeitungen behindert. Betrachten Sie doch, wie es in Wirklichkeit ist. Da wir doch festgestellt haben, daß in den Zeitungen die kapitalistische Macht wirksam ist, hängt die Gründung und Erhaltung von Zeitungen ausschließlich von der Macht des Kapitals ab, einer kapitalistischen Macht der Gesellschaft, die unvermögend ist, einen Abgeordneten oder einen Gemeinderat aus der Wahl hervorzubringen, die aber die Macht hat, ununterbrochen Zeitungen zu gründen, die ganze Belagerung des Gehirnes der Menschen fortzusetzen und die unseligen Wirkungen des Kapitalismus für die Entwicklung der Menschheit durch die Presse weiter-

zubetreiben. Betrachten Sie einmal vom kulturhistorischen Standpunkt die Entwicklung des Zeitungswesens in Wien. Es wird niemand behaupten wollen, daß Zeitungen gegründet und daß Zeitungen erhalten werden, die nur geistige Interessen vertreten. Vielmehr werden Zeitungen nur aus dem Gesichtspunkt des Kapitalismus gegründet. Es kann einer die Meinung haben oder er hat gehört, daß man bei Zeitungen Geld verdient; und nun beschließt er, mit öffentlicher Publizität zu handeln. Oder er sagt sich, er wolle eine politische Rolle spielen und hat erfahren, daß er das mit einer Zeitung am ehesten und wirksamsten machen könne. Betrachten Sie die Sache vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus. Jemand gründet eine Zeitung. Er braucht für sie eine große Menge von Rohstoffen und Arbeitskraft, er braucht für die Zeitung ein Haus, Ziegel, Holz, Eisen, Maschinen, eine unermessliche Masse von Arbeitskraft, menschliche Arbeitskraft zur Hervorbringung dieser Rohstoffe. Er nimmt vielleicht zwei Millionen des Nationalkapitals in Anspruch, was bei unserem gegenwärtigen Zustande der Volkswirtschaft durchaus keine nebensächliche Frage ist. Es ist die Frage, ob, weil ein Mensch eine Rolle spielen will oder weil ein bestimmter kapitalistischer Elblingel den Wunsch hat, die Verblendung der Menschheit zu steigern und sie in den Fesseln des Kapitalismus weiter zu erhalten, sie berechtigt seien, eine Zeitung zu gründen, die nicht von einem moralischen und fittlichen Bedürfnis getragen ist. Alle diese Verpöbelungen des Zeitungswesens, dieses Gebrüll und Geschrei sowohl des Inhalts wie auch der formalen Ausstattung, ist der Ausdruck der Tatsache, daß diese Zeitung gar kein Bedürfnis erfüllt, außer das Bedürfnis des Kapitalismus, eine Waffe gegen die Demokratie zu haben. „Gesunder Konkurrenzkampf“ ist gesagt worden; wenn aber in einer bestimmten Sphäre ein Überfluss an derlei Dingen ist, ist das nicht mehr ein gesunder Konkurrenzkampf, sondern die Unterhöhlung und Aushöhlung des Geistigen und die Erzeugung des Geistigen durch grobe, mechanische und plumpen Mittel. Deshalb begreifen Sie vielleicht, daß die Demokratie nicht ruhig zuschauen kann, daß der Kapitalismus in der Presse eine unheimliche Kraft besitzt, daß der Kapitalismus, dessen Macht in der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung zurückgedrängt werden soll, in der Presse schrankenlos triumphiere.

Man muß das auch vom Standpunkte der Arbeiter betrachten, nicht der Arbeiter im Zeitungsgewerbe; es ist ja die Tragik des Arbeiters in der Zeitung, daß er im „Blatte“ an der Bekämpfung der Sache der Arbeiter beteiligt ist. Ich spreche hier vom Standpunkte der Klasse der Arbeiter, die darum ringt, ihre vollen Menschenrechte zu erhalten und die wirtschaftlichen Vorrechte und Unebenheiten zu beseitigen, wie sie die politischen beseitigt hat.

Die Kapitalisten haben natürlich viel früher mit den Zeitungen als das Proletariat angefangen. Sie haben einen unermesslichen Vorsprung, nicht nur den Vorsprung, daß sie immer noch Kapital haben, sondern auch den, daß sie die Zeitungen haben. Die Zeitungen sind amortisiert, sie sind durch die Gewohnheit des Publikums zu Inseratenzeitungen geworden und diesen kolossal Vorsprung benutzen sie ohne Scheu und Rücksicht. Trotz des großen politischen Umschwungs in Österreich werden Sie auf dem Gebiete des Zeitungswesens von diesem Umschwung nicht eine Spur erblicken, das heißt, die Arbeiter haben ein, zwei Zeitungen und der Kapitalismus oder die an der Erhaltung der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse interessierten Schichten des Bürgertums — die immer geringfügiger werden, weil das kapitalistische Unrecht nicht bloß das Proletariat bedrängt, sondern auch in weiten Kreisen des Bürgertums den Gedanken zur Reise gebracht hat, daß der Kapitalismus das Geistige und Intellektuelle extötet, so daß nur der vollkommene Umbau der Gesellschaftsordnung auch diesen Schichten die Erlösung bringen kann —, diese, sage ich, an der Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung interessierten Schichten besitzen alle Zeitungen, besetzen alle Vorposten und gerade ihnen ist es zu danken, daß der Gedanke der wirtschaftlichen Emanzipation, des wirtschaftlichen Umschwungs keinen Einzug in die Gehirne der Menschen gehalten hat, sondern daß die Erhaltung des Bestehenden durch die Tätigkeit der Zeitungen immer wieder verankert wird.

Damit will ich beweisen, daß mit dem bloßen Worte der Preszfreiheit das Problem nicht erschöpft ist und daß Sie die Demokratie nicht dadurch abschrecken werden, daß Sie ihr das Schild der Preszfreiheit vorhalten. In diesen Attentaten auf die Preszfreiheit steckt der sittliche Gedanke, daß dem ungehemmten Walten des Kapitalismus auf dem Gebiete der Presse Einhalt getan werden muß und daß eine Preszfreiheit, die es den Kapitalisten ermöglicht, trotz ihrer politischen Bedeutungslosigkeit, nur ausgerüstet mit der Macht des Kapitals, die geistige Belagerung der Menschen zu vollziehen, keine Preszfreiheit ist, sondern die Kapitalistenherrschaft auf dem Gebiete der Presse. Das Problem besteht in Wahrheit darin, die Presse der Herrschaft des Kapitals zu entwinden, auf welchem Gebiete es heute schrankenlos herrscht, was schon in den merkwürdigen Gegenjäten zwischen Herausgeber und Journalisten auch in dieser Konferenz deutlich zu erkennen ist.

Ich bestreite gar nicht, daß das Problem außerordentlich schwierig ist und daß der moderne Mensch es nicht mit staatlichen Verboten lösen kann. Ich glaube nicht, daß das Problem gelöst wird, wenn man kapitalistische Zeitungen einfach einstellt. Ich riskiere die Gefahr, daß man mich für einen

Urraktionär und Gegner der Preszfreiheit ansieht und sage Ihnen, daß ich das für durchaus sittlich und berechtigt halten würde, weil ich nicht einsehe, warum politische oder geistige Richtungen der Gesellschaft weiter bestehen sollen, deren Grundlage vollkommen erschüttert ist, bloß deshalb, weil das Kapital die Macht hat, sich Gebäude, Maschinen und Journalisten zu kaufen, bloß deshalb, weil das Kapital schrankenlos in der Presse seine Macht ausüben kann, und ich würde es für durchaus sittlich halten, daß der Gesetzgeber von dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses der Menschen kapitalistische Zeitungen, deren sittliche Grundlage erschöpft ist, zur Einstellung bringt. (Dr. Wengraf: Wer urteilt aber darüber?) Das öffentliche Bedürfnis! Ich bestreite nicht, daß auch das Blatt eines Eigenbrüters eine Bereicherung des geistigen Vermögens der Menschen bedeuten kann. Wir haben hier eine Zeitung, die nicht täglich erscheint und die von einem einzelnen Menschen geschrieben wird, die ganz die Wiederspiegelung seines originellen Geistes ist und die gewiß die stärkste geistige Kraft ausstrahlt und zu der Orientierung in der Gesellschaft außerordentlich viel beigetragen hat. Ich meine also nicht, daß eine Zeitung nur dann berechtigt ist, wenn sie etwa eine große Partei oder große Volkschichten hinter sich hat, sie kann auch der Ausdruck eines eigenartigen und universellen Geistes sein und damit ein öffentliches Bedürfnis erfüllen. Aber Zeitungen, die kein solches Bedürfnis erfüllen, Zeitungen, die nichts anderes aussprechen als das Bedürfnis des Kapitals, die die unerlässliche wirtschaftliche und dabei sittliche Umwälzung der Gesellschaft hindern und bei diesem Bestreben kein Mittel scheuen, halte ich durchaus nicht für berechtigt, und ich sage noch einmal, daß ich es für durchaus sittlich berechtigt halten würde, solche Zeitungen einzustellen, weil in einer zweckmäßig organisierten Gesellschaft das allgemeine Bedürfnis das Element der Bildung und Ordnung sein muß. So wenig zweckmäßig es wäre, einen Betrieb aufrecht zu erhalten, der Waren erzeugt, die nicht mehr notwendig sind, und damit Nationalvermögen vergeudet, so ist es auch berechtigt, Zeitungen einzustellen, die eine Vergeudung von Nationalvermögen bedeuten. Ich habe das mit aller Schroffheit gesagt, damit Sie den Grad meiner reaktionären Gesinnung vollständig erkennen. (Rufe: Jawohl!) Ich bin durchaus überzeugt, daß man, wenn man vor Zeitungsleuten so etwas über Preszfreiheit sagt, unweigerlich als Reaktionär ausgeschrieen wird. Ich brauche mich auf meinen 25jährigen Kampf um die Preszfreiheit nicht zu berufen, wohl wenige können auf so ehrenvolle Narben in diesem Kampfe hinweisen wie ich. Wenn Sie aber zu dem tieferen Gesichtspunkt gelangen, daß die Zeitung ein kapitalistisches Interesse darstellt, das kapitalistische Interesse desjenigen, der sie schreibt, oder dessen, der das Geld hergibt, daß sie

also nichts anderes ist wie eine Waffe der Plutokratie, müssen Sie sich entschließen, die Frage auch von diesem Gesichtspunkte betrachten lassen.

Das ist das Problem. Ich gebe zu, daß es ein plumpes und lächerliches und wahrscheinlich noch schädlicheres Mittel wäre, wenn man dem Staate das Recht verleihen würde, bestimmte Zeitungen, weil er sie für kapitalistisch ansieht, zu verbieten. Weil alle Zeitungen, die kein sittliches Fundament haben, zur Verpöbelung des Geistigen führen müssen, zum „Ausruferystem“ gedrängt sind, wäre zwar ein Verbot der Regierung am Platze. Wie aber die Menschen schon sind, müßte dieses Verbot zu großen Parteilichkeiten führen und würde viel mehr Schaden anstellen als Gutes stiften. Daß nun dieses Mittel nicht möglich ist, enthebt uns nicht der Pflicht, das Problem zu sehen, und soweit es möglich ist, ohne das Geistige in diesem Ringen zu beeinträchtigen, an der Bekämpfung dieses Krebschadens der Gesellschaft zu arbeiten. Es ist weder von einem Konzessionszwang für Zeitungen, noch von einem Verbotsrecht der Regierung die Rede. Wohl aber ist die Rede davon, ob es nicht möglich ist, die Bevölkerung selbst zum Selbstschutz gegen das kapitalistische Eindringen in das Gebiet des Geistigen zu erziehen. Hier sollte Klarheit herrschen. Die Kapitalisten sollen nicht mehr inkognito auftreten, nicht mehr die Möglichkeit haben, eine Zeitung zu gründen, die den kapitalistischen Ursprung verleugnet, die die Belagerung der Gehirne unter falscher Flagge beginnt. Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es für eine unerlässliche Forderung, daß eine wirklich demokratische Gesetzgebung Bestimmungen bringt oder eine Organisation des Zeitungswesens Platz greift, die es der Bevölkerung ermöglicht, sich über dem wahren Charakter der einzelnen Zeitungen selbst Klarheit zu schaffen.

Nun werden Sie sagen, das kann doch die Bevölkerung tun, sie liest die Zeitungen, sie ist in der Lage, mit ihrem geistigen Intellekt sofort zu erkennen, ob diese Zeitung eine kapitalistische ist oder nicht. Glauben Sie wirklich, daß man mit diesem Einwand diese Angelegenheit erschöpft? Die Technik der Überlistung der Leser ist in einer Zeitung so außerordentlich gediehen, daß sich jeder Kapitalist der Welt als ein ungehemmter Schätzer und Bewunderer der Demokratie vorstellen kann. Und zu meinen, daß die Bevölkerung schon durch das Lesen der Artikel den kapitalistischen Ursprung zu erkennen vermöge, ist gleichfalls nicht richtig. Und selbst, wenn die Bevölkerung dessen fähig wäre: womit kann gerechtfertigt werden, daß der Kapitalist Zeitungen gründet und erhält und die Öffentlichkeit über ihren kapitalistischen Ursprung nicht Klarheit bekommt? Es soll ein Gesetz gemacht werden, daß jede Zeitung zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet wird, die es jedem Menschen ermöglicht,

über den wahren Charakter der Zeitung Klarheit zu bekommen. Der Kapitalismus soll nicht verborgen, sondern offen einhergehen. Warum soll eine Zeitung gegründet werden können, die eine Nummer herausgibt, in der sie sagt, sie ist um die Hebung des Geistigen und Volkstümlichen bestrebt, und man erfährt nicht, welche Bank das Geld gegeben hat? Jede Zeitung soll verpflichtet werden, ihre Einnahmen anzugeben. Ich werde kein Programm entwerfen. Was ich verlange, das ist die Ausschaltung des Kapitalismus aus der Zeitung. Ich begreife nicht, daß die Journalisten dagegen sein können. (Lebhafte Gegenrufe: Nein! Dafür sind wir! Einverständnis!) Ich rede nicht vom Standpunkt des Journalisten, nicht vom Standpunkt des Politikers, sondern als Staatsbürger, der wegen der kulturellen Entwicklung der Menschheit nicht zulassen kann, daß die Zeitungen eine Reflexerscheinung des Kapitalismus sind.

Wir sind darüber einig, daß die Staatsgewalt mit plumpen mechanischen Mitteln hier nicht eingreifen kann, hier kann mit den Mitteln des Polizeistaates nichts verbessert werden. Wir müssen vielmehr eine Institution schaffen, die eine organische Umbildung auf dem Gebiet der Presse ermöglicht. Wenn ich schon dem Kapitalismus nicht verbieten kann, Zeitungen zu gründen und kein Verbot für Neugründungen von Zeitungen erlaße, obwohl dieses Nichtverbot eine Begünstigung und Monopolisierung des Kapitalismus auf dem Gebiete der Presse ist, muß ich als Kulturmensch, als Staatsbürger und als Journalist dem Gedanken zustimmen, daß ich das Kapital auf dem Gebiete der Presse wenigstens entlarve. Ich muß ihm die Maske vom Gesicht reißen. (Zustimmung.)

Was auf diesem Gebiete gemacht werden kann, ist ein Gegenstand eigener Erwägung, aber das wahre Problem der Demokratie und der Presse, wenn man sie nicht von dem zufälligen Interesse der Verleger aus betrachtet, ist unzweifelhaft. Die Presse hat gewiß ihre nützlichen Seiten für die menschliche Gesellschaft, aber daß sie auch ihre schwerwiegenden Gefahren für das Volksganze hat, wird niemand bestreiten. Diese Gefahren liegen zum Teil in der Institution selbst, die den Menschen zwingt, außerordentlich schnell fertig in seinem Urteil zu sein, die überhaupt mit all den Unzulänglichkeiten verknüpft ist, die das an die Zeit mechanisch gebundene in sich trägt. Aber unzweifelhaft liegen die schwersten Schäden auf dem Gebiete der Macht des Kapitals. Wirtschaftlich und ökonomisch betrachtet, ist die Presse ein Geschäft mit Meinungen, Nachrichten und Ankündigungen. Wir müssen — und das ist keine Beeinträchtigung der Preszelfreiheit — gegen die Macht des Kapitals, wenn wir sie nicht sofort brechen können, alle Hilfsmittel zu ihrer Einschränkung ergreifen und dazu gehört vor allem, daß das Kapital nicht mehr die Möglichkeit hat,

sich in die Maske eines namenlosen Verlegers zu hüllen. Vor allem müssen die Struhmänner des Kapitalismus aus der Presse beseitigt werden, damit die Presse eines ihrer Hilfsmittel beraubt wird, durch welche sie ihr wahres Gesicht vor der Öffentlichkeit verborgen hat. Es gibt da viele Mittel: eines der wichtigsten ist die Beschränkung des Umfanges der Zeitungen auf das gleiche Maß. Papier ist nicht nur gegenwärtig in beschränktem Maße vorhanden, sondern wird es in dem Sinne immer sein, daß es als Tauschmittel gebraucht werden wird. Wir sind ein Staat, der sich nicht allein ernähren kann, der keine Rohstoffe hat, der also ununterbrochen Rohstoffe und Lebensmittel einführen muß und sie nur bezahlen kann, indem er aus den Rohstoffen Waren erzeugt und diese Waren zum Austausche für Rohstoffe und Lebensmittel benutzt. In diesem Sinne ist Papier ein Kaufmittel für Weizen, und wenn wir dieses Kaufmittel nicht ökonomisch verwenden, sondern es vergenden, können wir nur wenig Weizen einführen.

Ich sage das nur ganz allgemein. In diesem Sinne ist also Papier ein öffentliches Gut, das nicht vergendet werden darf. Und in diesem Zusammenhange frage ich Sie: Von welchem sittlichen Standpunkte aus halten Sie es für gerechtfertigt, daß eine Zeitung, die eine kapitalistische Zeitung ist, die ausgerüstet mit den Mitteln des Kapitals an die geistige Belagerung der Menschen geht, vor anderen Zeitungen das Vorrecht haben soll, mehr Papier zu verbrauchen? Ich verlange nicht für die demokratischen Zeitungen mehr Papier als für die kapitalistischen, aber ich verlange, daß die kapitalistischen Blätter nicht bloß dadurch, daß sie Kapital haben, ein Vorrecht genießen. Wir werden dem Problem nur mit solchen Mitteln beikommen und werden bei jedem Mittel prüfen, ob es den sittlichen Grundsätzen entspricht, und ich kann nicht finden, daß es eine Verlezung eines sittlichen Grundsatzes ist, zu sagen, daß die kapitalistischen Zeitungen nicht mehr Papier brauchen dürfen als die demokratischen.

Sie werden sagen, daß man, wenn man einer Zeitung verbieten würde, welchen Umfang sie haben will, die Meinungsfreiheit dieser Zeitung antastet. Warum soll aber diese Zeitung eine größere Meinungsfreiheit haben als eine Zeitung, die kein Kapital hat? Ich gebe damit nicht den Journalisten eine größere Freiheit der Meinungsausübung, sondern gebe nur dem Kapital, das in dieser Zeitung investiert ist, ein Privilegium. Das, was Sie Pressefreiheit nennen, ist also nichts als wie eine Bevorzugung des Kapitalismus. (Schreier: Ja, wollen Sie passive Zeitungen haben?) Sie meinen, daß die Verzinsung des Kapitals ein Gebot der Pressefreiheit ist? Warum sind diese Zeitungen passiv? Wenn eine Zeitung ein Bedürfnis erfüllt, müssen ihre Kosten durch die Käufer der Zeitung gedeckt werden. Wenn eine Zeitung größere Kosten hat, muß sie auch

diese von den Lesern verlangen können und kann sie das nicht, ist sie wahrscheinlich überflüssig. Glauben Sie, weil das Kapital Geld in die Zeitung gesteckt hat, muß die Pressefreiheit die Verzinsung des Kapitals gewährleisten?

Sie meinen, die Zeitungen können nur dann nicht passiv sein, wenn sie viele Inserate haben? (Chefredakteur Schreier: Nein!) Wir scheiden das also aus. Ich bin der Meinung, daß eine Zeitung, die nicht passiv sein will, die Bedingungen ihrer Existenz berücksichtigen muß. Glauben Sie, daß es eine Berechtigung hat, eine Ungleichheit in den Zeitungen zu konstituieren, damit irgendeine kapitalistische Zeitung mit ihrem Inhalt und Umfang Staat macht? Sie soll sich auch nach der Decke strecken. Ich sage, wenn eine Zeitung passiv wird, weil sie zu wenig gekauft wird, muß sie sich nach dem Maße ihres Bedarfes in der Bevölkerung einrichten. Sie kann aber nicht beanspruchen, daß der Staat ihr ein Privileg verleihe, welches das des Kapitalismus ist, daß sie nicht mit ihrem Ideengehalt wirkt, sondern mit den Ausstrahlungen des Kapitalismus. Weil ich die Inserate erwähnt habe, wäre es ja das Ideal, daß eine Zeitung keine Inserate habe, wie es überhaupt ein Ideal ist, daß eine Zeitung kein Geld haben soll. Man macht sonst mit öffentlicher Meinung Geschäfte. (Zwischenrufe. — Vorsitzender: Wir kommen ganz vom Gegenstande ab!) Das Problem ist, die Presse in die Entwicklung der Demokratie, der Menschheit als organisches Gebilde einzufügen. Dieses Problem fühlen Sie manchmal, wenn die Spartakisten in die Redaktion eindringen und die Arbeitseinstellung erzwingen. Dieses Eindringen ist ein Ausfluß dieses Problems. Diese Gärung in der Demokratie gegen die Parlamente und gegen die Zeitungen, gegen Dinge, die alle hochgehalten haben, diese Gärung im Volkskörper gegen diese Gebilde der älteren Demokratie muß einen tieferen Sinn haben und wir erledigen sie nicht, indem wir ihnen ein verächtliches Wort nachwerfen. Das Ideal wäre, die Inserate abzuschaffen. Dieses Problem ist nicht reif. Es gibt notwendige Inserate, es gibt aber eine Unmenge von Inseraten, die nichts als Bestechungen sind, um mit der Zeitung in Verbindung zu bleiben, in der sie inseriert werden, obwohl die Waren, die sie ankündigen, gar keiner Ankündigung bedürfen. Ist das ein Bedürfnis der Gesellschaft, gehört es zu den sittlichen Bedürfnissen der Gesellschaft, daß eine Zeitung Platz gewinnt für Inserate, weil der betreffende Inserent sich mit der Zeitung in einem Verhältnis befinden will, von dem er erwartet, daß es der Förderung seiner sonstigen Geschäfte nützlich sein werde? Wir haben hier wieder ein kapitalistisches Interesse, welches rückwirkend die Zeitung zum Hörigen des Kapitals macht. Ich bin entschieden dafür, daß durch ein Gesetz bestimmt wird, daß Anzeigen in einem Blatte nur erscheinen dürfen,

in dem dafür äußerlich bestimmten Raum. Diese Anlagen sollen dem Schutze des Publikums nicht empfohlen werden, aber auch hier soll die Bevölkerung Klarheit haben und jede Beeinflussung der Bevölkerung muß ausgeschlossen sein. Wir können auch hier das Publikum schützen und dem Eindringen des Kapitalismus in die Zeitung Einhalt bieten.

Solcher Mittel gibt es viele. So soll die Presse losgelöst werden von der Verbindung mit Personen der Plutokratie. Es ist ein unwürdiger Zustand, daß die sogenannten Chefredakteure von Kräften außerhalb der Redaktion aufgenommen werden. Das ist ganz falsch. Es müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der Chefredakteur aus dem Vertrauen der Mitglieder des Blattes bestellt ist und dieses Vertrauen muß die Möglichkeit darstellen, daß die Leute, die die Zeitung machen, auf den Chefredakteur Einfluß haben. Er soll nicht ihr Kommandant sein, sondern ihr frei gewählter Führer. Heute gründet ein Verleger eine Zeitung, er findet einen materiellen und auch einen journalistischen Faiseur, daraus entsteht dann eine Redaktion. Ich bin wohl der Meinung, daß das Gesetz bestimmen kann, daß ein Chefredakteur eines Blattes nur aus der Wahl der Redakteure hervorgeht. (Bravo! Bravo!) Das ist aber noch nichts, um die Stellung des Journalisten zu heben. Denn das ist nur bestimmt, dem Kapitalisten die Möglichkeit seiner ungehemmten Entfaltung zu beschneiden. Es würde organische Ausstrahlungen haben, wenn ein Chefredakteur von einem Blatt für eine bestimmte Zeit gewählt werden und die Redakteure auf die Führung des Blattes Einfluß haben würden. Wenn wir auch zu dem plumpen mechanischen Mittel des Verbotes von Zeitungen nicht greifen können, weil das unsere Auffassung praktisch nicht zuläßt, so bin ich doch der Meinung, daß das Gesetz vor allem diese Kardinalfrage zu erledigen hat und von dieser Kardinalfrage aus alles zu betrachten hat, was an organisatorischen Bestimmungen für die Presse geschaffen werden muß. Das Problem ist und bleibt für mich, daß die Presse ein organischer Bestandteil der Kulturentwicklung sei, und so weit ich sehe, daß der Kapitalismus die Macht hat, die Presse zu seinem Werkzeuge zu gebrauchen, sehe ich das kulturelle Leben der Menschheit bedroht.

Ich habe in meinem ganzen Leben für die Kolportage der Zeitungen gekämpft. Für eine arme Presse, für die sozialdemokratische Presse vor 10 oder 20 Jahren war das ein ganz anderes Problem als heute. Die Kolportage der Zeitungen führt zunächst dazu, daß Zeitungen auf die Kolportage begründet werden. (Dr. Wengraf: Das ist in jedem Großstaat der Welt so!) Daß dies in jedem Staate der Welt der Fall ist, mag wahr sein, das beweist aber nur, daß dieses Problem der ganzen Welt fühlbar ist, daß mit einem Worte die Auswirkungen

der Presse überall fühlbar sind. Die Presse braucht vollkommene Freiheit. Ich bin überzeugt, daß Österreich heute noch bestünde, wenn wir keine Zensur gehabt hätten. Ich meine damit, daß der Krieg mit den Hilfsmitteln der Lüge geführt wurde und wenn wir Österreicher gewußt hätten, wie es schon im Jahre 1914 mit dem Kriege stand, hätte man diesen Krieg nicht so weiter führen können, man hätte ihn mit Opfern beenden müssen, aber dieser Zusammenbruch war nur möglich durch die Unterdrückung der Presse und durch deren Lügen. Ich übersehe nicht, daß die Auswirkung dieser Pressefreiheit zu Erscheinungen führen kann, die außerordentlich fragwürdig sind. Ich meine da nicht allein, daß Zeitungen auf die Kolportage gegründet werden. Diese Zeitungen sind schon in ihrem ganzen Wesen erkennbar und das Publikum kann sich zum Beispiel gegen das „Sonntagsblatt“ selbst schützen. Was aber wichtig ist, ist folgendes: Es entsteht eine Kolportageliteratur nicht deshalb, weil die Zeitung kolportiert wird, sondern weil sie im Kolportagegeist geschrieben wird. Dieser Geist dringt in jede Riege der Zeitungen. Die Zeitungen werden schreiend, gellend, die Idee des Verkaufes durch die Kolportage wird immer mehr die tragende Idee. Darüber kann kein Mensch, dem es um die Kultur irgend ernst ist, mit dem Wort hinweggehen: „Das ist in allen Ländern der Welt so“. Hier würde ich — Sie werden das vielleicht kindisch finden — vor allem die fetten Lettern in den Zeitungen verbieten. Ich würde zu unterdrücken trachten, daß der Ausrufergeist der Geist der Zeitungen wird. Das werde ich nicht dadurch tun, daß ich sage: Du darfst nicht so schreiben, wie du schreibst, aber ebenso wie ich die schamlose Entblößung des Körpers verbieten kann, kann ich auch die schamlose Entblößung des Geistes verbieten. Es mag paradox sein, aber wenn Sie die Presse studieren, werden Sie finden, daß solche Kleinigkeiten eigentlich sehr oft der Ausgangspunkt zu großen Umlösungen sind.

Meine Herren! Ich habe Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken wollen, daß Sie, wenn Sie nur dem Gedanken Rechnung tragen, daß die Presse von dem Druck und der Zugluft des Staates befreit werden soll, mit einem solchen Gesetzentwurf durchaus nicht das schaffen, was auf diesem Gebiete notwendig ist. Das Problem ist, die Presse der Kulturentwicklung der Welt, über deren Tempo man verschiedener Meinung sein kann, organisch einzufügen. Wenn die Journalisten das Problem nur in ihrer Besserstellung sehen — worüber ich noch meine Anschauungen entwickeln werde — oder wenn wir nur die Frage erörtern, daß die Zeitungen frei kolportiert und gegründet werden können, wenn wir nur sehen, was war, aber nicht, was heute ist, dann werden wir das Problem nicht einmal streifen und Sie werden wahrnehmen, daß es ein Grundübel der Demokratie war, daß sie die National-

versammlung nach den Grundsätzen der Demokratie konstituiert hat, die aller Bewunderung wert sind, aber den Bedürfnissen der Volksmassen heute nicht mehr entsprechen. So geht es auch der Presse. Wenn wir das Problem der Pressefreiheit — ich habe die Überzeugung, daß die sogenannte Pressefreiheit nichts ist als ein Instrument des Kapitalismus, mit ihr und durch sie die Bearbeitung und Gewinnung der Menschen zu vollziehen — nur von diesem Standpunkte betrachten, kommen wir dem wahren Problem nicht näher, sondern gehen achtlos an ihm vorüber. Die Presse muß das soziale Element in sich aufnehmen, sonst vertrocknet sie im Geistigen und erschöpft ihr Ansehen im Bewußtsein der Menschen. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß die Achtung der Presse bei den Menschen im Sinken begriffen ist und daß die alte Redensart von der geistigen Großmacht und sittlichen Mission der Presse auf keine bereiten Gemüter mehr stößt, weil das ganze Volk fühlt, daß die Presse ein Instrument des Kapitalismus ist und daß sie, wenn sie wirklich die Presse sein soll, die ihre Berechtigung im organischen Entwicklungsgang der Menschheit hat, aufhören muß, ein kapitalistisches Werkzeug zu sein. Ich bitte Sie nochmals dringend, an diesem wahren Problem nicht vorüberzugehen. (Beifall.)

**Philipp:** Wir haben in einer längeren Rede die Ansichten des Vertreters der sozialdemokratischen Partei über Pressefreiheit gehört. Sehr vieles davon ist richtig, in der Praxis jedoch in einem Gesetz wie dem vorliegenden nicht so einfach durchzuführen. Es ist aber gar nicht notwendig, daß wir ein Gesetz schaffen, in welchem wir gar so in Details eingehen, daß wir das Volk durch dieses Gesetz vor falschen Auffassungen hinsichtlich einzelner Zeitungen bewahren. Ich glaube, diese Arbeit können wir ruhig der sozialdemokratischen Presse überlassen, denn aufklärend nach dieser Richtung hin wirkt sie gewiß, mehr, möchte ich sagen, als notwendig ist. Das vorliegende Gesetz kann nur einfach und kurz sein. Die Beurteilung der Missstände, die sich naturnotwendig herausstellen, muß man wohl dem Publikum überlassen. Ich kann Ihnen, meine Herren, ein Beispiel eines solchen Gesetzes, das vor 130 Jahren verfaßt wurde, hier vorlesen. Es sind nur sechs Zeilen. Sie decken sich merkwürdigerweise mit den ersten zwei Paragraphen des zur Beratung stehenden Gesetzes. Es ist das ein Zeichen, daß man damals, in der reaktionären Zeit, schon eingesehen hat, daß eine derartige freiheitliche Gesetzgebung nicht allzu kompliziert sein darf. Schließlich und endlich muß man auch dem Publikum etwas überlassen, denn gar so dummkopf ist es auch nicht.

Dieses Gesetz vom Jahre 1788 hat gelautet: „Aller Zwang bei dem Buchhandel und beim Buch-

druckereigewerbe wird aufgehoben und dieselben als freie Gewerbe und Künste erklärt.“

Ein zweiter Paragraph lautet: „Das Häusieren mit Büchern wird unter Beobachtung der bestehenden Polizei- und Zensurgesetze gestattet.“

Das ist das ganze Gesetz aus dem Jahre 1788!

Dieselben zwei Paragraphen nur mit anderen Worten finden wir auch hier in diesem Gesetzentwurf. Wenn wir nur einen kleinen Teil der vom Herrn Vorredner ausgeföhrten Sachen hier hineinnehmen wollen, wenn dieses Gesetz ein Buch wird, könnten wir noch immer nicht vermeiden, daß Missbräuche der Pressefreiheit und ihrer Produkte vorkommen. Es ist aber auch gar nicht notwendig. Die Kolportage, die vorhin eine nicht sehr lobende Kritik erfahren hat, ist ein nicht ganz überflüssiges Werkzeug für die Volksbildung. Wenn ich die Wahl habe zwischen einer Kolportage, die auch unangenehme Sachen kolportiert, und gar keiner Kolportage, wähle ich lieber die Kolportage. Zweck und Aufgabe der Kolportage sind, das ganze Volk dazu zu bringen, daß es liest, und nicht ich, sondern ein sehr bekannter und berühmter Professor in Wien, Professor Brockhausen, hat vor Jahren gesagt, die Kolportage beginnt erst mit recht krasse Arbeiten, um das Interesse des Volkes zu wecken, wenn aber einmal die Leute angefangen haben zu lesen, gehen sie nolens volens auf bessere Sachen über, schließlich lesen sie Zeitungen und kommen zu Büchern usw. Von diesem Grundsatz ausgehend, möchte ich die Kolportage nicht im geringsten einschränken durch noch so gut gemeinte Bedenken. Die fröhliche reaktionäre Zeit war freiheitlichen Zeitungen unangenehm, wie die heutige Regierung den sogenannten kapitalistischen Zeitungen. Daß die reaktionäre Zeit doch nicht allzu scharfe Maßregeln ergriß, um das Emporblühen der sozialdemokratischen Literatur aufzuhalten, sehen wir ja gerade heute. Wenn Sie aber der bürgerlichen Partei sozusagen ihren Kapitalsbesitz dadurch unschädlich machen wollen, daß Sie die Entwicklung der Zeitungen unterbinden, würden Sie gerade in das Gegenteil der früheren Regierungen verfallen. Es gibt nur eins: Man muß derartig freiheitliche Gesetze, unbeschadet der Unannehmlichkeit, die sie mit sich bringen, mit in Kauf nehmen. Das Volk muß das Richtige treffen. Darüber, wer die Hintermänner der kapitalistischen Presse sind, wird jeder Leser der „Arbeiter-Zeitung“ genau informiert sein.

Was nun das Gesetz selbst anlangt, möchte ich raten, die ersten zwei Paragraphen umzustellen, weil sie logisch nicht aufeinanderfolgen; § 2 muß unbedingt § 1 sein, dann erst kann § 1 über die freie Meinungsäußerung als § 2 folgen. „Über das Recht hinaus, Zeitungsmittelungen zu berichtigten und über den strafrechtlichen Schutz der Ehre hinaus hat niemand im Staate ein Unrecht auf beson-

deren Schutz gegen die Freiheit des Urteils", geht auch zu weit. Mit einer Berichtigung ist oft eine ganz infame Beleidigung verbunden. Was man zuerst liest, bleibt im Gehirne fest. Ich möchte mir daher erlauben, unmaßgeblich zu bemerken, daß das nicht auf Berichtigungen beschränkt werde. Es gibt auch eine Druckschrift, welche nicht berichtigt und infolgedessen auch nicht geflagt werden könnte, nämlich das Buch. Es kann jemand gegen einen anderen ein Buch herausgeben, welches von Gemeinheiten strotzt. (Zwischenruf: Er kann klagen!) Warum soll es nicht auch bei der Zeitung der Fall sein? (Ruf: Auch da!) Das ist im Gesetze nicht so prägnant zum Ausdruck gebracht, ich finde dies nicht so klar im Gesetzentwurfe, wie die Herren glauben. Etwas mehr Klarheit in das Gesetz zu bringen, wäre sehr angezeigt.

Die Verantwortlichkeit des Buchdruckers in Presangelegenheiten ist sehr deplaciert. Wie kommt er dazu, der eigentlich nur der Aufsteller ist, dafür verantwortlich zu sein, wenn, wie es hier heißt, der Verfasser und, wenn dieser nicht feststellbar oder für die inländischen Behörden nicht erreichbar, der Verleger nicht feststellbar oder nicht erreichbar ist? Das ist ein Überbleibsel aus dem alten Gesetz, wo sich die Verantwortlichkeit bis auf den Sezzer erstreckt hat. Zum mindesten müßte der Buchdrucker bezüglich der Verantwortlichkeit entfallen. Der Buchdrucker bei großen Betrieben kann gar nicht in die Lage kommen, all das zu überwachen, was er überwachen müßte, wenn er verantwortlich sein soll. Wir haben übrigens im Gesetzentwurfe so viele verantwortliche Leute, daß wir auf den Buchdrucker leicht verzichten können.

Ich komme nun zurück auf die Inserate. Es wird mit Rücksicht auf den jetzigen Papiermangel auf den Umfang der Blätter hingewiesen. Mit Unrecht verweist man aber auf gewisse Inserate oder ein gewisses Blatt, welches eine Unmenge von Inseraten hat. Das sind aber hauptsächlich Inserate, die dem täglichen Bedarf entsprechen. Wenn ich heute ein Dienstmädchen oder eine Wohnung brauche, muß ich inserieren. Natürlich gibt es auch andere Inserate.

Hinsichtlich der Freiheit bei der Gründung von Zeitungen läßt sich wohl schwer eine Grenze finden. Es wird gesagt, daß zu viel Papier gebraucht wird. Ich verweise nur auf die letzten Wahlen, wo geradezu eine Vergedung an Papier stattgefunden hat. Ich habe daran nichts gefunden, obwohl sich viele darüber aufgehalten haben; denn die Wahl ist eine so wichtige Sache, daß man nicht genug Papier für die Aufklärung des Volkes verwenden kann. Eine Kontrolle der Inserate ist aber eines demokratischen Staates nicht würdig. Ich bin auch dagegen, daß ein Unterschied zwischen nützlichen und unnützen Inseraten gemacht wird.

**Dr. Pfner:** Die Vertreter der Musik- und Kunstverleger sowie der Buchdrucker haben dafür gesprochen, daß die Bücher in diesem Gesetz nicht behandelt werden sollen; das sei ein journalistisches Gesetz und soll sich auf die Journalisten allein beschränken. Ich verwahre mich dagegen, daß im Presserecht über Bücher nicht gesprochen werden soll. Wir haben einmal den Fall gehabt, daß eine Schrift von Heine — es war vor wenigen Jahren — verboten wurde, weil sie das Volk verdumme oder verschlechtere. Das geht nicht, das Buch muß geradejo geschützt werden, wie die Zeitungen. Ich habe, wie das vorige Pressegesetz behandelt wurde, über das Verhältnis zwischen Zeitung und Buch geschrieben. Die Zeitung ist gewiß außerordentlich wichtig für das Denken des Volkes, aber noch weit wichtiger ist das Buch. Wir haben in unserem jetzigen Pressegesetz über das Buch noch nichts geschrieben. Ich verlange nun, daß im jetzigen Pressegesetz noch viel mehr über das Buch geschrieben wird und daß auch die Verjährung für das Buch festgehalten wird, damit man nicht nach vielen Jahren gegen ein Buch vorgehen kann. Es ist auch, wie ich mich erinnere, einmal ein scholastisches Werk verboten worden, weil man fand, daß es auf das Volk verführerisch wirke.

Daß der Verlag und die Druckerei freigelassen werden, halte ich für absolut notwendig und wenn einer der Herren gesagt hat, es müsse eine Neuordnung gemacht werden, möchte ich auf die Worte Voltaires verweisen, welcher bekanntlich für die Abschaffung verschiedener veralteter Einrichtungen gesprochen hat und als man ihm sagte, er müsse etwas neues dafür sehen, geantwortet hat: "Ich heile Euch von einer Krankheit und Ihr wollt von mir etwas anderes?" Das geht also, glaube ich, nicht und mit Rücksicht darauf, daß unsere Gesetze wie immer eine gewisse Zeit brauchen, werden schon die Herren, welche gegenwärtig bereits arbeiten und welche dadurch ohnehin vor allen denjenigen, die mit ihnen konkurrieren wollen, einen großen Vorrang haben, in ihrem wirtschaftlichen Leben durchaus nicht gestört.

Herr Chefredakteur Austerlitz hat Ihnen in einer großzügigen Rede auseinandergesetzt, was ich gleich anfangs kurz angedeutet habe, indem ich gesagt habe, daß mir dieser Entwurf etwas zu sehr vom Geiste des Manchestertums ergriffen zu sein scheint. Ich meine nicht, daß es sich bloß um den Kapitalismus handelt — wir haben auch andere Mächte, welche derzeit gegen die Gesellschaft vorgehen.

Wir wollen uns allerdings dagegen wehren, daß mit großen Mitteln in die Pressefreiheit eingegriffen wird, aber wir müssen, wie Herr Chefredakteur Austerlitz sagt, das Problem erkennen, und ich habe mir schon das vorige Mal erlaubt zu sagen: Wir haben das Fürstentum, wir haben

die Autokratie der Fürsten abgeschafft, wir kämpfen mit aller Gewalt gegen die Autokratie des Kapitals und können uns auch nicht in die Autokratie der Presse derart begeben, daß wir dem Staat und der Gesellschaft gegen die Presse keine Hilfe gewähren. Das wird aber eine Frage der Details sein. Der Gedanke aber, daß die Presse überhaupt frei ist, daß sie exterritorial ist, ist in einem Rechtsstaate nicht denkbar. Das wichtigste und erste ist das Wohl der Gesellschaft.

Ich gehe nunmehr auf die beiden ersten Paragraphen ein und spreche mich gegen den zweiten Absatz des § 2 aus, in welchem es heißt, daß eine Ausnahme hinsichtlich des jugendlichen Alters lediglich für diejenigen Personen zu gelten habe, die sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Druckschriften befassen. Ich bin für die Kolportage, bin aber dafür, daß strenge Vorkehrungen hinsichtlich Jugendlicher und Kinder getroffen werden, und zwar nicht nur dann, wenn es sich um den gewerbsmäßigen Verkauf handelt. Eine solche Bestimmung wünsche ich in das Gesetz aufgenommen.

Was den § 1 anbelangt, bin ich der Ansicht, die bereits der geehrte Herr Philipp ausgesprochen hat, daß im § 1 nichts gesagt ist, daß dieser Paragraph lediglich einen allgemeinen Satz enthält. Wir haben nun ein Staatsgrundgesetz und wenn Sie dem Pressgesetz etwas voranstellen wollen, stellen Sie doch am besten das Staatsgrundgesetz voran.

Bezüglich Absatz 2 des § 1 wäre zu bemerken: Nehmen wir zum Beispiel an, eine Zeitung fordert auf, jemanden zu prügeln. Es ist die Frage nun, ob das als eine Ehrenbeleidigung oder als etwas anderes zu ahnden ist. § 1 ist in dieser Beziehung viel zu enge gefaßt. Der einzelne, der von der Presse in einer Weise angegriffen wird, daß er dagegen selbst strafrechtlich eingreifen oder behördlich eingreifen lassen kann, muß auch imstande sein, sich dieses Mittels bedienen zu können. Es hat gar keine Bedeutung, daß dieser § 1 vorkommt, es ist am besten, ihn zu streichen. Mit § 2 selbst bin ich einverstanden, mit Ausnahme des zweiten Satzes, an dessen Stelle ich eine genaue Vorschrift über die Kolportage lieber sehen möchte.

**Dr. Wengraf:** Ich hätte zwar viel über Detaileinwendungen zu sagen, ich halte es aber für wichtiger, auf jene allgemeinen Auseinandersetzungen einzugehen, mit denen uns Herr Chefredakteur Austerlitz überrascht hat. Ich glaube, in aller Ruhe und ohne an Leidenschaften appellieren zu wollen, den Standpunkt der bürgerlichen Journalisten als einen berechtigten gegenüber den erhobenen Einwendungen erweisen zu können. Was wir gehört haben, ist im Wesen ein Plädoyer für die Etablierung der sozialdemokratischen Parteiherrschaft auf dem Gebiete der Presse. Chefredakteur Austerlitz hat uns allerdings gesagt, ihm sei es

um nichts anderes zu tun, als um die Entwicklung der Presse als eines organischen Bestandteiles der allgemeinen Kulturentwicklung. In dieser Auffassung stimme ich mit ihm überein, nicht aber in den Schlüssen, die er gezogen. Wenn wir bürgerliche Journalisten unseren Standpunkt vertreten, den Standpunkt der überkommenen Gesellschaft und Gesellschaftsordnung, tun wir es in der Überzeugung, daß wir damit nicht die Interessen einer Klasse, sondern die des Volkes, der Gesamtheit vertreten. Wenn die Sozialdemokratie für sich allein in Anspruch nimmt, daß nur sie die Interessen der Volksgesamtheit vertritt, tut sie es in ihrer Weise. Die Sozialdemokratie mit ihrer Unzulänglichkeit gegen jede andere Auffassung ist auf den Standpunkt gelangt, den Marx mit dem ironischen Worte charakterisiert hat: „Es hat eine Geschichte gegeben, aber es gibt keine mehr.“ Für die Sozialdemokratie hat es auch nur eine Geschichte gegeben, aber es gibt keine mehr, wenn die Sozialdemokratie die Herrschaft in die Hand nimmt; hier hat die geschichtliche Entwicklung aufgehört.

Nach allem, was wir hier gehört haben, finde ich, das Wesen der Sache ist nichts anderes, als daß der Absolutismus von oben, den die bürgerliche Demokratie gerade so energisch bekämpft hat wie die Sozialdemokratie, jetzt einfach durch einen Absolutismus von unten abgelöst werden soll. Nur die sozialistische Presse hat ein Recht auf Existenzberechtigung, sonst keine. Wie ist es denn in der Zeit der kapitalistischen Herrschaft, die uns jetzt als eine so entsetzliche geschildert wird, gewesen? Ich kann mich erinnern, daß in einem Lande wie Deutschland von der höchsten kapitalistischen Entwicklung zur Zeit der unbestrittenen Herrschaft der kapitalistischen Ordnung sich eine sozialistische Presse von einer Ausdehnung, Macht und Freiheit entwickelt hat, die geradezu erstaunlich ist. Wenn damals von derselben Unzulänglichkeit, die jetzt von unten proklamiert wird, von oben Gebrauch gemacht worden wäre, wäre es zu einer solchen Entwicklung der sozialdemokratischen Presse und Bewegung nicht gekommen. Ich erinnere daran, daß wir, die Vertreter der bürgerlichen Demokratie, mit daran gearbeitet haben, die Hemmungen für die Entwicklung der sozialdemokratischen Bewegung zu lösen. Zum Lohne dafür werden jetzt Grundzüge proklamiert, die uns jetzt selbst unter einen Ausnahmszustand stellen wollen.

Worauf es wesentlich hinausläuft, trotz aller schönen, allgemeinen, dem Volkswohle gewidmeten Worte, ist eine Rationierung der Pressefreiheit. Daß das kein übertriebenes Wort ist, dafür haben wir praktische Beispiele erlebt, in München, wo die Pressefreiheit unter sozialistischer Herrschaft tatsächlich rationiert wurde, in ähnlicher Weise, wie unter sozialistischer Herrschaft in Russland die Brotzuteilung nach den Grundsätzen: Der Schwerarbeiter,

der Proletarier erhält die volle Brotquote, der Bourgeois weniger, der Kapitalist wird auf eine Hungerration gesetzt. Wer sind diejenigen, die ein Recht auf Meinungsfreiheit in der geprägten neuen Ordnung haben? Neurath hat es in München gesagt: Nur Sozialdemokraten, Kommunisten und Unabhängige haben ein Recht auf Meinungsfreiheit, für die anderen Menschen erkenne ich dieses Recht nicht an. Wer hätte darüber zu entscheiden, ob eine Zeitung dem allgemeinen Bedürfnis entspricht, ob sie das Recht hat, gewisse Massen von Papier oder gewisse Quantitäten sonstiger Produktionsmittel in Anspruch zu nehmen? Offenbar jene zentralistische Gewalt im sozialistischen Zukunftstaate, die über die Zuteilung der Produktionsmittel, über die Verteilung überhaupt zu entscheiden hat.

Wir sind der Meinung, daß über die Berechtigung einer Zeitung und über die Qualität und Quantität, mit der sie im öffentlichen Leben auftritt, nur einer zu entscheiden hat: Der Konsument! (Sehr richtig!) Die Herren, die sich jetzt auf die ausschließliche Macht des Stimmzettels berufen, weil eine Wahl ihnen eine große Majorität gebracht hat, erkennen nicht an, daß der Abonnementsschein auch ein Stimmzettel ist, daß nur der Konsument und niemand anderer zu entscheiden hat, welche Zeitung er wählt. Wenn es ein bürgerliches Recht ist, daß der Mann aus dem Volke seinen Abgeordneten frei zu wählen hat, ist es ebenso ein bürgerliches Recht, daß der Mann aus dem Volke seine Zeitung zu wählen hat; und welche er erwählt, geht niemand anderen an als ihn, darüber kann ihm niemand Vorschriften machen. Der Abonnementsschein ist ein viel freierer Schein als der Stimmzettel, denn der Abonnent gibt der Zeitung nicht für eine bestimmte Legislaturperiode das Mandat, sondern kann es jederzeit zurückziehen. Warum anerkennen Sie hier nicht das freie Stimmrecht? Im übrigen, meine Herren, in welche vorteilhafte und ehrenvolle Gesellschaft wir geraten, dafür sage ich Ihnen ein Beispiel. Wir haben es wieder in München gesehen: als es sich dort nach den hier entwickelten Grundsätzen um die Nationierung der Preszfreiheit gehandelt hat, habe ich in den „Münchener Neuesten Nachrichten“, die gewaltsam in ein spartakistisches Organ umgewandelt wurden, gelesen, daß die sozialdemokratische „Münchener Post“, das Hauptorgan der Sozialdemokratie in Bayern, ebenfalls nichts als eine Inseratenplantage und dick angefressene Kapitalistin sei, weil diese „Münchener Post“ ein stark entwickeltes Inseratenblatt, und zwar auf ganz normalem Wege geworden ist. Es hat auch geheißen, daß der „Vorwärts“ in dieselbe kapitalistische Kategorie einzureihen ist wie die „Münchener Post“. Sie sehen, meine Herren, die rein parteimäßige Anschauung der Spartakisten wirft die „Münchener Post“ und den „Vorwärts“ auf denselben kapitalistischen Misthaufen und es ist

nur der eine Flügel der Sozialdemokraten, der darüber entscheidet. Wenn ich mir eine durch Inserate fertig gewordene Nummer der „Arbeiter-Zeitung“ anschau, muß ich befürchten, daß auch sie noch auf diesen kapitalistischen Misthaufen geworfen wird, auf den wir alle gehören.

Meine Herren! Man wird wahrscheinlich wieder in gewohnter Weise sagen, daß ich hier als Vertreter von Unternehmerinteressen spreche. Ich spreche hier nicht als Vertreter irgendwelcher kapitalistischer Interessen, sondern als Vertreter von 200 arbeitenden Journalisten in Wien, arbeitenden Menschen, die gerade so Arbeiter sind wie einer von jenen, in deren Namen Sie, Herr Austerlitz, das Wort ergreifen, und ich kann Ihnen sagen: Wir fühlen uns in unserer materiellen Existenz bedroht und gefährdet durch die Art und Weise, wie wir täglich Drohungen und Einschüchterungen von Ihrer Seite ausgeübt sind und wir appellieren in diesem Augenblick an den Schutz der Staatsgewalt, die verpflichtet ist, für die Aufrechterhaltung der bestehenden Wirtschaftsordnung, der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen und es jedem arbeitenden Menschen zu ermöglichen, sein Brot zu verdienen, ob er es verdient im Dienste der sozialdemokratischen Partei oder im Dienste einer anderen, die er mit derselben Gesinnungsehrlichkeit vertritt, wie Sie die Thrigs vertreten.

Meine Herren! Man hat uns hier entwickelt, daß eigentlich die Einstellung der bürgerlichen Presse fittlich berechtigt wäre. Man ist allerdings dann so freundlich gewesen, uns mitzuteilen, daß man auf gewaltfame Mittel der Einstellung gütig verzichten will, aber man hat uns in sehr klaren Andeutungen zu verstehen gegeben, wie man sich trotzdem eine sehr wirkliche Einstellung denkt. Es soll das nämlich geschehen eventuell durch die Sozialisierung des Inseratenwesens und vor allem durch den Einfluß auf die Papierzuteilung. Da kommen wir dahin, daß derjenige, der unter den gegebenen Verhältnissen die Macht darüber hat, zu bestimmen, wem ein bestimmtes Quantum zuguteholt werden soll, auch die Macht hat, zu bestimmen, nach welchen Quantitäten die Preszfreiheit zugemessen und wer das Recht haben soll, dieses Maß von Preszfreiheit zu genießen und auf einer bestimmten Menge Papier zu vertreten und welche Partei diese Freiheit in ausgehinterem Maße genießen soll. Wir kommen also zu dem, was ich Nationierung der Preszfreiheit genannt habe.

Meine Herren! Wenn zur Zeit der unbestrittenen Herrschaft der kapitalistischen Ordnung ein Redner in einer Enquête, die einem Preszgesetz gegenübliegen hätte, die Anschauung vertreten hätte, daß von seinem Standpunkt aus eigentlich die Einstellung der sozialdemokratischen Presse etwas fittlich Berechtigtes wäre, da hätte ich hören mögen, wie der Herr, der uns heute seine Art von Preszfreiheit

hier dargestellt und verteidigt hat, über eine derartige Auffassung geurteilt hätte. Die Sozialdemokratie ist allerdings der Meinung, daß die Partei-kämpfe, in denen sich bisher die Entwicklung der Menschheit vollzogen hat, nunmehr zu Ende sind, daß die Geschichte aufgehört hat und daß jetzt für alle Ewigkeit feststeht, daß es nur mehr die sozialistische Herrschaft auf der Welt geben kann und daß die alte Ordnung zum Untergange verurteilt ist.

Ich als Mensch, der gewohnt ist, die Dinge unter dem Gesichtspunkte der historischen Entwicklung zu betrachten, muß sagen, diese historische Entwicklung lehrt uns, daß Parteien in gewaltigem Aufstiege hinaufgekommen und in jähem Untergange wieder versunken sind. Ewige Parteiherrenschaft und einen ewigen Sieg von Prinzipien hat es bisher in der Geschichte nicht gegeben. Wenn es in der neuen Geschichte mit der sozialdemokratischen Parteiherrenschaft anders kommen sollte, und alle Erfahrungen umgestürzt werden sollten — ich glaube nicht daran —, aber das kann ich dem Redner der Sozialdemokratie sagen: Wenn, wie ich voraussehe, im Wandel der menschlichen Dinge ein Niedergang der Partei kommen sollte, die er heute vertritt, dann werden die Grundsätze, die er von seinem Parteistandpunkt aus proklamiert hat, zu einem gefährlichen Instrument werden, daß man zur Waffe gegen die wenden wird, für die er gesprochen hat. Seine Partei möge sich daran erinnern, daß in der Geschichte, wenn das Pendel einmal sehr stark nach links gegangen ist, die Folge zu sein pflegte, daß es umso stärker nach rechts ausschlug, und es könnte die Stunde kommen, daß die Herren, die heute unbedenklich und ohne durch andere Erwägungen gebunden zu sein, lediglich vom Standpunkte der Parteiherrenschaft alles betrachten und auch für die Preszfreiheit keine andere Anschauung kennen als die, daß es nur eine sozialdemokratische Preszfreiheit gibt, es dann sehr bereuen würden, solche Gesichtspunkte vertreten zu haben.

(Die Sitzung wird um ein Viertel 2 Uhr nachmittag unterbrochen und um ein Viertel 4 Uhr nachmittag fortgesetzt.)

Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bräfuschi: Ich eröffne die Versammlung wieder und fahre in der Rednerliste fort. Das Wort hat Herr Chefredakteur Puchstein.

Puchstein: Meine Herren, ich glaube, wir haben Ursache, dem Herrn Chefredakteur der Arbeiterzeitung, Austerlitz, dankbar zu sein für die Unregungen, die er uns gegeben hat. Man kann darüber anderer Anschauung sein als er, aber ich habe es begrüßt, daß uns einmal mit vollständiger Klarheit und unverblümmt das Ziel aufgezeigt wurde,

welches er und seine Parteigenossen in der Presse verfolgen. Ich kann ehrlich sagen, ich nehme keineswegs einen absolut ablehnenden Standpunkt gegenüber seinen Anträgen ein, sondern ich sehe manches darin, was wir begrüßen können, wo wir uns die Hände zur Mitarbeit reichen können.

Die Presse soll der möglichst klare, unverfälschte Spiegel der öffentlichen Meinung sein, aller jener politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen und sonstigen kulturellen Bestrebungen, die die Bevölkerung bewegen. Deshalb müssen wir selbstverständlich die vollste Preszfreiheit verlangen, Freiheit der Presse nach außen und nach innen, Freiheit vor allem gegenüber staatlicher Bevormundung und das war, glaube ich, der Punkt, den wir bei der Abfassung unseres Entwurfes in den Vordergrund gestellt haben. Wir wollen endlich einmal los von dem alten Polizeistaat, wir wollen aber auch los, Herr Austerlitz, von dem Terror, von der Herrschaft der großen Parteien. Wenn die Presse die Meinungen der Öffentlichkeit unverfälscht wiedergeben soll, so geht es nicht an, daß man beispielsweise sagt: Es sind soundso wenig Stimmen abgegeben worden für irgendeine Partei, während für die anderen zehnmal so viel abgegeben worden sind und es hat jetzt eigentlich die Presse dieser ersten Partei vollständig zu verschwinden. Da stehen wir auf dem Standpunkt des Proporz. Wir haben nichts dagegen und ich ad personam würde es begrüßen, wenn es heißen würde: Diese und diese Strömung soll in dem Verhältnisse der Stärke, das bei den Wahlen zum Ausdruck gekommen ist, auch in der Presse vertreten sein. Nur ist die Schwierigkeit dabei, wer darüber zu entscheiden hat. Wenn man nach jeder Neuwahl einen solchen Proporz aufstellen wollte, so wäre das wohl kaum zu machen. Es ist möglich, daß eine einzige Persönlichkeit durch das von ihr geschaffene Organ einen sehr großen Einfluß auf die Entwicklung unserer öffentlichen Meinung ausgeübt und Strömungen an die Oberfläche gebracht hat, die in der breiten Wählerschaft noch keine Resonanz gefunden haben, sondern erst in den Ansängen ihrer Entwicklung sind. Auch solchen Persönlichkeiten muß die Möglichkeit gegeben werden, sich zu betätigen und sich Bahn zu brechen. Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen: Soundso viel Stimmen sind abgegeben worden, folglich haben die betreffenden Parteien so und so viel Blätter, dann könnten sich neue Strömungen nicht Bahn brechen, dann wäre, was Kollege Austerlitz vorschlägt, eine gewaltsame Unterdrückung der freien Meinungsäußerung und die ärzte Reaktion. Dagegen müßte man sich entschieden aussprechen. Es müßte im Gegenteil gesagt werden, daß die Möglichkeit gewahrt werden muß, für jede junge, noch so kleine Gruppe, sich eine Zeitung zu gründen und zu versuchen, die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Freiheit, hat Herr Austerlitz gesagt, vor den Auswüchsen des Großkapitals. Nun, ich mache aufmerksam, daß sehr breite Schichten der Bevölkerung, und zwar auch bürgerliche Schichten mit dem, was an Auswüchsen des Großkapitals auf dem Gebiete der Presse zu verzeichnen ist, durchaus nicht einverstanden sind. Diese Auswüchse des Großkapitals, die Möglichkeit, sich eine große Presse zu bilden, hinter der in der Bevölkerung eigentlich fast niemand steht, kann unter Umständen eine Gefahr für unseren Staat werden. Man kann sich ganz gut politische Situationen vorstellen, wo es sehr bedenklich ist, wenn man im Auslande die Stimmung unserer Bevölkerung nur nach dem Spiegel der großen Blätter beurteilt, ohne daß man dort weiß, wie wenig Resonanz diese großen Blätter in der Bevölkerung haben. Wenn Herr Austerlitz uns durch positive Vorschläge zu unserem Entwurf einen Weg zeigen kann, durch den das verhindert wird, bin ich gern bereit, ihm auf diesem Wege, wenn er sich als gangbar erweist, zu folgen. Es haben sich Verhältnisse entwickelt, die jedenfalls ungesund sind. Der Einfluß des Großkapitals auf die Presse ist ein absolut ungesunder und gefährlicher, nicht nur für die Angehörigen der Presse selbst, für die Angestellten, sondern eventuell für den Staat.

Herr Austerlitz hat im Zusammenhange damit auch von dem Inseratenumwesen gesprochen, von der Unhäufung der Inserate in einzelnen Blättern. Das ist tatsächlich auch ein Übelstand, bezüglich dessen man nicht nur in sozialdemokratischen Kreisen einer Anschauung ist, sondern auch in den anderen Parteien eine Annäherung konstatieren konnte. Seit mehreren Dezennien haben sich fortgesetzt die Forderungen nach einer Verstaatlichung des Inseratenwesens wiederholt. Ich muß ehrlich sagen, ich habe mir das bis jetzt nicht recht vorstellen können. Ich kann mir eine außergewöhnlich hohe Inseratensteuer vorstellen, oder daß man sagt, ein politisches Blatt hat überhaupt keine Inserate aufzunehmen. Eine Beschränkung kann ich mir nicht anders vorstellen, als auf dem Wege, den Herr Austerlitz angedeutet hat. Ich weiß aber nicht, ob er ihn bis in die letzte Konsequenz verfolgen will. Er sagte, man dürfe nicht einzelnen Großkapitalisten 64 Seiten Papier geben, während sich andere Blätter mit 8 Seiten behelfen sollen und dabei ein ziemlich erschöpfendes Bild der Tagesvorgänge ihren Lesern zu bieten vermögen. Die "Arbeiter-Zeitung" zum Beispiel hat auf ihren 8 Seiten ganz entschieden die Interessen ihrer Leserschaft in der geschicktesten und erfolgreichsten Weise wahrgenommen. Wenn also Herr Austerlitz eine Beschränkung der Auswüchse des Inseratenwesens wünscht, so sehe ich nur die Möglichkeit, daß man sagt: Das Maximum an Papier, welches jedem Blatte eingeräumt wird, sind soundso viel

Bogen oder Kilo in der Woche. Damit habt ihr euch einzurichten. Wie viel ihr auf Inserate verwenden wollt, ist Sache jeder Redaktionsverwaltung. Anders kann ich mir die Lösung der Inseratenfrage, die Befreiung der Presse von den großen Inserenten nicht vorstellen. Die Unhäufung von großen Inseratenmassen im Dienste eines einzelnen ist nur eine Erscheinungsform der Anarchie, die auf dem Gebiete des freien Handels sich entwickelt hat. Es müßte also bei den Ursachen Ordnung gemacht und die Auswüchse beim freien Handel beseitigt werden, dann wird man die Inseratennot und Inseratennotwendigkeit aus der Welt geschafft haben. (Dr. Wengraf: Im sozialistischen Staat wird es überhaupt keine Inserate geben!) Das weiß ich nicht. Auch im sozialistischen Zukunftstaat werden Theater, Konzerte usw. irgendwie angekündigt werden müssen, während ich mir vorstellen kann, daß man ohne Arbeitsvermittlungsanzeigen auskommt, weil diese durch die staatlichen Arbeitsvermittlungssämter ersetzt werden.

Um kurz zu resümieren: Es gibt in dem, was Herr Austerlitz uns gesagt hat, vieles, was auch der bürgerliche Journalist — ich zähle mich nicht zu denen, denn ich habe bürgerliche und Arbeiterinteressen zu vertreten, also Interessen des ganzen Volkes — ganz ruhig unterschreiben kann.

Wir wünschen nicht unter eine Parteidiktatur zu kommen, ich glaube aber, wir sollen versuchen, die Auswüchse des Großkapitalismus, die sich auf dem Gebiet der Presse gezeigt haben, zu beschränken und womöglich ganz zu beseitigen. Einige Vorschläge in dem Sinne habe ich mir bereits erlaubt zu machen, ich glaube, daß sich auf diesem Wege ein gangbarer Weg zur Verständigung wird finden können und es möglich sein wird, einige solcher Bestimmungen in unserem Pressegesetzentwurf hineinzubringen.

Ich möchte zum Schluß noch auf eines aufmerksam machen. Wir haben uns in unserer Pressekammer sehr lebhaft mit der Frage beschäftigt, ob man nicht den Eigentümer des Blattes unbedingt neben dem Herausgeber sc. namhaft machen muß, und ich glaube, es war nur eine Zufallsmehrheit, die es verursacht hat, daß dieser Antrag, der vom Klub der Wiener Presse und der Schriftstellergenossenschaft gestellt wurde — daß unter allen Umständen der Eigentümer genannt werde — abgelehnt worden ist. Herr Chefredakteur Austerlitz hat vollständig recht, wenn er gesagt hat, die Öffentlichkeit will die Quellen kennen lernen, aus denen das Geld eines Blattes fließt, will die Hintermänner der eigentlichen Herausgeber kennen lernen, und aus diesem Grunde haben wir gewünscht, daß der Eigentümer namhaft gemacht würde. Ich glaube, daß prinzipiell niemand von den Korporationen, die damals anwesend waren, etwas dagegen einzustehen hat.

wenden haben würde, daß wir auch auf diesem Wege den Einfluß des Großkapitals, namentlich des Lichtscheuen hier beschneiden können.

**Pöschl:** Der deutsche Journalistenverein „Concordia“ in Graz, den ich hier in dieser für die Entwicklung der deutschösterreichischen Journalistik hochinteressanten Beratung vertrete, hat mich beauftragt, dem Herrn Staatssekretär und verehrten Vorsitzenden für die Einladung zu danken, einen Vertreter hierher zu senden und der geehrten Versammlung die besten Wünsche der in der Grazer „Concordia“ vereinigten steirischen Journalisten zu entbieten.

Die Grazer „Concordia“ hat um so freudiger die Gelegenheit wahrgenommen, hier vertreten zu sein, da eine zeitgerechte, auf die volle Freiheit der Presse und auf die geistige Freiheit und materielle Besserstellung der Journalisten abzielende Reform des Presserechtes, beziehungsweise Schaffung eines Journalistenrechtes ein altes Postulat der Vereinstätigkeit der „Concordia“ bildet, das zu erreichen der mehrere Jahrzehnte alte Verein in verschiedenen Eingaben an die früheren Regierungen oder durch die Teilnahme an bezüglichen Beratungen anstrebt, das aber infolge der nun einer vergangenen Zeitperiode angehörenden Verhältnisse nicht erreicht werden konnte. Die „Concordia“ in Graz anerkennt rückhaltslos das verdienstvolle Wirken der Journalistenorganisation, beziehungsweise Journalistenkammer in Wien, die nun mit impulsiver Kraft den festgerannten Stein der Presseform ins Rollen gebracht hat, und sie dankt dem Herrn Staatssekretär für Justiz dafür, daß er in so überraschend schneller Weise den Entwurf der Journalistenkammer zur Diskussion gestellt hat.

Das mir von der „Concordia“ übertragene Mandat in dieser Versammlung beschränkt sich darauf, der „Concordia“ über den Verlauf der Enquête zu berichten. Ihr ist der Entwurf nicht so zeitgerecht zugekommen, daß sie darunter in ihrer Mitte hätte eine Beisprechung abführen und präzise Äußerungen hiezu hätte geben können. Sie hat daher ihre für morgen angesezte Jahreshauptversammlung verschoben, um auf Grund der Berichterstattung durch mich in derselben zum Entwurf und den Anregungen und Differenzen, wie sie entstehen, Stellung zu nehmen, und wird sich mit Zustimmung der Enquête erlauben, ihre Anschauungen und Wünsche schriftlich dem hohen Staatsamte für Justiz und zur Information auch der Pressekammer bekannt zu geben.

In den Verhältnissen zwischen der Presse der Reichshauptstadt Wien und jenen des übrigen Deutschösterreich besteht in vielen Belangen ein wesentlicher Unterschied. Wenn Herr Chefredakteur Austerlitz der Meinung ist, daß der Wiener Be-

völkerung die wahren Herausgeber der kapitalistischen Presse Wiens nicht bekannt seien und daher auch nicht über die Richtung des Blattes und ihre eigentlichen Absichten Klarheit werden kann, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß diese Annahme für die Bevölkerung der Provinz hinsichtlich der Provinzpressen nicht zutrifft. In Graz, zum Beispiel, ist wohl dem überwiegenden Teil der Bevölkerung genau bekannt, von wem die einzelne Zeitung herausgegeben wird und welchen Absichten sie zu dienen sucht. Graz ist eben nicht so groß, daß sich diese Kenntnis über die Presse nur auf einen kleinen Teil der Bewohner beschränken würde.

Und was den Inseratenteil der Blätter betrifft, so herrscht in allen Unternehmungen, ohne Unterschied der Partei, ein löslicher Eifer, durch recht viel Inserate den Lebensnerv der Zeitung aktionsfähig zu erhalten, das heißt, durch reiche Inserateneinnahme das Blatt in der Möglichkeit zu erhalten, den textlichen Teil reichhaltig zu gestalten. Reklamenotizen der Aktiengesellschaften, für welche 1000 K bezahlt werden, dürfen sich in Grazer Redaktionen wohl nicht verirren. Die Provinzblätter sind fast durchwegs Parteiblätter. Die vom Herrn Chefredakteur Austerlitz in seinen außerordentlich interessanten Ausführungen angedeutete Sozialisierung des Inseratenteiles würde daher für die Existenz und die materielle Besserstellung der Journalisten in der Provinz meines Erachtens nicht förderlich sein.

Den Einwendungen, die Herr Chefredakteur Austerlitz zur Frage der Kolportagfreiheit vorgebracht hat, glaube ich schon jetzt im Namen der Grazer „Concordia“ beipflichten zu können. Es müßte verhindert werden, daß durch die Kolportagfreiheit die Achtung vor der Presse eine neue Einbuße erleidet: Daher Verbot des Ausrufens von textlichen Mitteilungen und Verbot der Zulassung von Kindern zum Verkauf der Blätter.

Wenn Herr Chefredakteur Austerlitz dafür eingetreten ist, daß das Papier den Zeitungen in gleichem Maß zugeteilt werde und keine Bevorzugung stattfinde, so möchte ich mich im Hinblick darauf, daß seit der staatlichen Bewirtschaftung des Rotationspapiers die Provinzpressen weit gegenüber der Wiener Presse zurückgestellt wurde, bei der Papierzuweisung diesem Wunsch des Herrn Chefredakteurs in Rücksicht auf die Papierknappheit in der Provinz anschließen.

Sehr geehrte Herren! In der Provinz werden verschiedentlich separatistische Stimmen laut. Ein neues Preschgesetz, das den Zeitungsverhältnissen in Wien und in der Provinz gleichmäßig Rechnung zu tragen geeignet ist, wird ein mächtiges Band zwischen den im deutschösterreichischen Staat befindlichen Ländern und der Reichshauptstadt Wien sein. Möge es der Regierung und dem hochgeehrten Herrn Vorsitzenden der Enquête als Leiter des Staatsamtes

für Justiz gelingen, durch Schaffung eines modernen Preßgesetzes ein solches, Wien und die Länder in Eintracht umschließendes Band herzustellen.

**Bappler:** Ich habe eigentlich, da eine Umstellung in der Rednerliste erfolgt ist, den Ausführungen des Herrn Kollegen Buchstein nur wenig hinzuzufügen.

Ich dachte auch daran, mich im wesentlichen mit den hochinteressanten Ausführungen des Herrn Chefredakteurs Austerlitz zu beschäftigen, weil ich auf dem Standpunkt stehe, daß uns hier das ganze Problem des Zeitungswesens von einer Seite beleuchtet wurde, von der wir es bisher zu betrachten nicht gewohnt waren. Wenn nun in der darauf folgenden Diskussion ablehnende und befürwortende Stimmen laut geworden sind und wenn es dabei meiner Meinung nach zu einer Reihe von Mißverständnissen gekommen ist, so liegt das darin, weil uns das Problem in dieser Fassung bisher nicht zur Diskussion stand, weil wir zum erstenmal das Problem in dieser Gestalt, in dieser Schärfe und Klarheit vor uns sahen und keine rechte Möglichkeit hatten, uns geistig mit der Sache auseinanderzusehen.

Ich möchte für meine Person — und ich glaube, in dieser Frage hat keiner der anwesenden Kollegen ein Mandat, für eine Gruppe zu sprechen — ich möchte also nicht im Namen der sogenannten bürgerlichen Journalisten oder — wie ich richtiger sagen würde — der Journalisten in den bürgerlichen Blättern sprechen, sondern ich möchte für meine Person sagen, daß ich mich für die Ausführungen des Herrn Chefredakteurs Austerlitz sehr dankbar zeige und überzeugt bin, daß man, wenn man sich mit diesem Problem eingehender beschäftigen würde, wozu allerdings heute keine Möglichkeit ist, sicher den Weg finden wird, um zu der Lösung zu kommen, die Herr Chefredakteur Austerlitz vorläufig mir problematisch gesehen haben will. Er hat ja in seinen Ausführungen gesagt, daß er präzise Vorschläge nicht machen kann, daß er nur das Problem zur Diskussion stellen wollte und sich freuen würde, wenn der Niederschlag seiner Ausführungen in irgendeiner Form im vorliegenden Gesetzentwurf Ausdruck fände.

Und da stimme ich ihm vollkommen zu und meine, daß das wirksamste Mittel, um den kapitalistischen Einschlag im Zeitungswesen zu bekämpfen, das wäre, daß man durch die Stärkung des geistigen Einflusses, der geistigen Mitarbeiter auf den Zeitungsinhalt und durch die Zurückdrängung des Einflusses des Kapitals auf die Zeitung wohl das Kapital soweit vom Zeitungswesen abseits halten könnte, daß es nicht mehr so schädlich wirken kann, als es bisher der Fall war. Wenn der Kapitalist nichts weiter ist, als der Geschäftsführer, als der-

jenige, der zu einer bestimmten Geschäftsführung das Kapital hergibt, ohne irgend welchen Einfluß auf den Inhalt des Blattes selbst nehmen zu können, sondern dieser Inhalt lediglich ein Produkt der geistigen Mitarbeiter bleibt, wenn also die Zeitung geistiger Besitz der Journalisten und nur materieller Besitz des Kapitalisten ist, dann — glaube ich — ist für den Augenblick, so lange wir mit der bestehenden Wirtschaftsordnung rechnen müssen, die Gefahr gebannt, die eben den Kern des ganzen Problems bildet.

Die Erstärkung des Einflusses der Journalisten auf den Inhalt des Blattes kann natürlich in verschiedener Form vor sich gehen — eine Möglichkeit hat der Herr Chefredakteur Austerlitz selbst erwähnt, nämlich die Wahl des Chefredakteurs aus dem Redaktionskollegium heraus, obwohl gegen einen solchen Vorschlag manches sprechen würde. Dem, meine Herren, Wahlen gehen immer Hand in Hand mit Wahlbeeinflussung und derjenige, der Chefredakteur werden will — Herr Austerlitz sagt ja, daß die Bestellung zum Chefredakteur durch die Wahl auch nur für eine bestimmte Periode geschehen soll — wird wie jeder Mandatswerber darauf sehen, daß er Stimmen, daß er Wählern bekommt. Auf welchem Wege er zu diesen Wählern gelangt, ist natürlich eine Frage der Persönlichkeit des Einzelnen und der Verhältnisse in den einzelnen Redaktionsbetrieben. Man kann sich aber sehr gut denken, daß der betreffende Wahlbewerber wenigstens in der Zeit unmittelbar vor der Wahl sich die Gunst von soundso vielen Kollegen in der Redaktion wird erwerben wollen, wozu schließlich Möglichkeit genug gegeben ist, wodurch nicht nur das Wahlergebnis ein gefälschtes ist, sondern auch Zustände innerhalb eines Redaktionskollegiums geschaffen werden, die keinesfalls gesund genannt werden können.

Wir können hier unmöglich auf die Details all dieser Fragen eingehen, ich glaube aber, daß der Gedanke als solcher, die Erstärkung des Einflusses der Redakteure auf den Inhalt des Blattes unbedingt in dieser Enquête festgehalten und diesem Gedanken im Preßgesetz mehr Raum gegeben werden sollte, als wir es vorläufig in unserem Entwurfe tun konnten.

**Müller:** Als Vorsitzender des Vereins der österreichischen Buchhändler bin ich mir bewußt, hier einen schwierigen Standpunkt zu vertreten, ich bitte aber um so mehr um Ihr Wohlwollen sowohl von Seiten der Regierung als von Seiten der Presse, als Sie meist mit dem Buchhandel in enger Beziehung stehen und Ihnen gewiß das Wohl und Wehe des Buchhandels ebenso am Herzen liegt wie uns Berufsgenossen. Ich schicke voraus, daß ich auf dem Standpunkte des Herrn Chefredakteurs Bößbauer stehe, und auch auf dem des Herrn

Experten Philipp, der erwähnt hat, daß die gewerbliche Frage zu trennen und separat zu behandeln wäre.

Ich habe aber schon im Staatsamt für Handel Gelegenheit gehabt, die Wünsche des Buchhandels zum Ausdruck zu bringen und ich bringe sie hier ebenfalls zum Ausdruck, indem ich auf die Verhältnisse hinweise, in denen sich der österreichische Buchhandel befindet. Es ist nicht so, wie ein Vertreter des Kolportagebuchhandels hier mitgeteilt hat, daß wir einen Vergleich mit Deutschland aushalten könnten. Wir haben in Österreich nur wenig Kulturzentren und es muß hier mehr als in Deutschland darauf ankommen, solche Kulturzentren zu stützen und zu stärken, weil wir ein schwierigeres Arbeitsfeld haben als ein Buchhändler in der Großstadt, der seine Stadtkundschafft befriedigen muß. Wir haben es mit der Landbevölkerung zu tun, wir haben mit Prospekten zu arbeiten, wir müssen Reklame machen und die Kunden aufsuchen.

Die große Kulturarbeit, die der Buchhandel in Österreich zu verrichten hat, wurde erschwert dadurch, daß man es in Böhmen, Ungarn usw. als patriotische Pflicht erachtet hat, kein deutsches Buch zu kaufen. Durch die Begünstigung der nationalen Bestrebungen wurde das deutsche Absatzgebiet immer mehr zurückgedrängt, und eine Folge dieser Taaffeschen Politik war, daß unser Absatzgebiet immer mehr eingeengt wurde. Daher die vielen Klagen und das mag die Ursache für viele Herren sein, die nach der Aufhebung der Konzession rufen, weil wir immer mehr gesehen haben, daß unsere einheimischen Schriftsteller mit ihren Büchern nach dem Auslande gegangen sind. Da hat man dem Verlagsbuchhandel zum Vorwurfe gemacht, daß er die Klassiker nicht selbst verlegt, und dem Sortimentbuchhändler, daß er mit Vorliebe fremde Bücher verkauft statt einheimische. Für Deutschland haben die schwarzgelben Pfähle nicht bestanden, für uns wohl.

Es war viel schwieriger für uns, mit einem einheimischen Schriftsteller nach Deutschland zu gehen und dort Absatz zu finden, als umgekehrt. Nur für medizinische, juridische und sonstige wissenschaftliche Werke haben wir den Weltmarkt gehabt, für belletristische Literatur war uns der Markt infolge der genannten Verhältnisse furchtbar eingeengt. Nun wird die Sache noch schwieriger gemacht. Es besteht nicht nur eine patriotische Pflicht bei den Bewohnern des jugoslawischen und tschecho-slowakischen Staates, keine deutschen Bücher zu kaufen, sondern es wird dies geradezu unmöglich. Heute verlieren wir auch unsere deutsche Kundschafft in diesen Ländern. Ich bekomme öfter Karten: "Ich beziehe meine Bücher aus Deutschland oder aus Prag, denn dort kostet 1 Mark nur 1 K 30 h, während sie in Wien 2 K kostet." Ich bekomme auch kein Geld von meinen Kunden, weil sie nicht zahlen dürfen. Die tsche-

chische Krone muß mit 1 K 60 h österreichischer Währung bezahlt werden. Kurz und gut, wir haben nicht nur die Gefahr, daß wir unsere Kundschafft in den Ländern verlieren, sondern wir werden auch das Absatzgebiet, das wir am Balkan hatten, Rumänien usw. verlieren, weil diese die Mark billiger beziehen. Vielleicht wird sich das nach dem Friedensschluß bessern, obwohl wir sehr skeptisch in die Zukunft sehen. Aber unbedingt bitte ich die Herren, diese Lage des Buchhandels in Betracht zu ziehen, und uns wenigstens, selbst wenn der Anschluß erfolgen sollte, für eine Zeitlang beim Sortimentbuchhandel die Konzession zu belassen, damit er sich wieder erholt, weil er eine große Kulturaufgabe zu erfüllen hat. Ich bin im Gegenfalle zu vielen Berufsgenossen der Ansicht, daß der deutsche Buchhandel in Deutschösterreich eine große Aufgabe zu erfüllen hat. Wenn der Kummel vorüber ist, dann werden die Tschechen und Slawen einsehen, daß es ihnen nicht genügen kann, auf ihrem Globus ihre wissenschaftlichen Bücher zu verbreiten, sondern daß sie auch die Forschungen der deutschen Gelehrten kennen lernen müssen, dann werden sie auch wieder auf den deutschen Buchhandel zurückgreifen. Deshalb glaube ich, daß der deutsche Buchhandel in Deutschösterreich sich die Absatzgebiete, wenn auch nur mühsam wieder erobern muß. Dazu muß er aber gekräftigt werden und darf nicht vereidend, wie es jetzt den Anschein hat. Ich bitte also, daß man dem Sortimentbuchhandel die Konzession beläßt.

Für den Verlagsbuchhandel haben wir es nie beansprucht. Wenn es auch im Gesetze darin steht, haben wir es immer in liberaler Weise ausgelegt, weil wir Sortimenten es immer begrüßt, wenn neue Verlage entstehen und wir Gelegenheit haben, die Werke dieser Verlage zu verbreiten.

Wir sind auch keine Gegner der Kolportage, wir sind für die Freiheit der Kolportage auch für Broschüren bis zu 5 Bogen. Nur sollen Werke nicht auf der Straße verkauft werden. Es soll der Sortimentbuchhandlung die Möglichkeit gegeben werden, sich zu kräftigen und zu erhöhen. Wir haben, wie gesagt, nur wenig Kulturzentren, diese Kulturzentren aber müssen tüchtige Buchhändler haben. Diese wurden ja immer die Pioniere der Kultur genannt. Ich persönlich tue als Vorsitzender in unserer Organisation alles mögliche, um meinen Berufsgenossen dieses Ziel stets vor Augen zu halten. Wir werden gewiß bemüht sein, der deutschen Wissenschaft und Literatur Bahn zu brechen. Deshalb möchte ich Sie noch einmal ersuchen, dem Sortimentbuchhandel wohlwollend gegenüberzustehen und uns die Konzession zu belassen. Der Verlagsbuchhandel wünscht dies ohnehin nicht.

Es würde zu weit führen, wenn ich noch auf andere Details eingehen wollte. Wir werden dem Staatsamt unsere speziellen Wünsche noch bekannt

geben. Nur die eine Frage möchte ich noch berühren, die uns bei der Vorlage interessiert, daß nämlich Herausgeber und Verleger auseinander gehalten werden müssen. Es gibt Herausgeber von Zeitschriften, die diese bei einem Verleger erscheinen lassen.

Im übrigen bitte ich, den Standpunkt des Sortimentbuchhandels zur Kenntnis nehmen und wohlwollend berücksichtigen zu wollen.

**Parlisch:** Kollege Zappeler hat mir einen großen Teil meiner Ausführungen vorweggenommen. Ich muß dem Herrn Chefredakteur Austerlitz Dank sagen, daß er hier eine Frage angehört hat, die von großer Aktualität ist und eine eingehende Erörterung verdient. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß der Kampf zwischen der kapitalistischen und sozialistischen Wirtschaftsform in ein akutes Stadium getreten ist und daß wir alle dazu Stellung nehmen müssen. Betrachte ich den Kapitalismus als eine Assoziation latenter Energie nur in wenigen Händen, so ist das sozialistische Problem, diese latente Energie in andere Wirtschaftsformen umzufleiden. Wir können im Augenblick, wo wir in diesem großen Umformungsprozeß sind, vor allem nur die Interessen unseres Standes klar im Auge behalten und müssen alles mögliche tun, um unseren Stand vor Schäden zu bewahren. Herr Austerlitz wird selbst wissen, daß die große Masse der Berufsgenossen nicht in jenen Organen tätig ist, die seinen Intentionen hinsichtlich der Presse entsprechen, sondern in kapitalistischen Unternehmungen. Es wird nur möglich sein, die kapitalistischen Auswüchse, die wir alle tief beklagen, dadurch zu bekämpfen, daß so rasch wie möglich ein Journalistenrecht geschaffen wird, beziehungsweise das Journalistenrecht in die vorliegende Preszegez-reform einbezogen wird. Ich begrüße es, daß Herr Chefredakteur Austerlitz ein Anhänger der konstitutionellen Verfassung in den Redaktionsbetrieben ist, denn es ist ihm, ich weiß nicht, ob mit Recht oder Unrecht, hie und da der Ruf eines Autokraten vorausgegangen. Ich bitte, das nicht persönlich zu nehmen. Ich begrüße daher diese Anregungen. Herr Kollege Zappeler hat über die Wahl der Redakteure und über die Schwierigkeit einer solchen Wahl gesprochen. Eines aber muß sein: Es muß die Arbeitsverfassung zugunsten der geistigen Arbeiter, zugunsten der Erweiterung ihrer Rechte ausgestaltet werden. Wie das geschieht, ist hauptsächlich eine Sache der Organisation und vor allem auch eine Sache der sozialen Gesetzgebung auf anderen Gebieten. Da wird uns Herr Austerlitz als Nationalrat auch entgegenkommen können. Ich stehe auf dem Boden der Journalistenkammer. Diese wird Mittel und Wege finden können, um auch unseren Stand rein zu erhalten. Man hat unseren Stand immer einen freien Beruf genannt. Aber die Frei-

heit ist nicht so groß wie man glaubt, es wurde mit der Freiheit von vielen Seiten Mißbrauch getrieben. Es wird notwendig sein, daß wir durch eine Erziehung bei uns selbst, durch eine festgefügte Organisation und eine feste Umgrenzung unserer Rechte und Pflichten Ordnung machen. Wenn das möglich ist — und diese Arbeit führen wir seit einiger Zeit mit Energie durch —, dann werden sich viele Schäden von selbst geben. Aber heute einen Kampf gegen diese große Industrie zu unternehmen, die nicht nur tausende Arbeiter, sondern hunderte und aber hunderte geistiger Arbeiter beschäftigt, aus idealistischen Motiven, und seien sie noch so gut, wäre ein schwerer Schlag gegen uns alle. Wir wollen den Kampf für Reinheit und ideale Ziele, wir müssen aber das augenblicklich Mögliche ins Auge fassen. Das kann nur geschehen, wenn wir einen mitbestimmenden Einfluß und eine Sicherung unserer Existenz bekommen. Pressefreiheit ist ein sehr schönes Wort. Aber ich muß schon sagen, bei aller Freiheit sieht man jetzt Dinge, die einem gar nicht gefallen. Es schießen Presunternehmungen aus dem Boden, es werden Hunderte von Menschen in die Preszmaschine hineingezogen, von denen man nicht sagen kann, ob sie in wenigen Monaten wieder Brot haben werden. So wird die Arbeitslosigkeit geradezu gezüchtet und auch eine gewisse verantwortungslose Presse macht sich breit. Das sind alles Folgen des sogenannten freien Berufes, des nicht-organisierten Berufes und eine Folge dessen, daß es uns noch nicht gelungen ist, Selbstzucht zu üben und jenes Urteil und jene Erkenntnis von der großen Bedeutung des geschriebenen Wortes allen Kreisen einzupfen. Hier müßte der sittliche Hebel angesetzt werden, hier müßte durch die Organisation die Möglichkeit geschaffen werden, allen Auswüchsen zu begegnen.

**Vorschender:** Hiermit ist die Rednerliste zu diesem Kapitel erschöpft. Wir haben damit die Generaldebatte erledigt und kommen nun zur Befprechung der einzelnen Fragen. Ich würde vorschlagen, daß wir die Redezeit auf fünf Minuten beschränken. Nur dann sind wir in der Lage, die vielen Fragen, die wir vor uns haben, zu erörtern. Ich möchte den Herren vorschlagen, vorerst die gewerberechtlichen Fragen zu erledigen. Ein großer Teil derselben ist bereits in Diskussion gestanden, aber erschöpft ist die Materie noch nicht. Wir haben hier zwei Fragen: Aufhebung der Konzession und die Frage der Kolportage.

Was die Konzession anbelangt, so ist dabei auch die Frage zu beantworten, was an Stelle des Konzessionszwanges zu treten hat. Ich glaube, daß bei Aufhebung der Konzession der Buchhandel und das Buchdruckergewerbe als freie Gewerbe den hierfür geltenden Bestimmungen unterliegen würden. Weiter handelt es sich um die Frage, ob den

Bedenken gegen die sofortige Aufhebung des Konzessionszwanges nicht, wie angeregt wurde, dadurch Rechnung getragen werden kann, daß eine längere Übergangszeit festgelegt wird. Auch zu dieser Frage möchte ich bitten, Stellung zu nehmen.

Was die Kolportage anbelangt, so bitte ich zu erwägen, ob die Bestimmungen über die Aufhebung der Kolportage in das Gesetz einbezogen oder dieser Gegenstand abgesondert im Verordnungswege geregelt werden soll, dann, ob die Aufhebung nur für periodische Druckschriften oder auch für nichtperiodische Druckschriften und für welche von diesen sie erfolgen soll, ferner welche Personen von der Kolportage auszuschließen sind, ob nur Jugendliche oder auch andere, solche mit ansteckenden Krankheiten u. dgl. Weiter handelt es sich hiebei um die Frage der Legitimation, denn es ist für das Amtsorgan, wenn es jemanden bei der Verbreitung findet, natürlich schwer, ohne Legitimation zu konstatieren, ob jemand das Recht zur Kolportage hat oder nicht, und endlich handelt es sich noch um die Frage des Ausrufens.

Zu allen diesen jetzt skizzierten Fragen bitte ich die verehrten Herren, sich zu äußern, zuerst aber zur Frage der Aufhebung des Konzessionszwanges.

**Engel:** Namens mehrerer Handelskammern, vor allem der von Wien, erlaube ich mir folgende Bemerkungen: Was die Aufhebung der Konzession anbelangt, so glaubt die Mehrheit der graphischen Gewerbe, daß diese im jetzigen Zeitpunkte nicht angezeigt wäre, weil der Wirkungskreis dieser Gewerbe für Österreich eine starke Einschränkung erfahren hat. Abgesehen davon, droht für diese Produktionsgewerbe noch eine Gefahr: Da das Staatsamt für Finanzen es für gut befunden hat, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher die Arbeiten für den Staat ausnahmslos der Staatsdruckerei überwiesen werden, wird eine ganze Anzahl großer Betriebe ohne Beschäftigung und gezwungen sein, ihr Arbeitsfeld dort zu suchen, wo andere bereits ihre Selbsthaftigkeit erworben haben. Begreiflicherweise müssen dadurch jene vielen Betriebe in Wien und Niederösterreich — in Wien allein 300 — in große Not gelangen. Diese Not ist heute bereits vorhanden, wir laborieren an einer großen Arbeitslosigkeit, es ist eine große Anzahl von Menschen auf dem Gebiete des Buchdrucker gewerbes arbeitslos. Trotzdem wir also meinen, daß der Individualität so wie in anderen Kulturländern freier Raum gelassen werden solle, glauben wir doch, daß gewisse Rücksichten auf bestehende Verhältnisse genommen werden müssen. Wenn wir sehen, daß sich die Verhältnisse in den verschiedenen Industrien konsolidieren und das wirtschaftliche Leben sich fortentwickelt, so werden wir beurteilen können, inwieweit wir der Freigabe der Konzession zu-

stimmen können. Aber unter den gegebenen Verhältnissen müßten wir dies als einen Ruin für die gesamten graphischen Industrien ansehen, weil durch die Freigabe der Konzession dem Gewerbe großer Schaden erwachsen würde.

In dem Moment, wo die Freigabe der Konzession eintreten würde, würden sich verschiedene Elemente, die nach Erwerb suchen, unserem Gewerbe zuwenden, in der Meinung, dadurch ihre Existenz fristen zu können. Es würde also eine Konkurrenz von unberufenen Elementen eintreten, die wesentlich zur Schädigung unseres Berufes beitragen könnte.

Was den Preßgesetzentwurf anbelangt, welcher bedauerlicherweise nicht unter Heranziehung der betreffenden Kreise in den Bestimmungen festgestellt wurde, die sich hauptsächlich auf den wirtschaftlichen Teil beziehen, so möchte ich mir erlauben, einige Bemerkungen in bezug auf die Verantwortlichkeit zu machen. Es wird nach wie vor dem Drucker eine Verantwortung zugemutet, die er zu erfüllen durchaus nicht in der Lage ist. Die Verantwortlichkeit ist eine so schwere, daß der Drucker dadurch in die größte Verlegenheit kommen muß, denn er kann sich bei der wilden Jagd des Berufslebens nicht um alles kümmern, was bei ihm gedruckt wird, er wäre nicht imstande zu wissen, ob er dafür verantwortlich ist oder nicht. Es ist von berufener Seite gesagt worden, das ist nicht so gemeint, er wäre das nur dann, wenn der Verleger und der Redakteur nicht auffindig gemacht werden können, der Drucker kann aber doch nicht dafür haften, daß der Redakteur und der Verleger auch immer anwesend sind. Also für den Fall, daß diese beiden nicht auffindbar sind, müßte der Drucker eine Verantwortung übernehmen, die zu tragen er nicht in der Lage ist.

Das sind Momente, die hier berücksichtigt werden müssen; sie waren bereits im früheren Preßgesetze, aber sie haben uns sehr bedrückt. Wir haben von seiten des Gremiums der Buchdrucker und der Buchhändler wiederholt auf die unangenehmen Konsequenzen dieser Bestimmung hingewiesen und verlangt, daß wir davon entlastet werden, denn wir haben die Berechtigung, dies zu verlangen.

**Pieser:** Ich gestatte mir, namens der Arbeiter der Meinung Ausdruck zu geben, daß wir prinzipiell auf dem Standpunkte der Aufhebung des Konzessionszwanges stehen. Die Praxis hat gezeigt, daß es für einen Gehilfen, der ordnungsgemäß sein Gewerbe erlernt und sich jahrelang als Gehilfe fortgebracht hat, außerordentlich schwer ist, eine Konzession für eine Druckerei zu bekommen. Wir haben aber im Gegensatz dazu gesehen, daß manchmal Leute, die keine Buchdrucker waren, durch irgendwelche persönliche Beziehungen eine Konzession

erhielten und eine Druckerei sich errichteten. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir Arbeiter den bestehenden Konzessionszwang als einen Nachteil betrachten.

Ob gerade die gegenwärtige Zeit — und da stimme ich den Ausführungen des Herrn Engel zu —, wo das Buchdruckergewerbe in einer äußerst preären Situation ist, wo es eine gewaltige Zahl von Arbeitslosen gibt, ohne Aussicht, sie in nächster Zeit zu beschäftigen, geeignet ist, damit anzufangen, ist eine andere Frage, die ich momentan nicht entscheiden möchte. Es könnte vielleicht der Ausweg so getroffen werden, daß mit der Aufhebung des Konzessionszwanges noch eine Zeit zugewartet wird. Dass die Aufhebung aber erfolgen soll, auf diesem Standpunkt stehen wir unter allen Umständen, und zwar um so mehr, als in den Druckereien einzelner Kronländer, wo eine viel engere Verbindung der Unternehmer besteht als in Wien, wir den Konzessionszwang deshalb als für uns unangenehm empfunden haben, weil es den Unternehmern, im Falle ein Gehilfe sich durch irgendeine Kleinigkeit mißliebig gemacht hat, sehr leicht möglich war, diesem den Eintritt in einen Betrieb zu erschweren oder unmöglich zu machen. Wir glauben, daß eine derartige Möglichkeit sich nicht mehr ereignen dürfe.

Was die Verantwortlichkeit anbelangt, so schließe ich mich voll und ganz dem Antrage des Herrn Philipp an, daß es nicht angeht, den Drucker — hier ist zwar eigentlich nur der Unternehmer gemeint — verantwortlich zu machen, denn in der Praxis ist man, wie es in Deutschland auch der Fall war, nicht beim Unternehmer stehen geblieben, sondern man hat den Sezler und sogar den Lehrling in Untersuchung gezogen. Wir würden also zu ganz unerwünschten Zuständen kommen, weshalb wir gegen die Verantwortlichkeit des Druckers Einspruch erheben müssen. Weitere Begründungen zu den von mir gemachten Äußerungen wird sich der Verband erlauben dem Staatsamte zu überreichen.

**Jahoda:** Meine Herren! Vom rein freiheitlichen Standpunkt ist es ganz sicher, daß dieser Konzessionszwang eine harte Fessel für jeden bedeutet, der in sich den Beruf fühlt, das Buchdruckergewerbe selbstständig ausüben zu wollen. Allein wir müssen auf dem Standpunkte stehen, daß augenblicklich der unglücklichste Zeitpunkt wäre, den Konzessionszwang aufzuheben. Die Gründe, die Herr Engel angeführt hat, sind durchaus richtig. Die Sucht, sich jetzt einen Beruf zu wählen, wird sehr viele, die augenblicklich keinen Beruf haben, dahin führen, daß sie sich eine Buchdruckerei errichten, und es würden viel mehr Druckereien in Österreich entstehen, als Existenzmöglichkeit dafür vorhanden ist. Aus diesen Gründen müßte man, glaube ich, die Aufhebung des Konzessionszwanges auf eine bestimmte längere oder

sogar unbestimmte Zeit verschieben. Das wäre der Standpunkt der Buchdruckerfchaft Österreichs bezüglich der Aufhebung des Konzessionszwanges.

**Philipp:** Ich bin Buchdrucker, und zwar gelernter Buchdrucker, ich bin auch Zeitungsherausgeber und stehe diesen Fragen wie folgt gegenüber:

Es wäre direkt ein Hohn auf das jetzige Zeitalter, ein Prezgez zu schaffen, worin der Konzessionszwang aufrechterhalten bleiben soll. Ich weiß, daß ich in meinen Berufskreisen nach dieser Richtung hin als Sonderling betrachtet werde, ich fasse aber diese Frage nicht allein vom Standpunkte der gegenwärtigen Buchdruckereibesitzer auf, sondern auch vom Standpunkte der Allgemeinheit.

Das Programm der Zukunft für Deutschösterreich ist arbeiten, arbeiten und wieder arbeiten. Eine Einschränkung, Buchdruckereien zu errichten, wäre gerade ein Nonsense, wie wenn Sie sagen würden: Es dürfen sich keine Schuster und keine Schneider etablieren. Ich bin so brutal, zu sagen, es macht nichts, wenn sich unberufene Elemente mit der Gründung von Buchdruckereien befassen, um so mehr, wenn sie nicht in der Lage sind, dieses Gewerbe richtig zu betreuen. Im übrigen ist diese Furcht unbegründet. Es gibt kein schwierigeres Gewerbe als das Buchdruckergewerbe. Leute, die heute gesonnen sind, sich zu etablieren und irgend etwas zu ergreifen, werden eher alles andere ergreifen als die Buchdruckerei. Für denjenigen, der das Gewerbe erlernt hat, der als Lehrling und Gehilfe jahrelang ausgebeutet wurde, wäre es geradezu eine unglaubliche Ungerechtigkeit, wenn man ihn in einem Gewerbe behindern wollte und er sich nicht etablieren dürfe. Ich sehe nicht ein — das wurde heute vormittags von Herrn Austerlitz treffend beleuchtet —, warum es nur gerade dem Kapitalisten möglich sein soll, sich ein Gewerbe auszusuchen, wo er glaubt, einen großen Profit machen zu können. Man würde lachen, wenn man sagen wollte, ein Schuster- oder ein Schneidergeselle, der das Gewerbe erlernt hat, müsse erst um eine Konzession einkommen. Was ist denn der Unterschied zwischen einem Buchhändler und einem anderen Gewerbe? Gar keiner. Ich selbst war Buchdrucker gehilfe, habe drei Jahre lang gekämpft, bis ich eine Konzession bekommen habe, um das von mir erlernte Gewerbe ausüben zu können. Ich war nach jeder Richtung hin behindert, eine Konzession zu erlangen. Wie es heute geschieht, muß jeder, der eine Konzession erlangen will, erst das Gremium passieren, das zu entscheiden hat, ob man sieerteilen soll oder nicht. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, einen Konkurrenten zu fragen, ob man ihm einen neuen Konkurrenten gegenüberstellen soll. Man ist ja nur Mensch, und es ist begreiflich, daß jeder sich davor schützen wird, einen neuen Konkurrenten zu bekommen. Diese Frage muß vom allgemeinen

Standpunkt beurteilt werden. Da kann man nicht bloß die Buchdrucker fragen, sondern man muß sagen, jeder, der kommt und arbeiten will, sei willkommen. Wir haben soundso viel Arbeitslose. Wenn es wirklich eintreffen sollte, daß nach dem Erscheinen des Preßgesetzes soundso viel Buchdruckereien errichtet werden, so wäre das vom Standpunkt der Arbeitslosen sehr willkommen. Ich glaube daher, unsere Regierung ist nicht dazu da, die Entwicklung von Handel, Industrie und Gewerbe zu hemmen, sondern möglichst zu fördern. Ich als Buchdruckereibesitzer erlaube mir zu behaupten, daß die Buchdrucker selbst mir aus Kurzsichtigkeit einen Schaden darin erblicken. Sehen wir nach Deutschland, Ungarn und den anderen Ländern, wo ein Konzessionszwang nicht existiert. Dort prosperiert das Buchdruckergewerbe. Nirgends dagegen liegt das grafische Gewerbe so im argen wie bei uns in Österreich, und ich erkläre, Schuld allein ist nur unsere rückständige Preßgesetzgebung, weil sie alles Streben in denjenigen erstöt, die sich durch die Konzession geschützt glauben und nun die Hände in den Schoß legen und warten, daß ihnen die gebratenen Tauben in den Mund fliegen. Ein berühmtes Wort ist jetzt: Dem Tüchtigen freie Bahn. Es wäre ein krasser Widerspruch, wenn wir ein neues Preßgesetz schaffen und als einer der Hauptpunkte darin stehen bleiben würde: Aufrechterhaltung der Konzession für Buchdruckerei und Buchhandel. Ich warne Sie davor, meine Herren, es wäre sonst besser, Sie behalten das alte Preßgesetz, denn es enthält gewisse Punkte, die gegenüber den jetzigen vorteilhafter genannt werden können.

Ich bitte Sie noch einmal, die Anträge zurückzuweisen, die im Widerspruch zum Geiste des Preßrechtes stehen.

**Vorsitzender:** Die Rednerliste ist erschöpft. Die Mehrzahl der Redner hat sich für die Aufhebung des Konzessionszwanges ausgesprochen, während von anderer Seite angeregt wurde, eine längere Zeit bis zur Wirksamkeit der Bestimmungen über die Aufhebung verstreichen zu lassen.

Ich möchte nun fragen, ob sich einer der Herren zur Frage der Kolportage äußern will.

**Josef Wiczek:** Meine Herren! Wir wurden vom Staatsamt des Innern aufgefordert, als Organisation der Zeitungsarbeiter und Zeitungsansträger uns über die freie Kolportage zu äußern. Ich muß vollkommen mit Herrn Dr. Ofner übereinstimmen, daß in bezug auf die freie Kolportage tatsächlich Maßregeln geschaffen werden müssen, um die Kolportage nicht in ein Fahrwasser zu bringen, in dem sie teilweise heute schon sich befindet. Es ist wirklich grauenhaft, die Leute zu betrachten, die jetzt die freie Kolportage ausnützen. Es muß durch gesetzliche Bestimmungen hintangehalten werden

einesteils der Zulauf von Elementen, die man lieber wo anders sehen würde, anderseits muß Ordnung in die Sache gebracht werden. In erster Linie ist es selbstverständlich, daß eine Bestimmung getroffen werden muß, die das Alter derjenigen festsetzt, die zur Kolportage zugelassen werden. Da wäre das 18. Lebensjahr anzunehmen. Ferner müßten ansteckende Krankheiten berücksichtigt werden und die Geisteskranken. Wir wollen die wilde Kolportage nicht einreißen lassen. Infolgedessen wünschen wir, daß zur Aufnahme dieser Personen nur die Herausgeber oder ähnliche maßgebende Faktoren berechtigt sein sollen. Sie sollen dadurch eine Kontrolle über die Kolportore bekommen. Die Herausgeber wären verpflichtet, den betreffenden Personen, die Kolportage betreiben, eine Legitimation auszustellen und nur auf Grund dieser Legitimation soll der Kolporteur berechtigt sein zu kolportieren.

Eine weitere Bestimmung sollte das Heilbieten periodischer Druckschriften in Wohnhäusern verbieten. Dadurch würden wir den Beruf der Ansträger und Ansträgerinnen schützen, die ein Interesse daran haben, durch diese Dinge nicht geschädigt zu werden.

Weiters glauben wir, daß, wenn diese ruheloße Zeit vorüber ist und wieder normale Zeiten eintreten, dann die freie Kolportage in ruhigeren Bahnen sich bewegen wird, und dann wird auch die Bestimmung getroffen werden können, daß für die Kolportore Standplätze anzulegen sind.

Das wären im allgemeinen unsere Wünsche in bezug auf die freie Kolportage. Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß in diesen Bestimmungen irgendeine Einschränkung der freien Kolportage erblickt werden könnte, denn es muß in alle diese Dinge Ordnung gebracht werden. Das ist unser Standpunkt. Ich möchte um die Zustimmung des Herrn Staatssekretärs bitten, daß darüber beraten wird, damit derartige Bestimmungen in das Gewerberecht aufgenommen werden.

**Seftak:** Der Klub der Zeitungsschreiber hat sich mit diesem Preßgesetzentwurf befaßt. Wir haben ihn einem eingehenden Studium unterworfen und sind zu folgenden Resultaten gekommen: Die freie Kolportage ist eigentlich eine alte, seit Jahrzehnten geforderte Sache, und zwar nicht nur von Seiten der Arbeiterschaft, sondern von Seiten jedes denkenden Menschen. Die freie Kolportage wird von uns mit Freude begrüßt und unterstützt werden. Die freie Kolportage enthält für uns zweierlei gute Dinge: Erstens wird dadurch, was schon seit Jahrzehnten gefordert wird, jedem Menschen die Möglichkeit gegeben, zu jeder Zeit sich über alles ihm notwendig erscheinende Wissen zu informieren. Allerdings ist bei der Durchführung der Kolportage in dem Sinne, wie wir es auffassen, eine totale

Umwälzung der heutigen Zeitungsproduktion notwendig. Es muß der alte Kopf beseitigt werden, wenn man das Aufblühen und den Bestand der Tagespresse ermöglichen will.

Die bisherige Methode, wie man Zeitungen produzierte, ist schrecklich. Ledermann, der in einer größeren Stadt Deutschlands oder Europas war, mußte mit Wehmut auf die Zeitungsproduktion in seiner Heimat blicken. Überall ist es besser, fortgeschritten, moderner und praktischer für den Leser und den Konsum eingerichtet als in Wien. Dass bei einer modernen Umwandlung der Presse die Unternehmungen nicht zu kurz kommen werden, ist klar.

Die freie Kolportage bedingt naturgemäß eine totale Umänderung der Produktion und dadurch werden beide Teile gewinnen, sowohl der Unternehmer wie der Arbeiter. Der Arbeiter wird mehr Beschäftigung finden und die Produktion wird sich ausbreiten müssen und den Tageskonsum bewältigen. In dem Moment, wo der Tageskonsum sich erweitert, wird auch der Gewinn für die Unternehmungen größer.

Aber wie es in Wien schon immer war, wenn der Unternehmer nicht seinen Gewinn schon im vorhinein vor sich liegen hat, so war der Unternehmungsgeist gleich Null. Gerade bei den Wiener Zeitungen wäre ein ergiebiges Feld und gerade jetzt, wo alles auf die Zeitungen gespannt ist, so daß die Gefahr besteht, daß die gewöhnliche Schmuckkonkurrenz die Oberhand gewinnt, die sich die freie Kolportage mit ihrem Schund, mit dem sie das Publikum betrügt, eigentlich erzwingen könnte. Skrupellos werden Druckerzeugnisse hergestellt, welche schon einen Tag alt sind, und am nächsten Morgen als frische Ware angeboten. Alle diese Dinge wären nicht möglich, wenn die Unternehmer dem Zeitgeist Rechnung tragen und sich mit ihren Arbeitern und mit maßgebenden Faktoren zusammensezten würden, um vom Grund aus die Organisation in ihrem eigenen Gewerbe durchzuführen. Dann wäre ein gewisser Fortschritt zu verzeichnen. Alles, was auf diesem Gebiete geschieht, wird von uns mit Freuden begrüßt werden, und was in unserer Kraft ist, werden wir zur Freiheit der Kolportage beitragen.

**Außerlich:** Das Verbot, Druckschriften zu verschleißen, das Kolportageverbot, hat in Österreich nicht die Bedeutung, die man ihm zuschreibt. Wenn es eine solche unerträgliche Behinderung des freien Verkehrs gewesen wäre, hätte es sich im Laufe der Zeit nicht behaupten können. In Österreich besteht die Institution der Trafiken, sie sind in jeder Straße und in einem jeden Orte dem Publikum bekannt, jeder weiß, daß er in der Trafik alle Zeitungen bekommt, und dieser Umstand

macht das Kolportieren von Zeitungen wenigstens nicht in dem Maße notwendig, daß es an sich zur Verbreitung der Zeitungen nötig wäre. Mit der Frage der Kolportage verändern wir den Sachverhalt folgendermaßen: Bis jetzt hat sich jeder eine Zeitung gekauft, weil er wollte; er hat also den Entschluß dazu gefaßt, er hat eine Trafik aufgesucht, er hat sich Rauchwaren gekauft und dabei auch irgend eine Zeitung. Im allgemeinen entstand also der Entschluß, eine Zeitung zu kaufen, aus dem freien Willen des Käufers. Die Kolportage verändert die Sache derart, daß der Verkäufer zu dem Käufer tritt, daß er durch das Mittel des Zeigens und des Auszufens der Zeitungen und die vor ihm aufgepflanzte Gelegenheit den Käufer veranlaßt, eine Zeitung zu kaufen, die er nicht zu kaufen entschlossen war.

Wenn wir also Trafiken haben, wo wir alle Zeitungen bekommen, und ich daneben auf der Gasse gesunde Menschen sehe, die diese Zeitungen verkaufen, so habe ich volkswirtschaftlich betrachtet, die Arbeit dieser Menschen überflüssig in Anspruch genommen. Die volkswirtschaftliche Wahrheit mag ja als ein Paradoxon erscheinen, das Problem ist aber nicht, Erwerbsgelegenheit, Beschäftigungen zu schaffen, sondern aus der Arbeitskraft Güter hervorzubringen. Rein volkswirtschaftlich betrachtet wäre daher die Kolportage eine Aufwendung menschlicher Arbeitskraft, die nicht notwendig ist. Man darf diese Frage nicht vom Standpunkte der augenblicklichen Arbeitslosigkeit betrachten. Die Arbeitslosigkeit ist ein temporärer Zustand, im allgemeinen stehen wir doch in einer Phase der wirtschaftlichen Entwicklung, da wir von allen Gütern entblößt sind, diese Güter also durch Arbeit hervorbringen müssen. Im Augenblick sind wir dazu durch unsere wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, aber es ist einleuchtend, daß wir, wenn wir die volkswirtschaftliche Arbeit aufwenden, die notwendig ist, um die Gesellschaftsordnung mit Gütern zu versehen, Mangel an Arbeitskräften haben werden. Die Krankheit Österreichs liegt darin, daß wir als Erbschaft des alten Imperiums so viele Oberschichten haben, wogegen die breite Masse der Arbeiter zu wenig sein wird, und dieser Umwandlungsprozeß ist schwer und so lange nicht möglich, als die manuelle Arbeit einer geringeren Schätzung in der Gesellschaft begegnet und jeder Mensch, der meint, daß er gebildet sei, den Gedanken hat, die manuelle Arbeit zu meiden und die intellektuelle Arbeit zu ergreifen.

Ich verhehle mir nicht, daß es unmöglich sein wird, das Verbot der Kolportage aufrechtzuhalten, das ist eine Beschränkung, die keine Begründung hat, wenn man sich auch darüber klar sein muß, daß ihr keineswegs eine große Bedeutung zukommt. Es darf dabei aber auch nicht das soziale Moment außer acht gelassen werden, daß zur Kol-

portage Kinder auf die Straße geschickt werden und einen Erwerb suchen, der ein Mittelding zwischen Arbeit und Bettelerei ist. Die Jugend soll auch nicht so frühzeitig der Arbeit ausgeliefert werden, abgesehen davon, daß die Kolportage eigentlich keine Arbeit ist. Man soll auch nicht verschiedenen Krankheiten ausgesetzt sein.

Das alles trifft aber nicht den Kern. Der Kern liegt darin, daß die Kolportagefreiheit unweigerlich zu einer Produktion von Zeitungen führen muß, die auf der Kolportage aufgebaut sind, daß sie also geistige Einwirkungen auf die Presse haben muß. Wenn wir den Knaben oder Jünglingen, die die Zeitung ausrufen, verbieten, den Inhalt auszurufen, so ist das eine ganz nebensächliche Sache. Was befürchtet und von der Presse abgewehrt werden muß, das ist der Kolportagegeist in der Zeitung. Die Kolportageliteratur ist nicht jene Literatur, die man durch die Kolportage verbreitet, sondern jene Literatur, die man auf das Kolportieren hin schreibt. Wenn wir sagen, ein Schriftsteller schreibt Kolportageliteratur, das heißt eine Literatur, die das Niedrige und Gemeine im Menschen berücksichtigt und darauf ihre Rechnung stellt, so führt das zur Verpöbelung der Literatur, und ebenso ist es bei den Zeitungen.

Die Zeitungen sind dieser Verpöbelung und Verungeistigung viel mehr ausgesetzt als die Bücher. Das öffentliche Urteil in Österreich ist durch den jahrhundertelangen Druck und durch das Kolportageverbot außerordentlich wenig entwickelt. An eine Gefundung, daß sich etwa die Öffentlichkeit von diesen Zeitungen abwendet, die ich mit dem Ausdrucke Kolportagezeitungen bezeichnet habe, ist nicht zu denken. Der öffentliche Geist ist so heruntergekommen, so unempfindlich und so wenig kräftig, um das Minderwertige auszuscheiden, daß die Gefahr besteht, daß die Zeitungen, die sich auf den gemeinen Sinn einrichten werden, von diesem gemeinen Sinn leben werden, daß also die Zeitungen die so geschrieben werden, daß sie das Niedrige im Menschen reizen, das Übergewicht bekommen werden. Und selbst die Presse, die am längsten Widerstand leistet und eine höhere Auffassung von ihrem Berufe hat, also nicht genötigt ist, dieser Tendenz nachzugeben, wird ununterbrochen mit dieser Tendenz Kompromisse schließen und zum Schlusse dieser Tendenz unterliegen müssen. Die Kolportagefreiheit kann diese Wirkungen nicht ausüben, wenn sie bei der Kindheit der Zeitungen ansetzt, wo die Zeitungen natürlich ein ganz anderes Element im Leben waren und die Auffassung von der Mission der Journalisten eine höhere war und eine höhere bleiben wollte. Sie wird aber mit dieser Wirkung einsetzen, wenn sie aus den ungeheuren Faktoreien der Zeitungen erschließt, die natürlich ein großes Kapital darstellen, welches seine Verzinsung finden muß. Die Zeitungen erscheinen ohne Nötigung, das müssen selbst die

extremsten Befürworter der absoluten Freiheit bei Gründungen von Zeitungen zugeben, sie erscheinen ohne inneres Bedürfnis und es ist nicht so, daß die Leser die freie Wahl haben und dadurch die Existenz dieser Zeitungen bekräftigen, sondern es ist umgekehrt: diese Zeitungen, die ohne innere Nötigung erscheinen, sind dadurch gezwungen, zum System ihres Lebens zu machen, daß sie das Bedürfnis nach ihnen, das nicht besteht, künstlich erregen.

Wir gehen also am entscheidenden Problem immer vorüber, wenn wir das Übel auf der Gasse suchen, das Übel liegt in den Redaktionen und darüber sollte man nachdenken. Wenn man den Grundsatz anwendet, daß durch obige Reglementierung so etwas nicht zu beseitigen ist, so kommt man zu dem Ergebnis, daß alle Dinge bei der Presse ihre zwei Seiten haben. Wir können also den Journalisten nicht verbieten, Zeitungen herzustellen, die Journalisten haben aber kein Interesse daran, solche Kolportagezeitungen herzustellen, weil sie von der Geistigkeit ihres Berufes durchaus erfüllt sind. Das Interesse daran haben die Verleger, also diejenigen, die die Zeitung als eine Quelle für Bereicherung und Profite erachten. Wir können ihnen nicht vorschreiben, sie sollen irgend etwas nicht beschreiben oder die Welt nicht vom Standpunkte der Reizung des niederen Menschen betrachten, aber irgend etwas müßte man tun und wenn es nur das Üblerliche wäre, daß man in der Zeitung die marktschreierischen Titel verbietet.

Sie werden glauben, daß das nicht geeignet sei, eine hemmende Kraft dort zu entfalten, wo Sie sie wünschen müßten, um die Presse vor der Verpöbelung zu bewahren. Aber wenn das nicht ausreicht, so ist nicht einzusehen, warum das nicht geschehen soll. Ich finde auch hier einen sittlichen Grundsatz, denn es ist ein Gebot der Schamhaftigkeit. Es gibt auch eine seelische Schamlosigkeit. So wenig die Freiheit darin besteht, seine geschlechtlichen Verrichtungen der Öffentlichkeit vorzuführen, und es als eine Beschränkung der menschlichen Freiheit erachtet werden könnte, wenn der Staat das verhindert, so wenig halte ich diese seelische Schamlosigkeit für erlaubt. Es würde daher immerhin ein retardierendes Element werden und es würde überhaupt die Presse davor bewahren, daß das Üblerliche, das Mechanische das treibende Element in der Presse wird. Ich weiß, daß in Amerika die besten Zeitungsschreiber diejenigen sind, die die verruchten Titel ersinnen und mit dieser Blendung der Menschen die Verbreitung dieser Zeitungen heben. Ich sehe darin nichts als eine Krankheit, die das ganze geistige Gefüge der Presse erschüttern muß, so daß der Schutz dagegen immerhin sittlich berechtigt ist und nicht übersehen werden sollte. Die Presse soll wirklich ein geistiges Instrument sein und keine Marktschreierei. Das ist

meines Erachtens bei dieser Sache nicht zu übersehen und das wollte ich Ihnen nochmals vorführen.

**Dr. Wengraf:** Ich freue mich, in diesem Falle meinem Herrn Vorredner vollkommen beispielten zu können. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß eine Gefahr für das Zeitungswesen darin liegt, daß es gewissermaßen auf das Ausrufertum zugespielt wird. Es ist gar kein Zweifel, daß die marktschreierische Reklame, die auf der Straße mit Zeitungsbüchern betrieben wird, etwas Unwürdiges ist. Aber ich erinnere mich, daß der erste, der mit eindringlichsten und beredtesten Worten für die Aufhebung des § 23 B. G. eingetreten ist und darüber eine ausgezeichnete Schrift veröffentlicht hat, Dr. Viktor Adler gewesen ist. Es muß doch einen Grund gehabt haben, wenn ein Mann wie Dr. Viktor Adler in dem Bestand des Kolportageverbotes eine schwere Beeinträchtigung der Presse gesehen hat. Die Presse auf die Straße zu tragen ist an sich ein gesundes, natürliches Verbreitungsmittel. Wir werden uns natürlich daran gewöhnen müssen, daß in jeder Art Freiheit ganz von selbst die Möglichkeit ihres Missbrauches gelegen ist. Indem wir die Freiheit der Presse statuieren, statuieren wir auch ein gewisses Maß von Bürgellosigkeit der Presse. Wir müssen abwarten, daß sich allmählich durch erziehliche Einflüsse die Kräfte entwickeln, die die Bürgellosigkeit einschränken, daß sich in der Presse selbst das publizistische Verantwortungsgefühl entwickelt, das diesen Auswüchsen entgegenarbeitet. Bei uns in den journalistischen Vereinigungen selbst ist der entschiedenste Antrieb vorhanden, derartigen Dingen entgegenzuwirken und wir werden hoffentlich die nötigen Mittel hierzu finden, auch ohne Hilfe der Gesetzgebung. Eine Gesetzgebung, die kleinliche Vorschriften machen wollte, in welchen Lettern die Zeitungen gedruckt werden sollen, scheint mir bedenklich. Wir kommen schließlich auf das Niveau der Kleidervorschriften und der polizeilichen Weisheit früherer Zeiten, die geglaubt hat, die Sitten reglementieren zu können. Wir leben aber in einem freien Zeitalter, wo die Gegenwirkungen gegen den Missbrauch der Freiheit in der Freiheit selbst gefunden werden müssen. Wir in der Presse selbst, in unseren journalistischen Vereinigungen werden die Kraft finden, jedem Unzug entgegenzutreten, und zwar mit mehr Erfolg als alle gesetzgeberischen Maßregeln.

**Philipp:** Wir haben wiederholt gehört, welche Gefahren die Kolportage in sich schließt. Es werde das Ausrufertum geziichtet usw. Die Herren vergessen, welche Wohltaten dieses Ausrufertum im Gefolge hat. Ich habe einige sehr interessante Daten von ausländischen Staaten, welche zeigen, was für

nützliche Eigenarten die Kolportage in sich birgt und von welcher großer Bedeutung für die allgemeine Volkswirtschaft sie ist. Einige Ziffern werden Sie überzeugen, daß die Einführung der Kolportagefreiheit viel mehr Nutzen stiften wird, als sie zu folge der früher angeführten, zum Teile richtigen Bedenken Gefahren in sich birgt. Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß es in Wien, wo an jeder Ecke eine Trafik ist, sehr leicht möglich ist, sein Lesebedarf zu befriedigen. Es geht aber in die Trafik nur derjenige hinein, der ein Bedürfnis nach einer Zeitung hat. Ich halte es aber für sehr wichtig, daß man gerade durch die Zudringlichkeit der Kolportenre den Leuten Zeitungen aufnötigt, die sie sonst nicht gekauft hätten. Dadurch lehrt man die Leute lesen und macht sie empfänglicher für die Aufnahme aller anderen Industrieprodukte. Welche Erfahrungen mit der freien Kolportage in unserem Nachbarlande Ungarn gemacht wurden, mögen Ihnen folgende Ziffern zeigen. Im Jahre 1880 hat es in Ungarn noch keine Kolportagefreiheit gegeben, Nachdem im Jahre 1910 die Kolportagefreiheit bereits zirka 30 Jahre existiert hat, ist die Zahl der Zeitungen von 321 auf 2056 gestiegen. Sie werden zugeben, daß das für die Angehörigen der Druckgewerbe nicht gleichgültig ist, ob 300 oder 2000 Zeitungen erscheinen. Alles, was an der Herstellung einer Zeitung mitarbeitet, wird gefördert, und da Angebot und Nachfrage die Preise bestimmen, werden auch die Löhne für die Arbeiter und die Gehälter für die Journalisten viel besser als dort, wo nur wenig Zeitungen existieren. Der Unterschied im Papierbedarf bei denjenigen Blättern, wo Kolportagefreiheit existiert, und denjenigen, wo dies nicht der Fall ist, ist ein so in die Augen springender und so krasser, daß Sie zugeben werden, daß das nicht gleichgültig ist.

Der Papierverbrauch in England beträgt pro Jahr und Kopf 23,3 Kilogramm, in Deutschland 20,2, in Österreich nur 7,9 Kilogramm. Dabei ist zu bemerken, daß Österreich einen ansehnlichen Export an Papier hatte, der in dieser Ziffer von 7,9 inbegriffen ist. In Deutschland erscheinen zirka 4000 diverse Zeitschriften. Es erscheinen durchschnittlich täglich etwa 20 Millionen Exemplare Zeitungen. In Amerika werden allein in englischer Sprache täglich 30 Millionen Exemplare gedruckt. In ganz Österreich täglich nur etwa eineinhalb Millionen. Aus diesen Ziffern geht klar hervor, daß man die Kolportagefreiheit wegen der kleinen Unannehmlichkeiten, die sie mit sich bringt, nicht ohne weiteres verworfen darf, sondern wir müssen uns von dem großen Vorteil leiten lassen, welchen die Entwicklung der Industrie aus der freien Kolportage zieht.

Es ist auch nicht gleichgültig, ob unsere Bevölkerung — und da meine ich die unteren

Schichten — in den Weinstehhallen ihr Geld vertrinkt oder ob ihnen der Kolporteur das Geld für Druckschriften abnimmt. Wenn auch diese Druckschriften noch so sehr kritisiert werden mögen, so ist das Geld jedenfalls besser angelegt als in den Branntweinbuden. Ich sehe nicht ein, daß Wirtschaftshäuser und Branntweinbuden in unbeschränktem Maße existieren dürfen, während die Erzeugung von Geist eingeengt werden soll. Schauen wir auf das Ausland. Dieses England, Amerika und Deutschland ist doch wer. Das kann uns niemand verwehren, daß wir auf die Erfolge hinweisen, die dort erzielt worden sind, und auf die negativen Ergebnisse, die das Kolportageverbot bei uns gezeitigt hat. Wer liest, ist auch für andere Industrieprodukte ein besserer Abnehmer. Durch die Hebung des Zeitungs- und Buchdruckgewerbes heben wir auch indirekt die allgemeine Wirtschaftslage. Ich verweise nur auf ein Beispiel, auf die Schokolade und den Kakao. Es ist noch nicht so lange her, da war bei uns die Schokolade ein sehr rares Nahrungsmittel und nur durch die Zudringlichkeit in Form von Reklame, Inseraten usw. wurde das Volk dazu gebracht, dieser unbekannten Schokolade mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Heute ist die Schokolade ein Bedarfsartikel geworden und daraus können Sie ersehen, was man durch Zudringlichkeit möglich machen kann. Warum soll die Zudringlichkeit nicht auch auf dem Gebiete des graphischen Gewerbes angewendet werden, indem man den Leuten ihr Geld für Zeitungen abnimmt, damit sie es nicht vertrinken?

**Skrein:** Ich glaube, meine Herren, wir rennen offene Türen ein, indem wir hente über das Verbot der Kolportage sprechen. Das ist ja bereits eine entschiedene Sache und es ist kein Zweifel, daß diese Sache auch geregelt werden wird. Es handelt sich also nur darum, den Auswüchsen zu begegnen. Daß solche Auswüchse bestehen, ist notorisch. Es wird sogar Schwindel und Betrug geübt. Sie wissen, daß neuestens am Sonntag ein Blatt kolportiert wird, daß „das Neueste vom Sonntag“ bringt, das aber schon am Freitag oder Samstag gedruckt wird. Da muß Remedy geschaffen werden. Wie, das kann ich Ihnen im Augenblick nicht sagen. Sie wissen, daß Schwindler gewisse Heil- und Medizinalmittel in den Handel zu bringen wissen. Da schreitet meines Wissens das Ministerium des Innern ein. Es werden solche Heilmittel verboten und es wird eventuell gegen solche Leute sogar strafgesetzlich vorgegangen. Ich glaube, es handelt sich hier um die Ehre der Journalisten. Das Publikum kann das nicht unterscheiden und es heißt dann, das ist ein Betrug von Journalisten. Wir Journalisten, die auf Standesehr sehen, haben allen Grund, die Staatsbehörden zu bitten, hier Wandel zu schaffen.

Ich komme nun auf eine Bemerkung des Herrn Chefredakteurs Austerlitz zu sprechen, die er in seiner vormittägigen geistreichen Rede vorgetragen hat. Er hat im Interesse des Ansehens des Standes gesprochen und war so gütig, zwischen Verleger und Redakteur eine Unterscheidung zu machen. Viele seiner Bemerkungen haben mir zugesagt, insbesondere was er bezüglich des Ignoritos des Verlegers und Eigentümers gesagt hat. Denen soll die Larve heruntergerissen werden, das Publikum soll wissen, wer hinter der Zeitung steht, und zwar ebenso in der Reichshauptstadt Wien wie in der Provinz. Ich möchte nur den Kollegen Austerlitz bitten, seine sehr interessanten Vorschläge auch irgendwie zu formulieren. Er ist ja Nationalrat und ihm wird es gewiß keine große Mühe verursachen, diese Vorschläge im geeignetem Wege den Organisationen der Wiener Zeitungen und der Staatsbehörde zukommen zu lassen, die sie dann gewiß mit größtem Interesse aufnehmen werden. Aber mit allgemeinen Vorschlägen ist uns nicht gedient.

**Sestak:** Herr Chefredakteur Austerlitz vergibt immer, daß die Zeitung ein Geschäft ist und ein Geschäft läßt sich ohne Reklame nicht in Szene setzen. Es ist unmöglich, ein Geschäft zu machen, wenn das Geschäft nicht angepriesen wird. Ich spreche als praktischer Arbeiter, der in der Welt herumgekommen ist, und ich weiß, daß auch der kleinste Geschäftsmann, wenn er eine gute Arbeit hat, die Notwendigkeit sieht, sein Produkt anzupreisen, denn wenn er es nicht anpreist, fehlt der Käufer. Und wenn die „Arbeiter-Zeitung“ — und ich spreche da als Genosse zum Herrn Chefredakteur Austerlitz — sagt: Genossen abonnieren die „Arbeiter-Zeitung“, so muß man das immer in Erinnerung rufen, um das Pflichtbewußtsein wachzuhalten. Beim Geschäftsmann ist es genau so, und wenn wir das Staatsamt für Justiz ersuchen, die freie Kolportage einzuführen, so muß diese auch einen praktischen Wert haben. Es hat keinen Sinn, wenn man sagt, die großen Aufschriften und Titel sind verboten, es werden nur ganz kleine Titel gestattet, denn wenn der Ausrufer diese Titel nicht ausrufen kann, so wird er nichts abschaffen. Er muß eine wichtige Nachricht ausrufen können.

Ich weiß, die Anschanungen gehen hier auseinander, aber ich sage, in dem Moment, wo man ein Geschäft hat, muß man auch auf das Geschäft so schauen, daß es extragfähig ist. Wenn der Unternehmer nicht existieren kann, so kann auch der Redakteur, der Sezler und der Drucker nicht existieren. Ich gebe zu, daß in gewissen Praktiken manche Einschränkungen Platz greifen müssen. Es existiert zum Beispiel in Wien eine Zeitung, die am Freitag oder Samstag zusammengestohlen wird und am Sonntag vormittag als „Neuestes vom

„Tage“ angepriesen wird. Hier hätte die Behörde die Verpflichtung, entschieden dagegen einzuschreiten, weil das ein versuchter Betrug ist, der strafbar ist.

Der Widerstand gegen die freie Kolportage in Wien ist immer nur von den großen Blättern ausgegangen. Die großen Blätter haben einen gewissen Abonnementstock und infolgedessen das Bestreben, die kleinen Unternehmungen zu unterdrücken. Dieses Bestreben haben wir Arbeiter nicht, im Gegenteil, wir wollen soviel Arbeitslose als möglich unterbringen und die kulturelle Arbeit unterstützen. Das Gros des Mittelstandes in Wien geht ins Kaffeehaus, der stramm organisierte Arbeiter hat seine „Arbeiter-Zeitung“, aber die große indolente Masse liest überhaupt keine Zeitung. Es ist davon gesprochen worden, daß durch die Kolportage auf der Gasse und der Tramway die Zeitungen mit Zudringlichkeit werden angeboten werden. Naturgemäß wird dadurch ein gewisses Lesebedürfnis eingeimpft, es hat jemand kein Interesse an der Zeitung gehabt, aber mit dem Essen kommt dann der Appetit. Der Käufer wird die Zeitung lesen und vielleicht wegwerfen, aber wenn ihm das öfters geschieht, wird er dann selbst eine Zeitung verlangen und seine Intelligenz wird ihm schon dazu verhelfen, das Richtige, Gute und Bessere von den Druckerzeugnissen herauszufinden.

Der Herr Chefredakteur Austerlitz vertritt den Standpunkt, daß man nur gute Zeitungen produzieren soll. Das ist ein dehnbarer Begriff, denn jeder faßt seine Arbeit als gute auf und den Richter dabei zu machen, ist schwer, aber das individuelle Empfinden jedes einzelnen wird sich schon das richtige Urteil bilden, der gesunde Menschenverstand wird ihn veraplassen, in Zukunft nicht diese, sondern jene Zeitung zu kaufen. Da ich nicht nur in kultureller, sondern auch in gewerblicher Beziehung den Aufschwung in der Druckerei und in der Volkswirtschaft will, bin ich so begeistert für die freie Kolportage und ich trete daher für dieselbe ein.

**Dr. Stein:** Es ist sehr interessant, wie sich bei den verschiedenen Rednern die ideale Forderung mit dem realen Interesse des einzelnen, der Parteipolitik, den Standesinteressen und den wirtschaftlichen Interessen verknüpft und dadurch in der Begründung und Schlußfolgerung zu ganz merkwürdigen und eigentlich entgegengesetzten Resultaten führt. Ich will nur darauf hinweisen, daß die sozialistische Partei heute einen Standpunkt vertreten hat, der sich gegen die Freiheit richtet, für die sie so stark gekämpft hat. Es ist interessant, daß ein Vertreter einer Organisation, die eigentlich eine Stütze der Sozialdemokratie ist, für die Freiheit mehr eingetreten ist als der Herr Chefredakteur Austerlitz und diesen Standpunkt mehr oder weniger mit dem individuellen Interesse, mit dem

persönlichen Interesse, das ist also mit dem Egoismus begründet hat. Was heute vormittag Herr Chefredakteur Austerlitz gesagt hat, das beinhaltet die Abschaffung des Privateigentums, des Egoismus — das Privateigentum werden wir vielleicht abschaffen können, aber den Egoismus werden wir aus der Welt nicht vertreiben.

Nach dieser Einleitung möchte ich auf die speziellen Wünsche zu sprechen kommen, die wir Verleger haben. Ich habe bereits am Vormittag gesagt, daß wir für die Konzessionsfreiheit eintreten. Einen Unterschied zwischen Sortiment- und Verlagsbuchhandel zu machen, halte ich aus Gründen, die ich hier nicht wiedergeben will, weil das zu weit führen würde, nicht für angebracht. Wenn den Buchhändlern entgegengekommen werden soll, könnte man also in das Gesetz die Aufhebung des Konzessionszwanges aufnehmen, aber das Inkrafttreten dieses Teiles des Gesetzes mit einer gewissen Karentfrist versehen, und zwar für den Verlagsbuchhandel genau so wie für den Sortimentbuchhandel.

Was die Kolportage anlangt, so stehe ich aus egoistischen und Standesinteressen unbedingt auf dem Standpunkte der Freigabe derselben, denn wenn auch wir Verleger wissenschaftlicher Werke weniger damit rechnen, daß wir zum Beispiel einen Kommentar zu einem großen Gesetzeswerk oder ein medizinisches Werk auf der Straße absetzen können, so gibt es doch eine Menge anderer Verleger, die auf diese Weise ihren Absatz finden werden. Es läßt sich gegen die Kolportage nicht soviel einwenden, wie Chefredakteur Austerlitz vorgebracht hat, sondern die Kolportage hat, wie jedes Ding, Fehler und Nachteile. Aber ich muß sagen, entweder die Freiheit ist das Richtige, dann muß sie aber auch das Gegengift in sich enthalten, oder sie ist es nicht, dann ist die Freiheit das Falsche und nicht die Vorteile der aus der Freiheit hervorgegangenen Maßnahmen. Ich würde also vorschlagen, die Aufhebung der Konzession mit einer gewissen Karentfrist zu versehen, was aber die Kolportage anbelangt, so stehe ich unbedingt auf dem Standpunkte der Freiheit derselben.

Was die Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers anbelangt, so bin ich selbst bisher nicht in die Lage gekommen, eine Verantwortung tragen zu müssen, denn meine Autoren sind immer für ihre Produkte eingestanden. Aber auch ein kleinerer Verleger kann nicht jedes Buch von A bis Z lesen und die Verantwortung für das tragen, was im Buche steht, und der Drucker schon gar nicht, denn sonst müßte sich der arme Buchdrucker von früh bis zum Abend hinsetzen und lesen und würde auch da nicht nachkommen. Der Verleger muß ja seine Zeit damit verbringen, Kunden zu suchen, da wir noch immer im privatwirtschaftlichen Staate

stehen, und sich bemühen, sein Unternehmen hochzubringen.

Etwas anderes ist es, wenn ein Werk anonym erscheint; wenn der Verleger ein Buch druckt und duldet, daß der Autor sich anonym hält, dann muß er wohl die Verantwortung dafür tragen. Aber wenn der Verleger von einem Autor, den er kennt, ein Buch druckt und es kommt nun, während der Autor verreist ist, zu einer Klage oder wenn der Autor durchgegangen oder gestorben ist, so kann der Verleger dafür nicht die Verantwortung tragen. Den Drucker und den Verleger soll die Verantwortung nur dann treffen, wenn etwas gewissermaßen unter ihrer Verantwortung erscheint, wenn also der Autor des Artikels von ihnen nicht festgestellt wurde. Wenn der Verleger aber am Verschwinden des Autors unschuldig ist, kann er keine Verantwortung tragen.

**Vor sitzender Staatssekretär Dr. Bratusch:** Damit wäre die Rednerliste zu diesem Teile erschöpft und wir wenden uns nun der Besprechung des Journalistenrechtes zu. Wir werden auch hier die Materie in drei Gruppen einteilen: Altersversorgung, Wechsel des Eigentümers und Richtungswechsel.

**Dr. Wengraf:** Meine Herren! Es ist uns, die wir diesen Entwurf vorgelegt haben, natürlich vollkommen klar, daß die Bestimmungen des Entwurfes, die unter das Kapitel Journalistenrecht einzureihen wären, nur sehr dürftiger Natur sind und nur die Anfänge eines solchen Rechtes enthalten. Wir sind uns aber auch darüber klar gewesen, daß, wenn wir ein ausgebautes Journalistenrecht in den Preßgesetzentwurf aufnehmen wollten, das eine Sache so langwieriger Vorverhandlungen und so schwieriger Kämpfe wäre, daß wir in absehbarer Zeit nicht dazu gelangen würden, wegen des Besseren das Gute zu erlangen, das wir zunächst anstreben, also eine Reform des Preßgesetzes.

Wir haben es aber für notwendig gehalten, wenigstens diese Anfänge eines Journalistenrechtes in das Preßgesetz hineinzunehmen, weil wir allerdings der grundsätzlichen Auffassung sind, daß ein Preßgesetz nicht nur formal die Rechtsverhältnisse der Zeitungen zu regeln hat, sondern auch elementar die Lebensverhältnisse der Arbeiter der Presse, der Journalisten zu regeln hat und daß in ein Preßgesetz Bestimmungen hineingehören, die wenigstens, so weit es unter den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen möglich ist, eine Sicherung der journalistischen Arbeit und der journalistischen Unabhängigkeit enthalten.

Dies zur allgemeinen Erklärung dessen, daß wir uns damit begnügen, hier zunächst einen bescheidenen Anfang eines Journalistenrechtes vorzuschlagen. Es ist heute schon gesagt worden, daß in

der Organisation der Wiener Presse ein Arbeitsvertrag in Vorbereitung ist. Er liegt vollständig vor und wird in der nächsten Zeit Gegenstand von Kollektivverhandlungen zwischen den Journalisten und den Zeitungsherausgebern bilden. Wenn wir dahin gelangt sein werden, diesen Arbeitsvertrag festzulegen, dann wird es selbstverständlich unsere Sache sein, aus diesem Arbeitsvertrag dasjenige, was zu einer gesetzlichen Feststellung sich eignet, herauszuheben und entsprechend zu vervollständigen.

Was nun zunächst den ersten Paragraphen betrifft, der sich auf die Altersversorgung der Journalisten bezieht, so ist es uns selbstverständlich, daß wir eine viel weitergehende Verpflichtung zur Altersversorgung der Journalisten durch die Unternehmungen in Aussicht nehmen, als was hier statuiert ist. Was hier ist, ist ein bescheidenes Provisorium, das einstweilen in Kraft treten soll, bis eine definitive Verpflichtung der Zeitungsunternehmungen zur Altersversorgung möglich wird. Das wird erst später kommen. Was wir jetzt in das Gesetz hineingenommen haben, ist eine bescheidene Abschlagszahlung. Es ist uns klar, daß das Minimum, das wir hier vorschlagen, keine wirkliche Altersversorgung bedeutet. Wir nennen es auch nur Altersversorgungsbeiträge. Es ist eine Ergänzung zu den bestehenden Ansätzen einer Altersversorgung, die der Pensionsfonds der „Concordia“ bietet. Diese Altersversorgungsbeiträge sind an sich recht bescheidener Natur, dürfen aber nicht bagatellisiert werden, wie es von verschiedenen kritischen Seiten in letzter Zeit geschehen ist. Es handelt sich darum, daß die Zeitungsunternehmungen jährlich für jeden Angestellten oder Redakteur einen Betrag von 500 K durch eine Reihe von zehn Jahren erlegen sollen. Das würde eine Summe von 5000 K ergeben, ein Betrag, der für die Altersversorgung als Kapital allerdings nicht in Betracht kommt. In Wirklichkeit ist es aber anders. Wenn ich mit einer 20- bis 30jährigen Dienstzeit eines Journalisten rechne, so würden diese 5000 K am Ende einer 20- bis 30jährigen Dienstzeit bereits auf 10.000 bis 15.000 K angewachsen sein. Nehmen wir an, daß ein Journalist bei erreichtem 60. Lebensjahr diese 15.000 K ausgezahlt bekommt, dann kann er sich eine Leibrente in der Höhe von zehn Prozent dieses Betrages, also in der Höhe von 1500 K kaufen, was gewiß ein ganz ansehnliches Stümchen ist. Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen vererbt sich der Rechtsanspruch auf die Hinterbliebenen, so daß die Witwe eines Journalisten, die gegenwärtig meist in eine fürchterliche Notlage gerät, auch eine Versorgung hat. Wir haben es ja erlebt, daß große Zeitungsunternehmungen die Witwen langjähriger Mitarbeiter mit Beträgen abgefunden haben, die geradezu lächerlich sind, etwa mit einer dreijährigen Zahlung von je 600 K. Damit verglichen, muß die Versorgung einer

Journalistenwitwe, die darin besteht, daß die Frau ein Kapital von 15.000 K in die Hand bekommt, mit dem sie sich ein Geschäft errichten kann, als wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden. Ich möchte daher dringend empfehlen, daß dieser Vorschlag in das neue Preßgesetz aufgenommen wird. Wir haben ihn absichtlich auf einer einfachen sparkassenmäßigen Grundlage und nicht auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut. Sonst hätten wir außerordentlich komplizierte Bestimmungen bekommen. Auf dieser sparkassenmäßigen Grundlage läßt sich die Sache in einem einzigen Paragraphen kurz präzisieren und ich würde empfehlen, daß die Herren mit dieser Bestimmung, die für die Unternehmungen keine große Belastung und leicht zu tragen ist, sich einverstanden erklären.

**Philipp:** Ganz kurz gesagt, gehören meiner Überzeugung nach die §§ 16 und 18 nicht ins Preßgesetz. Sie werden mir kein Preßgesetz irgend eines Staates zeigen können, wo ein derartiger Paragraph enthalten ist. Damit will ich aber durchaus nicht sagen, daß die Herren Journalisten unrecht haben, wenn sie für ihre Zukunft Sorge tragen wollen. Aber an die richtige Stelle muß das kommen. Es heißt in der Einleitung zu § 16: „bis zur gesetzlichen Neuregelung der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung“ . usw. Da scheint eine Absicht zu bestehen, die Sache auszugestalten. Ich sehe nun nicht ein, warum das gerade hier und in einem nur sehr bescheidenen Ausmaße festgesetzt werden soll. Verlangen Sie ordentlich und viel, aber an einer Stelle, wo es hingehört. Abgesehen davon, bin ich der Meinung, daß auch den Journalisten damit nicht gedient ist. Denn 500 K kann sich ein Verleger oder ein Zeitungsherausgeber im geheimen in den Gehalt einfalkulieren. Dann haben die Angestellten nichts davon. Das gehört in den Arbeitsvertrag hinein. Dort werden Sie geniß vieles und mit Recht verlangen. Warum sollen wir etwas in das Preßgesetz hineinnehmen, was nur ein Provisorium sein soll? Wir wollen mit diesem Preßgesetz ja für längere Zeit etwas schaffen. Aus diesem Grunde würde ich empfehlen, die §§ 16 und 18 hier nicht hineinzunehmen, weil sie nicht hergehören und durch ein späteres Sondergesetz illusorisch werden können.

**Jahoda:** Ich stehe auf demselben Standpunkte wie mein unmittelbarer Vorredner. Das Preßgesetz, das wir beraten, ist ja eigentlich dem Namen nach zu schließen ein Gesetz, welches die Erzeugnisse der Druckpresse regeln soll, also ein Preßgesetz und kein Pressegesetz, kein Gesetz, welches lediglich die Tagespresse angeht. Infolgedessen müssen Spezialdinge, die nur die Tagespresse angehen, daraus entfernt werden, abgesehen davon, daß es eine mißliche Sache wäre, das jetzt zu kon-

struierende Preßgesetz durchaus zu einem Kollektivvertrag zu verwenden. Ebenso wie die Herren Journalisten das Recht hätten, in das Preßgesetz ihren Kollektivvertrag aufgenommen zu wissen, hätten auch die Buchdrucker das Recht, ihren Kollektivvertrag aufzunehmen. Es zeigt sich, daß das eine ganz unmögliche Sache ist. Mit demselben Recht könnte man verlangen, daß in die Strafprozeßordnung ein Paragraph für die Altersversorgung der Richter aufgenommen wird. Das sind ganz unmögliche Dinge. Ich glaube, daß wir das Preßgesetz dadurch in unnötiger Weise komplizieren und mit Dingen beladen, die in das Preßgesetz als solches nicht hineingehören. Ich möchte daher dafür plädieren, daß die Beratung über diesen Punkt in diesem Plenum ausgeschaltet und einer Separatkommission zugewiesen werde, welche dann ein dem Handlungsgesetzesähnliches Gesetz konstruieren wird.

**Tachauer:** Ich möchte bezüglich der Altersversorgung der Redakteure auf eines aufmerksam machen: Es scheint mir, daß gedacht ist, daß unter diese Bestimmungen die Redakteure derjenigen periodischen Druckschriften fallen, die wir als Zeitungen zu bezeichnen gewohnt sind. Nachdem im § 4 gesagt ist, daß als Zeitung jede in mindestens einmonatigen Zeitabschnitten erscheinende Druckschrift anzusehen ist, scheint mir diese Verpflichtung zur Versorgung der Redakteure viel zu weitgehend. Das würde für den Verleger bedeuten, daß er für alle bei ihm erscheinenden wissenschaftlichen Zeitungen die Verpflichtung eingeht, den jeweiligen Redakteur für sein Alter zu versorgen. Das kann damit doch nicht gemeint sein. Die Herren werden wahrscheinlich nur Zeitungen im engeren Sinne darunter verstehen.

Ich möchte Sie daher bitten, bei der Textierung darauf Rücksicht zu nehmen oder bei späteren Bestimmungen, wo von der Versorgung die Rede ist, näher zu erklären, daß die Redakteure fachwissenschaftlicher Zeitungen nicht inbegriffen sind.

**Außerlich:** Der Ordnungsfanatismus der Herren Verleger zwingt mich, einige Bemerkungen zu machen. Es scheint mir verwunderlich, warum auf den zufälligen Umstand, daß diese zwei Paragraphen in das Gesetz aufgenommen wurden, so viel Gewicht gelegt wird. Ob es legitimisch zweckmäßig ist oder sich empfehlen würde, das einem Separatgesetz vorzubehalten, kann für die Beratung in dieser Körperschaft gar kein Gewicht besitzen. Es ist gar kein Grund, uns hier nicht darüber zu äußern und nachzudenken, ob diese zwei Paragraphen eine Berechtigung haben oder nicht. Der eine Paragraph mit dem Gesinnungswechsel der Zeitungen ist ein unbedingtes Erfordernis. Ich meine aber folgendes: Der Vergleich der Redakteure

mit den Sezern klingt zwar bestechend, ist aber vollständig falsch. Nicht bloß deshalb, weil die Sezern wirklich eine Organisation haben und die Redakteure keine, sondern weil die Sezern eine Organisation haben können und die Redakteure nicht. Ein Sezern repräsentiert eine Arbeit, ein Redakteur repräsentiert auch eine Gesinnung. Nun beruht jede Organisation nicht bloß auf dem Zusammenfassen in einen Verein oder in einen formell gegliederten Körper, sondern im wesentlichen auf der Homogenität einer Gesinnung. So kann also eine etwa geschaffene Organisation von Zeitungsredakteuren nur sehr geringe Leistungen hervorbringen, sie kann nur das wirtschaftliche Moment behandeln. In allen anderen entscheidenden Dingen müssen Sie die Organisation ausschalten, weil wir, so gerne wir uns auf Beratungstische zusammenfinden, sowie wir ihn verlassen, nicht Kollegen, nicht Mitglieder einer Organisation sind, sondern heftige Gegner, die einander nicht unterstützen, sondern vernichten wollen. Die Leistung also, die eine Organisation von Arbeitern vollbringen kann, wo das Eingreifen des Gesetzgebers nicht notwendig ist, kann die Organisation der Zeitungsschreiber nicht erreichen.

Dazu kommt, daß die Freizügigkeit für einen Journalisten außerordentlich beschränkt ist. Selbst wenn wir noch so liberal sind in der Anpassung unserer Gesinnung, so müssen wir sagen, es gibt Grenzen auch für den Redakteur, die er, wenn er nicht seine ganze aufrichtige Haltung preisgeben will, nicht überschreiten kann. Es gibt zum Beispiel eine einzige sozialistische Tageszeitung in Wien, die Freizügigkeit eines solchen sozialistischen Journalisten ist also außerordentlich beschränkt. Wenn die „Arbeiter-Zeitung“ einen solchen Redakteur entläßt, hat er keine Möglichkeit — außer er gibt seine Gesinnung auf — zu einer anderen Arbeit zu gehen. Für einen Sezern ist es keine Schwierigkeit, von der „Arbeiter-Zeitung“ zur „Neuen Freien Presse“ zu kommen, weil er nur eine Arbeit vollzieht, die mit der moralischen Sphäre der Zeitung nichts zu tun hat. Das ist ja die Tragik der sozialistischen Arbeiter, daß sie am Entstehen einer Zeitung mitwirken müssen, die sie als Parteigenossen, als Staatsbürger oder Klassengenossen bekämpfen müssen.

Es ist nicht verwunderlich, daß wir heute das Schauspiel erleben, daß der sozialistische Politiker gegen gewisse Dinge ein Bedenken hat, während der sozialistische Arbeiter nur die Berufsinteressen sieht und die Identität zwischen Arbeiter und Unternehmen nicht außer acht läßt. Das liegt im Wesen der Dinge. Indem die Freizügigkeit eines Journalisten beschränkt ist, hat er auf den Schutz des Gesetzes Anspruch und dieser Schutz des Gesetzes ist nicht bloß eine Angelegenheit des Journalisten, sondern auch der öffentlichen Moral und des öffentlichen Rechtes.

Es ist nicht zu bestreiten, daß das in ein Pressgesetz gehört, ja es gehört entschieden hinein, weil die Berücksichtigung der Journalisten ein Bestandteil der Berücksichtigung der Presse ist und davon nicht losgelöst werden kann. Sogar das Handelsgesetzbuch beschäftigt sich damit, die Begriffe des Handelsreisenden usw. abzugrenzen. So kapitalistisch wollen wir nicht denken, daß wir die Träger der Arbeit als das Nebenfachliche ansehen und sagen, die Journalisten sind nur das Zugehör, das in ein Pressgesetz nicht gehört. Davon kann keine Rede sein. Selbst wenn wir der Meinung wären, es könnten diese Bestimmungen in ein anderes Gesetz Aufnahme finden, so gehören sie doch zur Materie des Pressgesetzes, und wenn sie schon im Pressgesetz selbst keine Aufnahme finden, so müssen sie doch einen Platz in dieser Diskussion haben.

Mit dieser Bestimmung wäre natürlich wieder nur eine Verstärkung der kapitalistischen Tendenzen in der Zeitung verbunden, denn es wird zum Betriebe einer Zeitung ein größeres Kapital notwendig sein. Stellen Sie sich nur vor, daß ein paar mutige Journalisten, die der Welt etwas zu sagen haben, eine Zeitung gründen wollen. Schon diese Belastung würde wieder eine Erhöhung dieses selbständigen Agierens der Journalisten auf dem Markt der Presse bedeuten. Ob dadurch nicht auch die Stellung der Redakteure untergraben wird, vermag ich weniger zu entscheiden, weil bei der Partei, wo ich bin, auch andere Momente eine Rolle spielen. Aber wenn diese Anzahlung von 500 K daran geknüpft ist, daß der Redakteur mit festen Bezügen angestellt ist, so wird vielleicht die Folge davon sein, daß die Anstellung mit festen Bezügen nicht mehr die Norm sein wird. In der sozialistischen Presse erfolgt die Anstellung nicht durch den Verleger, sondern durch die Partei, so daß ich diesbezüglich nicht kompetent bin. Aber ich will mich nur gegen den kapitalistischen Geist wenden, wenn man sagt, die Stellung der Redakteure sei eine Privatangelegenheit, im Gegenteil, die Stellung der Journalisten ist ein wesentlicher Bestandteil des Journalistenrechtes.

Wenn ich vom Journalistenrechte sprechen höre und nur diese 500 K vernehme, so muß ich sagen, das ist eine eigentümliche Vorstellung vom Journalistenrechte. Das Journalistenrecht würde ich in der Festlegung der Befugnisse der Journalisten auf die Führung des Blattes sehen, daß sie nicht Werkzeug in den Händen des Kapitals sind, sondern selbständig wirkende Kräfte. Ich muß sagen, die Wahl des Chefredakteurs durch die Journalisten wäre da ein außerordentlich nützliches Element, sie würde nämlich die Unabhängigkeit dessen begründen, was man Redaktion nennt.

Es hat zwar ein Kollege eingewendet, bei allen Wahlen gibt es Wahlbeeinflussung, Wahl-

fälschung und Wahlstimmung, aber das ist meines Erachtens kein durchschlagender Einwand. So ist es nicht in der Zeitung, daß der Journalist den Chefredakteur nur nach den persönlichen Notwendigkeiten wählen würde, im Gegenteile, wenn wir die Redaktion vom Kapital loslösen, verstärken wir nur die sittliche Idee beim Journalisten und erwecken in ihm ein viel größeres Solidaritäts- und Zusammenghörigkeitsgefühl, so daß die Journalisten im Blatte schon sich selbst sehen werden, ihr Werk im Werke der Zeitung und daher von der Erwagung allein werden beeinflußt und getrieben werden, einen Menschen als Chefredakteur zu bestellen, der für die Führung des Blattes die richtige Persönlichkeit ist. Wenn jeder Redakteur in der Zeitung auch sein Werk sehen würde, das durch die Presse auch geschädigt werden kann, würde sich auch die Identität zwischen Zeitung und Journalisten allmählich entwickeln. Es würde das überhaupt erst die Würde des Journalismus ausdrücken, der dann ein solidarischer Körper wäre, ein ausschlaggebendes und wirkendes Element der Zeitung, wogegen er heute, solange das nicht der Fall ist, nur ein Werkzeug in den Händen des Kapitals ist.

kleine Dinge lösen im Organismus oft sehr große Wirkungen aus und die Tatsache, daß der Chefredakteur der Zeitung gewählt würde, würde den ganzen Redaktionskörper erhöhen, ihm eine ganz andere Bedeutung geben. Selbst wenn ich meinte, daß auch da manchmal die Wahl nach Stimmen und persönlichem Vorurteile erfolgte, wäre sie noch immer etwas höheres, als wenn irgendeine Bank einen Menschen zum Chefredakteur macht und die Redakteure nur seine Kuli sind. Die kleinen Verstöße, die vorkommen können, könnten ja gebeffert werden.

Es wäre vielleicht ganz nützlich, für den Chefredakteur eine Bestimmung bezüglich einer gewissen Höhe des Gehaltes aufzunehmen. Jetzt beeinflußt die Organisation die Bezüge der Journalisten; dann gibt es aber Journalisten, die eine Anziehungskraft für das Blatt bedeuten und dadurch einen Gehalt bekommen, der in keiner Beziehung zu ihrer Leistungsfähigkeit steht. Aber so oft ich von Chefredakteuren mit ihren ganz phantastischen Bezügen höre — ich nenne sie, wenn ich meinen Jargon anwende, Prezäsaren —, so sehe ich darin wieder das korrumpernde Element der Presse.

Ich meine, daß wir doch einer Entwicklung zustreben, wo die Frage der Versorgung der nicht arbeitsfähigen Journalisten, und zwar nicht eine almosenhafte, sondern eine wirkliche Versorgung, die von ihnen die Sorge um die Not nimmt, eine Pflicht der Gesamtheit werden wird. Wenn Sie sozial noch so feindselig dieser Frage gegenüberstehen, so werden sie nicht leugnen, daß das eine Versäumung der ganzen Menschheit sein

wird. Es sollte gerade für den Chefredakteur ein Maximalgehalt bestimmt werden, und zwar müßte er in eine Beziehung zur letzten Gehaltsstufe, die es in der Redaktion des Blattes gibt, gesetzt werden. Wenn wir den Grundsatz annehmen, der Chefredakteur darf nicht mehr beziehen als, sagen wir, dreimal so viel wie der letztbezahlte Redakteur, so wäre damit schon etwas erreicht.

Ich bin kein Überhöher der Presse — das werden Sie schon wahrgenommen haben —, aber so niedrig tagiere ich die Journalisten nicht, daß ich in ihnen als wirkendes Element nur das Geld sehe, und deshalb kann ich mir nicht vorstellen, daß der Chefredakteur, weil seine Bezüge nicht mehr eine solche abnorme Höhe erreichen, allen Ehrgeiz und alles Interesse für den Verleger und den Antrieb zur Konkurrenz einbüßen würde.

Die Presse ist durch den Umfang des Betriebes ein kapitalistisches Unternehmen und die Verkapitalisierung der Presse fließt nicht bloß aus den Einflüssen des Großkapitals auf die Presse, sondern auch aus dem Wesen der Presse heraus, weshalb wir Mittel dagegen anwenden müssen, die sittlich sind. Es ist ein durchaus sittliches Mittel, daß der Gehalt eines Chefredakteurs im Zusammenhange steht mit den Gehältern der dort angestellten Journalisten, weil dadurch eine gewisse Solidarität in der Redaktion erzeugt wird, von der eine Kraft gegen diese Verkapitalisierung der Presse ausgehen wird.

Ich habe eine Fülle von solchen Vorschlägen gemacht, die alle von dem Grundgedanken ausgehen, daß die Presse nicht zum Werkzeug des Kapitals gemacht werde. Ich lasse mir nicht einreden, daß es sich für die Presse nicht schicken würde, solche Bestimmungen in das Presgezetz aufzunehmen, weil die Stellung der Redakteure mindestens eben so wichtig ist für die Entwicklung der Presse wie die Freiheit der Portage.

**Bestak:** Ich bin gezwungen, zum § 16 Stellung zu nehmen. Wir waren ganz erstaunt, daß im Entwurfe über die Presse auch Paragraphen zum Vorschein kommen, welche nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt sind. Wir unterstützen jede Anstrengung, sei es einer einzelnen Person oder einer Vereinigung, wo Berufsgenossen sich zusammenfinden, um eine Besserung ihrer Stellung herbeizuführen. Aber in dem Moment, wo ein Gesetzentwurf dazu benutzt werden soll, nur einer Gruppe in einer Produktion einen gewissen Vorteil zuzuschreiben, kann eine gewisse Beunruhigung in den anderen Kategorien der Produktion entstehen. Diese Zuwendung, welche ich übrigens sehr minimal finde, spielt zwar ihrer Höhe nach gar keine Rolle, dafür aber prinzipiell, weil diese Beträge aus der Fabrikation des ganzen Geschäftes fließen müssen

und nicht aus der Arbeit der einzelnen Gruppe. Nicht durch die Arbeit der Redakteure allein ist es möglich, eine Zeitschrift herauszugeben, sondern durch das Einandergreifen sämtlicher produzierender Kräfte. Da sind auch die Sezzer, die Drucker, die Gießer und die Hilfsarbeiter, kurz alles dabei, was kreativ und fleucht. In dem Moment, wo der Unternehmer durch ein Gesetz gezwungen wird, einer Gruppe in der Produktion Zuwendungen zu machen, hat er keine Ruhe von den anderen Arbeitsgruppen. Sie werden es vom menschlichen Standpunkt aus begreiflich finden, daß jedermann, wenn er auch nicht zur Intelligenz gehört und auch nicht die schaffende Kraft aufbringt, seine Ideen zu Papier zu bringen, schwer davon zu überzeugen sein wird, und sei es auch der niedrigste Arbeiter, daß der Unternehmer nur ein Herz haben soll für denjenigen, der schreibt. Er wird sagen: „Du bist verpflichtet, auch für mein Alter, da ich Dir 10 bis 30 Jahre Dienste geleistet habe, vorzusorgen.“ Im § 16 ist noch eine andere Bestimmung, die uns zwingt, unsere Haltung zu dokumentieren. Es heißt: „Die sonstigen gesetzlichen Versicherungsvorschriften bleiben dadurch unberührt.“ Damit ist gesagt, daß die Pensionsversicherung der Redakteure unberührt bleibt. (Ruf: *Die wir selbst zahlen!*) Das Unternehmen, welches aus allen produzierenden Kräften den Gewinn schöpft, soll nun die Versorgung den Redakteuren allein geben. Die Arbeiterschaft wird dann auch dasselbe anstreben. Darum wenden wir uns dagegen und sagen: Es kann unmöglich ein Gesetz zustandekommen, durch das in einem Produktionszweige ein Teil der Schaffenden bevorzugt werden soll. Wenn das zur Tat würde, müßten wir darauf dringen, daß auch alle diejenigen, die bloß manuell in der Zeitungsproduktion beschäftigt sind, derselben Wohltat der Altersversicherungen teilhaftig werden, allerdings mit einer gewissen Klassifizierung.

**Dr. Pfuer:** Meine Herren! Wie ich bereits vormittag sagte, halte ich das Journalistenrecht für einen Teil des Presserechtes, und zwar in ganz derselben Weise, wie ich das Recht der Bühnenangehörigen für einen Teil des Theaterrechtes angesehen habe und wie dies von allen anerkannt worden ist, die das Theaterrecht geschaffen haben. Aber ich bekenne, daß ich die Bestimmungen, welche hier sind, für kein Journalistenrecht halte. Das ist ein so winziges Ding, daß ich es in einem definitiven Pressegesetz, in einem Gesetz, welches ja Dauer haben soll, nicht enthalten haben möchte. Ich komme allerdings zu einem anderen Resultat. Ich komme nicht zum Resultat, es solle nichts hineinkommen, sondern die Herren sollen so rasch wie möglich ihr Journalistenrecht machen und das Journalistenrecht soll in dieses Pressegesetz hineinkommen. Es ist dabei gleichgültig, ob ein Gesetz oder zu gleicher Zeit ein zweites

Gesetz gemacht wird. Ich halte dafür, daß das geschaffen werden soll. Es ist dringend an der Zeit, denn es ist ohnehin eigentlich ein Skandal, daß die Journalisten noch kein Recht haben. Ich habe mir da notiert: Betriebsrat. Ich sehe nicht ein, wenn wir die Fabriken konstitutionalisieren, warum wir nicht auch die Zeitungsbetriebe konstitutionalisieren sollten. Nebstbei möchte ich bemerken, daß der § 4 von Ihnen falsch gefaßt worden ist. „Als Zeitung ist jede regelmäßig in mindestens einmonatigen Zwischenräumen“ usw. Sie meinen doch wohl: „höchstens“. Sie wollen doch sagen, daß die Zeitung mindestens einmal im Monat erscheint. Dann ist doch der Zwischenraum der höchste. Ich kann mich also nicht dafür erwärmen, daß in ein definitives Pressegesetz, das wir schaffen wollen, eine Bestimmung aufgenommen wird, welche alle Herren, die darüber gesprochen haben, lediglich als Provisorium, und zwar für eine sehr kurze Zeit bezeichnet haben. Ein Provisorium für kurze Zeit gehört nicht in ein definitives Gesetz.

Ich bin allerdings mit Herrn Austerlitz einverstanden, daß man darüber reden kann, weil es ja ziemlich gleichgültig ist, ob das in dieses Gesetz kommt oder nicht. Ich halte an und für sich die ganze Bestimmung für möglich in einer vorläufigen Vereinbarung zwischen den Unternehmern und den Journalisten, in einem sogenannten Vertrag. Aber in ein Gesetz eine derartige Kleingetigkeit hineinsetzen, während die dauernde Regelung gar nicht enthalten ist, halte ich nicht für richtig und auch nicht für würdig. Das, glaube ich, sollten Sie nicht tun. Sie sollten sich mit dem Gedanken vertraut machen, eine derartige rein provisorische und nur für ganz kurze Zeit berechnete Maßregel kann ich nicht in das definitive Pressegesetz hineinstellen, sondern in das Pressegesetz muß ein Journalistenrecht hineinkommen. Dieses Journalistenrecht müssen Sie ausarbeiten. Es wäre ganz konsequent, daß in ein Pressegesetz als zweiter Bestandteil ein Journalistenrecht hineinkäme.

**Dr. Wengraf:** Meine Herren! Es wird uns immer gesagt, daß ein Provisorium in diesem Falle von Schaden wäre. Ich glaube umgekehrt, wir müßten den größten Wert darauf legen, endlich wenigstens mit einer provisorischen Regelung des Journalistenrechtes im Presserecht Fuß zu fassen. Wenn uns ein Anfang gelingt, wenn es uns gelingt, einmal ein Stückchen Boden zu gewinnen, dann werden wir dafür sorgen, daß dieser Boden erweitert wird und ein sehr ausgiebiges Journalistenrecht hineinkommt. Es ist uns von wesentlicher Bedeutung, daß endlich einmal in ein Pressegesetz der Anfang eines Journalistenrechtes hineinkommt, damit gezeigt werde, daß die Regelung der journalistischen Lebensverhältnisse nicht nur nebenbei, sondern in allererster Linie in ein Pressegesetz hineingehört.

Im übrigen bin ich dem Herrn Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“ außerordentlich dankbar für die Unterstützung, die er uns gewährt hat. Diese Unterstützung ist für uns aus tausend Gründen sehr wertvoll. Was aber eine von ihm vorgebrachte Detailbestimmung betrifft, nämlich betreffs einer angeblich wesentlichen Besserung der Verhältnisse der bürgerlichen Presse, die zu gewärtigen wäre, wenn in Zukunft die Chefredakteure von den Redaktionsmitgliedern gewählt werden, so scheint mir das ein typischer Fall zu sein, der zeigt, wie wenig im anderen Lager die Verhältnisse der bürgerlichen Presse bekannt und verstanden werden. Ich gestehe, ich kenne die Verhältnisse der Arbeiterpresse nicht genau, ich weiß nicht, ob auch dort der Chefredakteur gewählt wird. Soviel ich unterrichtet bin, wird auch bei der Arbeiterpresse der Chefredakteur von der Partei gewählt. Es mag sein, daß sich dieses System unter ganz besonderen Verhältnissen bei der Arbeiterpresse bewährt hat. Bei der bürgerlichen Presse ist gerade das Entgegenseztes der Fall. Da ist es der Chefredakteur, der die Mitarbeiter wählt. Das ist ein Hergang, der sich aus dem geschichtlichen Werden jedes Blattes von selbst ergibt. Würde der Modus gewählt werden, den Herr Austerlitz gewiß in bester Meinung, aber ohne jede Sachkenntnis vorschlägt, was hätte das zur Folge? Es würde dann, wenn eine neue Zeitung gegründet wird, der Verleger — also ein reiner Geschäftsmann, ein Nichtjournalist, der den journalistischen Verhältnissen fremd gegenübersteht, — eine Redaktion zusammensuchen, wozu ihm jede Qualifikation fehlt, da er die persönliche Qualität der Journalisten nicht zu werten vermag. Und diese Redakteure, die ein bunt zusammengewürfelter Haufen wären, würden nun aus ihrer Mitte einen Chefredakteur wählen. Die Wahl würde dann ebenso ungeschickt ausfallen wie die Wahl der Redakteure seitens des Unternehmers. In Wirklichkeit ist der Vorgang der umgekehrte. Wenn ein rein kommerzieller Geschäftsmann eine Zeitung gründet, dann erscheint es mir klüger, wenn der Verleger sich an einen Mann wendet, der ihm nach seiner ganzen Vergangenheit die Gewähr gibt, daß er die Fähigkeit besitzt, ein Blatt zu leiten, dem überträgt er dann die Leitung des Blattes und dieser stellt sich dann als erfahrener Fachmann eine Redaktion zusammen. (Austerlitz: Wie ist es bei den Zeitungen, die schon bestehen?) Alle Zeitungen sind so entstanden. Man müßte jetzt alle Chefredakteure ihrer Stellen entziehen. Ich stelle die Vermutung auf, daß, wenn wir jetzt in den bürgerlichen Redaktionen eine Wahl vornehmen würden, aller Wahrscheinlichkeit nach die bestehenden Chefredakteure wieder gewählt würden. Ich leite selbst eine Redaktion, in der zum Unterschied von manchen Parteiblättern die denkbar demokratischsten Verhältnisse und der kollegialste Verkehr unter den Redakteuren besteht.

Ich selbst habe noch lange nicht die Stufe erreicht, die Chefredakteur Austerlitz als Gehaltsstufe für einen Chefredakteur vorschlägt, ich besitze nicht den dreifachen Gehalt des mindestgestellten Redakteurs, bei uns sind die Gehaltsverhältnisse durchaus nicht so, daß es Unterschiede gäbe zwischen dem Stargehalt und dem Gehalte von kleinen Handwerkern, sondern die Gehälter sind recht gleichmäßig und zivil aufgebaut.

Ich glaube nicht, daß hier das Bedürfnis nach einer revolutionären Umwälzung besteht, ich fürchte überhaupt, wenn ich so höre und lese, wie sich die Herren Sozialdemokraten über unsere Verhältnisse äußern, daß das zum großen Teil aus rein theoretischen Vorstellungen entspringt, aber nicht aus einer wirklichen Kenntnis der praktischen Verhältnisse.

Ich kenne die Wiener Zeitungssredaktionen recht gut und muß sagen, es gibt einzelne Ausnahmen, wo keine angenehme Wirtschaft herrscht, aber im allgemeinen sind die Verhältnisse bei weitem nicht so kras, wie sich das die Herren vorstellen, es besteht durchaus kein Verhältnis wie zwischen Plantagenbesitzer und Sklaven — ein beliebter Vergleich in der sozialdemokratischen Presse —, sondern wir leben recht kollegial miteinander. Es gibt verschiedene Arten von Verhältnissen, es gibt bürgerliche Blätter, wo der Verleger als reiner Geschäftsmann außerhalb der Redaktion steht, und es gibt andere, wo der Verleger auch sehr wichtige redaktionelle Befugnisse hat. Ich gestehe, daß diese Vermengung von kommerzieller und redaktioneller Leitung nicht das ist, was mir persönlich zusagt. Meiner Person sagt ein Verhältnis zu, in welchem ein Geschäftsmann eine Zeitung besitzt und sie nach rein kommerziellen Grundsätzen verwaltet. Die Redaktion überläßt er sich selbst, er übt darauf keinerlei politischen oder sonstigen Einfluß, sondern sagt nur: „Eure Sache ist es, ein gutes Blatt zu machen; ich verwalte das Blatt und mache damit ein Geschäft.“

Diese Art von Teilung scheint mir die zweckmäßigste; sie ist bei den großen deutschen Zeitungen, beim „Berliner Tageblatt“ und der „Frankfurter Zeitung“ so, dort ist der Verleger ein reiner Geschäftsmann, die Redaktionsarbeit ist selbstständig. Das ist ein Verhältnis, bei dem die bürgerliche Journalistik ihre Gesinnungstüchtigkeit bewahrt, bei dem es sich gut leben läßt und nicht jene korrupten Zustände eintreten, wie sie zum großen Teile in der Phantasie unserer sozialistischen Kritiker vorhanden sind.

**Dr. Stein:** Der Herr Chefredakteur Austerlitz hat vom Ordnungssinn der Verleger gesprochen, weil wir der Meinung sind, daß die §§ 16 und 18 nicht in dieses Gesetz hineingehören. Es haben nicht die Verleger dagegen gesprochen, sondern die

Buchhändler und Buchdrucker, ich persönlich bin der Meinung, daß es nicht viel zu bedeuten hat, ob diese Paragraphen hineinkommen oder nicht. Zu allgemeinen bin ich wohl der Meinung, daß in einem Vorstgesetz nicht die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Förster gehöre. (Austerlitz: Die Förster machen den Wald nicht. — Heiterkeit.) Trotzdem stehe ich auf dem Standpunkte, daß die Paragraphen vielleicht ganz gut hineingehören können. Ich widerspreche sogar dem Herrn Dr. Öfner, der meint, diese Bestimmungen gehören in ein vollständiges Journalistenrecht hinein. Mein Standpunkt ist ein ganz anderer, aber ich vermute, daß es sich nicht nur um das Journalistenrecht handelt, sondern auch um die Gesinnungsfreiheit der Journalisten und gewisse wirtschaftliche Sicherungen, aber nur soweit sie als Stütze der Gesinnungsfreiheit notwendig sind. Man wird also wohl an die Sicherung des geistigen Faktors der Presse gedacht haben und dieser Schutz des geistigen Faktors hängt mit dem Presgesetze innig zusammen.

Ich bin also nicht der Meinung, daß die Paragraphen hinaus gehören, nur steht die Sache für uns so: Im § 4 ist der Begriff der Zeitung definiert und nach diesem § 4 sind alle jene wissenschaftlichen Blätter und Fachzeitschriften Zeitungen, die unter diese Begriffsbestimmung fallen. Diese Fachzeitschriften haben auch einen sogenannten Redakteur, aber das ist der Nebenberuf eines Advo-  
katen oder Universitätsprofessors, der so nebenbei am Abend die Redaktion einer Zeitung führt.

Wenn die Zeitung im § 4 so definiert ist und in den §§ 16 und 18 diese Bestimmung betreffs der materiellen Sicherung hineinkommt, so müßte jeder Eigentümer einer Fachzeitschrift 100.000 K an die Redakteure bezahlen und das ist ein Nonsense.

Es müßte also vom Standpunkt der Verleger im § 4 der Begriff der Zeitung ganz anders definiert werden. Dasselbe bezieht sich auch auf die Wochenblätter, wie zum Beispiel die „Österreichische Gerichtszeitung“, welche ein Richter und ein Landesgerichtsrat leiten. Das sind also Herren, die nicht daran denken, daß sie eine Altersversorgung beim Verlage haben. (Experte Dr. Wengraf: Es braucht nur gesagt zu werden: Für jeden dem journalistischen Berufe angehörenden Redakteur!) Ich würde außer „Berufsjournalist“ noch das Wort „politisch“ hineinnehmen, also diejenigen damit treffen, die bei einer Zeitung ihren Hauptberuf finden. Es gibt gewiß auch Herren, die an mehreren Zeitungen als Redakteure mitarbeiten und in summa ihren Haupterwerb finden. Soll da jedes Blatt zahlen oder sollen sie dafür solidarisch haften?

Ich möchte noch erwähnen, eine Fachzeitschrift, auch wenn sie alle 14 Tage, ja jede Woche erscheint, ist noch lange keine Zeitung, geschweige,

wenn sie eine Monatsschrift ist. Es widerspricht auch jeder üblichen Nomenklatur, es ist auch nicht üblich, sie eine Zeitung zu nennen.

**Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bratusch:** Wir sind mit der Rednerliste über diesen Punkt fertig, wir werden jetzt die Verhandlung unterbrechen und morgen um 10 Uhr vormittag fortsetzen.

(Die Sitzung wird um 1/27 Uhr abends abgebrochen und am 18. Mai 1919, 10 Uhr vormittag, fortgesetzt.)

**Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bratusch:** Ich eröffne die Sitzung.

Wir haben gestern bereits das Kapitel von der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse angeknitten, wir haben auch die grundsätzlichen Fragen erschöpft und den § 16 vollkommen erledigt. Es kann sich nur noch darum handeln, ob einzelne Herren zu § 18, zur Frage der Rechtsverhältnisse beim Wechsel des Eigentümers oder der Richtung des Blattes etwas zu sagen haben.

**Zappler:** Ich glaube, vom Standpunkt des Journalisten haben wir diesen Bestimmungen kaum etwas hinzuzufügen. Sie sind so klar und deutlich abgefaßt, daß man daraus ohneweiters ersehen kann, was wir damit beabsichtigen. Es hat bereits gestern der Herr Chefredakteur Buchstein auf die Situation hingewiesen, in die die Journalisten geraten, wenn es zu Zeitungsverkäufen kommt. In den letzten Monaten hat sich ein solcher Fall ergeben und wir stehen vor der Möglichkeit, daß sich solche Fälle in der nächsten Zeit vielleicht häufen werden. Es ist ganz klar, daß es dem einzelnen, der nur für ein ganz bestimmtes Arbeitsgebiet angestellt ist, nicht sehr zuträglich sein kann, wenn er nun plötzlich einem anderen ausgeliefert und einem anderen Diktat unterstellt wird. Um davor gesichert zu sein, plötzlich zu Arbeiten verhälten zu werden, die der bisherigen Tätigkeit des Journalisten nicht entsprechen, haben wir diese Schutzmaßnahmen vorgesehen. Ich glaube, es liegt im Interesse der Reinlichkeit des ganzen Pressewesens, daß diese Schutzbestimmungen auch wirklich Geltung erhalten.

**Dr. Pfister:** Ich möchte zunächst bemerken, daß ich keine Einwendung gegen die Bestimmung selbst habe. Ich halte das lediglich für einen jener wichtigen Gründe, die den Redakteur berechtigen, auszutreten und zugleich eine gewisse Entschädigung zu verlangen. Ich bin aber der Meinung, daß in einem Gesetze, das sich auf Journalistenrecht bezieht, dieser Fall nicht ganz vereinzelt darsteht, sondern daß es auch andere Gründe gibt, die in gleicher Weise den Redakteur zum Austritt und zur Forderung eines gewissen Ersatzes berechtigen.

**Vorsitzender:** Hat noch einer der Herren zu diesem Kapitel etwas zu sagen. (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist dieser Teil erschöpft und wir kommen zum dritten Teile, zum eigentlichen Preßrechte.

Auch hier haben wir wieder einzelne bestimmte Fragengruppen zu unterscheiden.

Die erste Frage, wohl eine der schwierigsten, ist die Frage der polizeilichen Beschlagnahme und des objektiven Verfahrens. Der Entwurf selbst spricht zwar von einer Beschlagnahme, er will aber eine solche erst nach dem Urteil zulassen. Es ist also eine vorläufige Beschlagnahme nicht vorgesehen, sondern gleichsam nur eine Vollstreckung des Urteils oder eine Exekution zur Sicherstellung. Es wird nun die Frage zu erwägen sein, ob auf die polizeiliche Beschlagnahme gänzlich verzichtet werden kann und ob nicht unter bestimmten Voraussetzungen doch eine polizeiliche vorläufige Beschlagnahme zulassen sei.

Ich möchte die Herren vorerst darauf aufmerksam machen, daß auch die modernsten und fortgeschrittensten Preßgesetze auf diese Maßnahme nicht ganz verzichten konnten. Denken wir uns zum Beispiel den Fall: Eine Versammlung unter freiem Himmel, eine aufgeregte Menge, es wird ein Aufruf verteilt, worin die Menge aufgefordert wird, vor das Parlament zu ziehen und gegen die Nationalversammlung Gewalt zu üben. Oder stellen Sie sich vor: Ein Kolporteur verkauft auf offener Straße obszöne Bilder an Knaben und Mädchen. Ein Polizeimann steht dabei; soll der nichts machen dürfen?

Ich meine also, ob wir auch in solchen Fällen, wo eine unmittelbare Gefahr droht, von der polizeilichen Beschlagnahme absehen sollen, wird Gegenstand der Erwägung sein müssen.

Was das objektive Verfahren anlangt, so läßt es der Entwurf zu, wenn keine Person feststellbar ist, die an der Verfassung oder Herstellung beteiligt war, oder wenn der Urheber nicht erreichbar ist. Es wird hier auch zu erwägen sein, ob das objektive Verfahren nicht auch dann zuzulassen wäre, wenn der Urheber zwar feststellbar und erreichbar ist, aber nicht verantwortlich gemacht werden kann oder aus besonderen prozeßualen Gründen nicht verfolgt werden darf. Ob nicht eine Ausdehnung auf diesen Fall erforderlich sein wird, auch darüber bitte ich die Herren, sich zu äußern.

**Philipp:** In diese Kategorie gehört, glaube ich, auch § 6, der davon spricht, daß gleichzeitig mit der Ausgabe einer Zeitung, das Pflichtexemplar der Behörde vorgelegt werden soll. Da wird aber ein Unterschied gemacht. Diese Bestimmung betrifft nur die inländischen Zeitungen, während es bei den ausländischen Zeitungen heißt, daß Pflichtexemplare der Behörde nur „regelmäßig“ zuzufinden sind.

Während also bei einer inländischen Zeitung, wenn ihre Beschlagnahme vorgenommen werden soll, dies gleichzeitig mit der Ausgabe geschehen und die Exemplare noch gefaßt werden können, braucht eine ausländische Zeitung der Behörde nur „regelmäßig“ zugesendet zu werden, und da dies ein dehnbarer Begriff ist — es können 24 oder 48 Stunden vergehen —, so kommt das einer Befreiung von der Beschlagnahme gleich. Es ist nun selbstverständlich, daß die inländische Zeitung gegenüber der ausländischen nicht benachteiligt werden kann. Wir müssen daher verlangen, daß auch bei den inländischen Zeitungen die Pflichtexemplare, ebenso wie bei den ausländischen, „regelmäßig“ vorzulegen sind. Ich würde es verständlicher finden, wenn es vielleicht heißt, „innerhalb 24 Stunden“, keinesfalls darf aber gesagt werden, „gleichzeitig mit der Ausgabe“.

Der Ausdruck „gleichzeitig mit der Ausgabe“ ist auch aus dem alten Preßgesetz übernommen, und ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung mitteilen, daß das für eine gewisse Partei keine, für die bürgerlichen Parteien aber eine sehr nachteilige Bedeutung hat. Ich habe im Anfang der neunziger Jahre die „Arbeiter-Zeitung“ gedruckt. Zu jener Zeit wurde tatsächlich regelmäßig jede Nummer konfisziert. Wie hat sich nun diese Partei, die über eine wunderbare Organisation verfügt, geholfen? Bekanntlich hatte sie damals eine bezirkswise Organisation; ich weiß nicht, ob diese heute noch besteht. Es wurden nun etwa 50 bis 60 Bezirkskolportöre zur Druckerei hinbestellt, die wurden mit ihrer Last beladen und wenn sie mit ihren Exemplaren beladen im Lokal fertig dastanden, hieß es „los“ und nun ging der Laufbursche mit dem Pflichtexemplar zum Staatsanwaltshaft. Sofort kam der Detektiv, um zu konfiszieren, aber das Blatt war bereits verbreitet. Die bürgerlichen Parteien dagegen verfügen nicht über einen solchen Organisationsapparat, die Blätter können nicht mit einem Schlag, sondern nur sukzessive aus dem Hause hinausgehen. Erfolgt nun eine Beschlagnahme, so werden fast alle Exemplare erfaßt. Das ist der Unterschied zwischen dem gleichzeitig mit der Ausgabe vorzulegenden Pflichtexemplar und mit der, wie es bei ausländischen Zeitungen heißt, regelmäßigen Zustellung derselben. Ich bin selbstverständlich gegen jede Beschlagnahme ohne gerichtliches Urteil. Wenn das aber nicht durchdringt — und ich sehe ein und die vorgebrachten Gründe sprechen dafür, daß Fälle vorkommen können, wo selbst der radikalste Mensch eine sofortige Beschlagnahme für notwendig hält —, dann sollen die Parteien gleichmäßig behandelt werden, gleichmäßig insoferne, daß eine solche Bestimmung für eine Partei, welche über eine derartige Organisation verfügt, keine Bedeutung hat, eine andere Partei aber, die nicht über die Organisation verfügt, darunter leidet. Ich möchte

daher die Bestimmung „gleichzeitig mit der Ausgabe“ eliminieren und dieselbe Bestimmung wie für die ausländischen Blätter aufnehmen, daß jedes Blatt verpflichtet ist, regelmäßig oder innerhalb des Erscheinungstages Pflichtexemplare vorzulegen. (Experte Dr. Ofner: *Das steht nicht hier!*) Es heißt hier: „Von ausländischen Zeitungen, die im Inlande anders als nur durch unmittelbare Postversendung verbreitet werden sollen, sind zwei Pflichtstücke der Sicherheitsbehörde in Wien regelmäßig zuzusenden.“ Es ist nicht bestimmt „gleichzeitig mit der Ausgabe“ daher ist es möglich, daß, wenn ich zum Beispiel den Berliner „Vorwärts“ in Paketen hereinbekomme, ich ihn ruhig verbreiten kann und innerhalb 24 Stunden, wenn er bereits verbreitet ist, das Pflichtexemplar vorlege. Dann würde die Beschlagnahme keinen Erfolg haben.

Daher sage ich, die inländischen Zeitungen sollen gleich behandelt werden und es soll heißen: „regelmäßige Vorlage der Pflichtexemplare“. Es ist das allerdings ein dehnbarer Begriff. Ich wäre für gar keine Vorlage von Pflichtexemplaren, aber ich sehe ein, es hat eine Berechtigung. Dann soll man aber einen weiteren Spielraum geben als: „gleichzeitig mit der Ausgabe“. Was ist das „gleichzeitig mit der Ausgabe“? Wenn ich zum Beispiel nur ein Exemplar ausgebe, dann das Pflichtexemplar vorlege und das Blatt wird konfisziert, bin ich da schon strafbar? Ich bitte, das doch zu berücksichtigen.

**Dr. Wengraf:** Ich kann die Bedenken des Herrn Experten nicht teilen. Ich bitte, sich doch daran zu erinnern, welch außordentliche Schikanen, welch komplizierte Bestimmungen betreffs Vorlage, Vorweisung, Kontrolle das alte Preßgesetz enthalten hat. In diesem Entwurf ist von alldem nichts anderes übrig geblieben, als daß der Sicherheitsbehörde ein Exemplar zuzusenden ist. Die Sicherheitsbehörde spielt keine andere Rolle mehr, als die eines Freiabonnenten der Zeitung, sie hat keine andere Berechtigung als die, ein Exemplar der Zeitung zu beziehen.

Wenn hier steht: „gleichzeitig mit der sonstigen Versendung“, so ist das so aufzufassen, daß, wenn die Auflage versendet wird, die Sicherheitsbehörde, hier also die Polizeidirektion, so wie jeder Abonnent, auch der Freiabonnent, ein Exemplar erhält. Ich weiß nicht, warum der Herr Experte dahinter eine besondere Gefahr wittert. Ich kann mir auch nicht denken, wie der Schlusspassus bezüglich der ausländischen Blätter anders aufgefaßt werden könnte. Da handelt es sich auch um nichts anderes als um die Versendung mit der Post, ebenso wie in unserem Falle. Es handelt sich also um dasselbe, ob es nun in- oder ausländische Blätter betrifft.

Was nun die Bestimmung für die ausländischen Blätter anbelangt, so hat sie ihren Ursprung darin, daß wir mit Recht von beteiligten

Kreisen darauf aufmerksam gemacht wurden, daß es nicht angehe, die ausländische Presse gegenüber der inländischen zu bevorzugen. Dank der weisen Politik unserer Regierung und der klugen Handhabung unserer Militärzensur ist es nämlich dahin gekommen, daß tatsächlich die österreichische Presse gegenüber der deutschen in den Hintergrund gedrängt wurde, daß sich ein förmlicher Import reichsdeutscher und Budapester Zeitungen etabliert hat, weil unsere Zensur die Mitteilung vieler Sachen verboten hat, welche man in den Berliner Blättern gefunden hat. Es wurden oft wichtige kaufmännische Mitteilungen unterdrückt, so daß die hiesige Kaufmannschaft gezwungen war, sich die Berliner Blätter zu abonnieren. Das war die kluge Politik unserer Kriegszensur. Dadurch ist die Konkurrenz der ausländischen Blätter gegenüber der Wiener Presse in einem Maße fühlbar geworden, wie es früher nicht der Fall war. Es hat sich sogar in den Tabaktrifiken ein Verschleiß von Budapester Blättern eingebürgert, den man früher in Wien gar nicht kannte. Nun haben wir ein Interesse daran, daß die ausländische Presse nicht besser gestellt werde wie die inländische, sondern unter die gleichen Bedingungen. Wir wurden aber darauf aufmerksam gemacht, daß manche ausländische Blätter nur in ganz wenigen Exemplaren hereinkommen. So wurde von Herrn Dr. Funder erwähnt, daß zum Beispiel die „Baseler Zeitung“ nur in einem einzigen Exemplar hereinkommt. Wir können nun einem solchen Blatte nicht zumuten, daß es, wenn es nur einen Abonnenten in Österreich hat, zwei Pflichtexemplare an die Behörde einsenden muß. Daher haben wir die Bestimmung aufgenommen, „wenn die Verbreitung in anderer Weise erfolgt als durch unmittelbare Postzusendung“ — es ist gedacht, wenn hier ein förmlicher Verschleiß etabliert wird —, dann sind diese Blätter auch verpflichtet, der Sicherheitsbehörde zwei Exemplare zuzusenden, und sie haben unsere Sicherheitsbehörde ebenso zu behandeln wie unsere Blätter, nämlich als Freiabonnenten. Die Polizeibehörde hat keinen anderen Anspruch als den, als Mitabonnent behandelt zu werden.

**Dr. Pfner:** Ich möchte bemerken, daß der letzte Absatz in der Tat mit Recht von dem Herrn Vorredner beanstandet worden ist. In dem Exemplare, welches ich zur Hand habe, heißt es überhaupt nur, daß zwei Pflichtstücke der Sicherheitsbehörde in Wien zuzusenden sind. Nun haben die Herren hineingeschrieben „regelmäßig“. Das ist dasselbe, vielleicht nur ein allgemeinerer Begriff. Dann heißt es: „Von ausländischen Zeitungen, die im Inlande anders als nur durch unmittelbare Postzusendung verbreitet werden.“ Wenn sie aber durch unmittelbare Postzusendung und auch auf andere Weise verbreitet werden, so gilt das auch. Ich mache nur aufmerksam, daß dieser letzte Absatz in der Stilisierung so geändert werden muß, daß die

Absicht, daß die ausländischen Zeitungen mit den inländischen gleichgestellt werden, wirklich erreicht wird, was durch diese Fassung eben nicht erreicht wird.

Was die Beschlagnahme betrifft, so wird auch bei der weitestgehenden Pressefreiheit die sofortige polizeiliche Beschlagnahme nicht ganz zu vermeiden sein. Es nützt nichts, ich habe das auch gestern schon kurz gesagt, so wie wir es der politischen und kapitalistischen Autokratie nicht gestatten können, so können wir es auch einer solchen Autokratie der Presse nicht gestatten, daß sie sich den Anforderungen, die im Interesse der Allgemeinheit und der Sicherheit gestellt werden müssen, vollkommen entzieht. Ich bin für die Freiheit der Presse, aber alles hat eine Grenze. Es muß ein gewisses staatliches Interesse gesichert sein. Es wird sich lediglich darum handeln, daß die Fassung derart gewählt wird, daß nur in Fällen augenblicklicher Gefahr eingeschritten werden kann, daß dann sofort die Anzeige an das Gericht erstattet werden kann und daß auch in der allernächsten Zeit, möglichst sofort geurteilt werden muß und daß der Staat zur Entschädigung verpflichtet ist, wenn er mit Unrecht beschlagnahmt. Ich meine, es muß eine entsprechende Vorsorge getroffen werden, daß da nichts anderes geschieht, als was absolut notwendig ist; dann muß aber auch sofort eingeschritten werden. Stellen Sie sich vor, es wird geschrieben, die Herren der jetzigen Regierung sind Feinde des Staates und derjenige, der sie so rasch als möglich vom Leben zum Tode befördert, wird sich um Staat und Gesellschaft verdient machen. Wir haben ja in unserer aufgeregten Zeit schon verschiedene solche Dinge erlebt. Dagegen muß doch unbedingt etwas geschehen.

**Puchstein:** Die Vorlage der Pflichteremplare könnte vielleicht dem hiesigen Vertreter der auswärtigen Unternehmungen, wenn solche bestehen, auferlegt werden. Damit wäre dann eine Gleichstellung der ausländischen mit inländischen Zeitungen gegeben. Die bevorzugte Behandlung der ausländischen Presse dadiert nicht erst seit der Kriegszeit. Ich mache aufmerksam, daß beispielsweise die Überschwemmung Tirols mit den „Münchener Neuesten Nachrichten“ oder die Überschwemmung Nordböhmens mit den sächsischen Blättern aus der Badeni-Zeit stammt, wo wir der strengsten staatsanwaltlichen Zensur unterworfen waren; diese Blätter kamen aber ohne Zensur herein und die Leute griffen natürlich gleich danach, weil darin alles schärfer gesagt werden konnte, da diese Blätter keine Rücksicht zu nehmen hatten. Diese Bevorzugung der ausländischen Blätter hat also immer bestanden. Wenn wir in der Pressekammer in diesem Entwurfe dagegen nicht schärfer aufgetreten sind, so geschah es deshalb, weil wir die Reciprozität gefürchtet haben.

**Bappler:** Wir haben uns bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes der Tatsache, daß eine eventuelle Beschlagnahme für Fälle unmittelbarer Gefahr unbedingt gegeben sein muß, keineswegs verschlossen. Wir haben aber dann doch davon Abstand genommen, eine solche Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, weil wir keine Fassung finden konnten, die so präzis gehalten wäre, daß sie tatsächlich nur auf diese ganz bestimmten Fälle hätte angewendet werden können. Ich will ein Beispiel anführen. Es wurde gesagt, wir nehmen eine große Demonstration auf der Ringstraße vor dem Parlament an und im Zuge dieser Demonstration wird eine Flugschrift verteilt: „Stürmt das Parlament, verhaftet die Nationalversammlung, den Präsidenten usw.!“ Nun besteht der Beschlagnahmsparagraph. Glauben Sie, daß, wenn die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet wird und von dort das Aviso der sofortigen Beschlagnahme kommt, daß in diesem Moment auch schon die Erstürmung des Parlaments verhütet ist? Nein! Der Sturm ist da, bevor die Beschlagnahme erfolgen kann. Die Tatsache, daß solche praktische Fälle möglich sind, ohne daß die Bestimmung über die Beschlagnahme sie verhüten kann, auf der anderen Seite die Gefahr, daß einer jeden solchen Bestimmung eine Auslegung gegeben werden kann, die nicht ganz nach unserem Wunsche und mehr im Sinne des Polizeigeistes gelegen wäre, hat uns dazu gebracht, lieber von einer solchen Bestimmung abzusehen. Wenn aber die Staatsbehörde, wenn das Staatsamt für Justiz eine Fassung findet, die wirklich Garantien dafür schafft, daß nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen der höchsten Gefahr die Beschlagnahme eintritt, dann wird dagegen nichts zu sagen sein.

**Vorsitzender:** Wünscht noch jemand zu diesem Kapitel Beschlagnahme und objektives Verfahren das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wir kommen nun zum nächsten Kapitel, das ist die Verantwortlichkeit der an der Herstellung der Druckschrift beteiligten Personen.

Ich möchte nur die Hauptrichtungen in Betracht ziehen. Die Punkte, bei denen wesentliche Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen, wo es sich nur um kleine Änderungen handelt, können wir wohl übergehen. Ich möchte nur die Hauptpunkte, die für die Schaffung des Gesetzes von Wichtigkeit sind, herausnehmen. Dazu gehört auch die Verantwortlichkeit.

**Philipp:** Ich möchte noch einmal betonen, was ich bereits gestern gesagt habe, daß hier im § 13 die Buchdruckereibesitzer als Verantwortliche gestrichen werden müssen. Es geht nicht an, daß man den Hersteller der Drucksachen verantwortlich macht, wenn eventuell ein Täter nicht eruierbar sein sollte. Dazu ist doch die Fassung der Verant-

wortlichkeit hier schon so weit umrisSEN, daß es tatsächlich sehr schwer möglich ist, einen eigentlich Verantwortlichen nicht zu eruieren. Verantwortlich ist der Hauptchristleiter, der Verfasser, der Herausgeber, und die sind alle eruierbar, so daß man wohl auf den Buchdrucker verzichten kann, weil es tatsächlich ein Unrecht ist, jemand für etwas verantwortlich zu machen, was er gar nicht verhüten kann.

**Dr. Wengraf:** Es ist gestern von Seiten eines Vertreters des Druckereigewerbes das Bedenken geäußert worden, daß hier dem Drucker in ungeziemendem Maße eine Verantwortung auferlegt wird. Wenn sich die Herren an die Verantwortlichkeit im alten Preßgesetz erinnern, so werden Sie wohl zugeben, daß dieser neue Entwurf hierin bereits eine wesentliche Entlastung bedeutet.

Aber so weit zu gehen, daß man den Drucker gänzlich außer jede Verantwortung stellt, scheint unmöglich. Es handelt sich ja ausschließlich nur um eine Verantwortung, die erst in letzter Reihe eintritt. Die Verantwortungen, welche im § 13 aufgezählt sind, schließen einander aus. Solange es einen Verfasser oder Verleger gibt, kann der Drucker nicht zur Verantwortung gezogen werden. Den Drucker aber außer aller Verantwortung zu lassen, ist aus dem Grunde untrüglich, weil es eben Sache des Druckers ist, daß er die Vormänner angibt, welche verantwortlich sind. Wenn der Drucker so unverantwortlich handelt, daß er eine Druckschrift herausgibt, ohne sich darum zu kümmern, wer dieselbe verlegt oder herausgibt, ohne daß er die verantwortlichen Personen namhaft macht, dann muß er eben die Verantwortung tragen. Der Drucker hat sich eben darum zu kümmern, daß jemand da ist, der die Verantwortung trägt. Das erscheint nur recht und billig. Wenn man diese Bestimmung nicht statuiert, so würde man nur zur Herausgabe solcher Druckschriften animieren, für die dann niemand eine Verantwortung trägt, weil es keinen Verfasser und keinen Verleger gibt und der Drucker die Verantwortung ablehnt. Ein gewisses Maß von Verantwortung ist notwendig. Die Bestimmung ist aber ohnehin so vorsichtig statuiert, daß man sagen kann, wenn der Drucker nur die Vorsicht eines soliden Kaufmannes walten läßt, so wird er praktisch ohnedies jeder Verantwortung enthoben sein.

**Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bratusch:** Es ist für uns hauptsächlich von Wert, über nachstehende Fragen die Ansicht der Herren zu hören. Bei der Verantwortlichkeit stehen uns zwei Systeme zur Wahl. Das eine ist das belgische System, die responsabilité par cascades. In diesem Falle ist es immer nur eine Person, die zur Verantwortung gezogen wird, aber das geschieht ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich ein Verschulden trifft; es wird zum Beispiel der Redakteur als Täter für

den Inhalt der Druckschrift zur Verantwortung gezogen, also eventuell wegen Verbrechens des Hochverraten, mag er den Artikel auch gar nicht gelesen haben. Das zweite System ist jenes, bei dem die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze weiter gelten und das nur noch ergänzende Bestimmungen für die Bernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge trifft. Das letztere ist gegenwärtig bei uns in Geltung. Ich bitte, sich nun zu äußern, für welches System sich die Herren entscheiden. Nach meiner beiderseitigen Ansicht kann es nicht fraglich sein, daß die zweite Variante vorzuziehen ist.

**Wieser:** Ich möchte mich als Vertreter der Arbeiterschaft den Ausführungen des Herrn Philipp anschließen. Herr Dr. Wengraf hat gesagt, daß es in vielen Fällen notwendig sein wird, sich an die Person des Druckers zu halten, wenn man den Verfasser einer Zeitschrift oder Druckschrift nicht kennt. Es mögen derartige Fälle ab und zu gewiß vorkommen. Ich glaube aber, daß das Ausnahmen, und zwar so seltene sind, daß sie im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden dürfen. Anderseits wollen wir aber — denn ein gebrauchtes Kind fürchtet das Feuer — nicht die Möglichkeit bieten, daß vielleicht derartige Auslegungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen so weit ausarten, wie wir es vor einigen Jahren in Deutschland erlebt haben. Ich möchte heute das, was ich gestern bereits in einem Zwischenrufe gesagt habe, nur wiederholen und darauf hinweisen, daß man dort so weit gegangen ist, daß man nicht nur den Unternehmer, nicht nur den Besitzer der Druckerei, nicht nur den Druckereileiter, sondern auch Sezerehringe wegen der Herstellung einer Druckschrift in Untersuchung gezogen hat. Solche Dinge wären vielleicht bei entsprechender Auslegung dann auch in Deutschösterreich möglich und dagegen müssen wir uns schützen. Von diesem Standpunkt aus unterstütze ich den Antrag des Herrn Philipp. Auch ich bitte, daß diese Bestimmung eliminiert werde, soweit sie die Drucker oder die bei der Druckerstellung beteiligten Personen betrifft. (Rufe: Es heißt ja Druckereibesitzer!) Es waren schon verschiedene Auslegungen derartiger Bestimmungen da und es könnte einmal geschehen, daß auch andere Leute in Untersuchung gezogen werden, und ich glaube, daß das Gesetz auch nicht die Möglichkeit bieten darf, daß vielleicht irgendein Arbeiter, der an der Sache vollständig unbeteiligt und schuldlos ist, auch nur 24 Stunden lang im Polizeigefängnis sitzt. (Ruf: Es heißt ja Druckereibesitzer!) Es steht dort „dem Drucker“: das ist dehnbar.

**Dr. Wengraf:** Es heißt doch im § 13: „Für jede durch dieses Gesetz dem Drucker auferlegte Verpflichtung ist der Druckereibesitzer verantwortlich und haftbar.“

**Dr. Wisselöschill:** Namens der Prinzipalsorganisation des Buchdruckergewerbes Deutschösterreichs habe ich den Standpunkt des Buchdruckereigewerbes darzulegen. Die Verantwortlichkeiten, die den Buchdruckereibesitzern auferlegt sind, sind derartig hart, daß sie von denselben unbedingt abgelehnt werden, weil die Buchdruckereibesitzer in einer Weise zur Verantwortung gezogen werden, welche einer gesunden Überlegung und dem richtigen Zumaß des Verschuldens Hohn spricht. Man kann den Buchdruckereibesitzer nur insofern zur Verantwortung ziehen, als man ihm tatsächlich ein Verschulden zumeissen und nachweisen kann. Ein Verschulden läge aber auf Grund des Preßgesetzentwurfes nur vor, wenn der Buchdruckereibesitzer gegen § 5 verstößt. Herr Dr. Wengraf hat ja selbst darauf hingewiesen, daß der Buchdruckereibesitzer, wenn er derartig leichtfertig handelt, daß er den Verfasser usw. nicht angibt, straffällig würde. Das unterschreibe ich vollkommen. Denn im § 5 ist dem Buchdruckereibesitzer vorgeschrieben, daß er an leicht sichtbarer Stelle die Namen des Druckers und des Verlegers, beziehungsweise Herausgebers sowie den Verlags- und Druckort anzugeben hat, bei Zeitungen überdies die Namen des leitenden Hauptredakteurs, Hauptchriftleiters, der leitenden Teilredakteure usw. Wenn er diese rein formellen Verpflichtungen nicht erfüllt, dann soll er selbstverständlich haftbar gemacht werden. Dagegen aber, daß ihm der Inhalt einer Druckschrift zur Last gelegt wird, müßte man entschieden und mit aller Schärfe Einspruch erheben. Bedenken sie nur, was es heißt, in einer großen Buchdruckerei eine Vorzensur der zu druckenden Werke einzuführen. Der Buchdruckereibesitzer allein kann das nicht leisten. Und wenn Sie eine Aktiengesellschaft nehmen, was dann? (Ruf: Dann kommt der verantwortliche Leiter, dann geht es schon einen Schritt weiter!)

Ich komme schon darauf. Wenn nun einer größeren Buchdruckerei eine Anzahl von Werken, und zwar von voluminösen Werken zum Drucke übergeben wird, so würden Sie mit der Aufrechthaltung der Haftbarkeit laut § 13 besagen, daß der Buchdruckereibesitzer alle diese Werke zu lesen hat (Widerspruch), daß er sich unbedingt über den Inhalt zu informieren hat und daß er das kritische Auge haben muß, beurteilen zu können, ob in der Druckschrift etwas aus irgendwelchen Gründen Strafbares enthalten ist oder nicht. Wenn Sie sagen, daß das eigentlich nicht stimmt, so weiß ich ja, worauf Sie hinauskommen wollen. Sie wollen einwenden, der Buchdruckereibesitzer ist erst dann haftbar, wenn der Autor, wenn der Teilredakteur usw. nicht erreichbar oder nicht feststellbar ist. Wenn er nicht feststellbar ist, so gebe ich zu, daß das Verschulden eventuell nach § 5 geahndet werden kann, weil es der Drucker übersehen hat, den Autor, beziehungsweise Herausgeber zu nennen.

Wenn er aber nicht erreichbar ist, wenn der Mann eine Gefahr gewittert hat und weggefahren ist oder sich versteckt hat, so würde auf Grund des § 13 der Behörde auch die Möglichkeit gegeben sein, den Buchdruckereibesitzer heranzuziehen und ihn dafür haftbar zu machen.

Sie werden hier nun sagen: „Ja, der Buchdruckereibesitzer kann das nicht alles durchlesen, das sehe ich ein, es müssen eben dann entsprechend Beamte angestellt werden, die das durchlesen.“ Da nun aber andererseits auch die wirtschaftliche Haftung den Buchdruckereibesitzer trifft, so wird da eine ganz bedeutende Anzahl von Risiken auf ihn gewälzt. Es kann ihn eventuell eine ganz bedeutende materielle Schädigung treffen, eine Schädigung, die er eventuell sogar in das Kalkül seiner Berechnungen zu ziehen hat. Das Fazit wird sein, daß auf Grund dieses Preßgesetzentwurfes — ich bitte, darüber nicht zu lachen, — eine neuerliche Verteuerung der Drucksachen hervorgerufen wird. Wenn die Herren den vielleicht etwas unglaublichen Gedanken weiter durchdenken werden, so werden sie mir nicht unrecht geben. Ich stehe daher auf dem Standpunkt und kann nur die Ansicht vertreten, daß eine Haftung des Buchdruckereibesitzers nur auf Grund des § 5 festzustellen ist, daß heißt also nur eine Haftung für formelle Vernachlässigungen, für Vernachlässigungen der Anführung des Druckortes, des Verfassers usw. usw. Eine weitere Haftung muß ausgeschlossen werden. Sie werden mir recht geben, wenn ich mit aller Wärme für eine derartige Fassung des Preßgesetzes eintrete. Sie sehen in diesem Falle das Zusammengehen von Prinzipal und Gehilfen und ich habe mit großem Dank die Stellungnahme des Gehilfenobmannes, Herrn Wieser, in diesem Belange zur Kenntnis genommen.

Da ich schon beim Worte bin, darf ich vielleicht einige andere Paragraphen, die mit dieser Frage im Zusammenhange stehen, streifen, damit diese Materie der Verantwortlichkeit erschöpft wird. Absatz 2 des § 5 ist meines Erachtens wohl etwas zu kurz und zu eng gefaßt. Es heißt (liest): „Diese Bestimmung gilt nicht für gedruckte Anzeigen, die gewerblichen oder geselligen Zwecken dienen.“ Ich denke, das Wort „gedruckt“ wird jedenfalls nur ein Lapsus sein. (Dr. Wengraf: An anderer Stelle heißt es, daß das für alle Vervielfältigungsverfahren gilt!) Nun aber das Wort „Anzeigen“ wird doch etwas zu eng gefaßt sein. Was ist eine Anzeige? Es müßte einmal erklärt werden, was man unter Anzeige versteht. Man hat zum Beispiel gewisse Formulare bei Vermietungen: „Hier ist ein Kabinett zu vermieten.“ Ist das unter „Anzeige“ zu rechnen? Nehmen Sie unter Anzeige zum Beispiel ein Rechnungsblankett, das man auch künftig erwerben kann? Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen ja. (Dr. Wengraf: Es heißt doch, „die gewerblichen oder geselligen

Zwecken dienen!“) Ich stehe auf dem Standpunkt, Wort ist Wort. Wenn in dem Gesetze das Wort „Anzeige“ steht, dann gilt es eben nur für eine Anzeige. Ich bin daher dafür, daß diese Unklarheit aus der Welt geschafft werde.

Weiters heißt es: „Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird beim Buchdrucker mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 K, wenn geslissentlich falsche Angaben gemacht würden, mit einer Geldstrafe von 500 bis 2000 K geahndet.“ Wenden wir das Blatt um und gehen wir zum § 14, so finden wir, daß die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obhöre, also meines Erachtens einer zu mindestens nicht leichteren Übertretung des Presßgesetzes, mit einer Strafe von höchstens 500 K geahndet wird. Ich glaube, diese Divergenz ist denn doch ein klein wenig zu egoistisch. (Ruf: *Das sind die wirtschaftlich Schwachen!*) Die wirtschaftliche Last ist ja wieder einem Anderen aufgehalst, ich glaube, da spielt die wirtschaftliche Schwäche eine geringere Rolle. Darauf müßte auch Wert gelegt werden, daß die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obhöre bedeutend strenger geahndet wird als das Fehlen der Angabe des Druckortes usw. Ich will damit keineswegs sagen, daß vielleicht die Buchdrucker gewisse Sachen anonym hinausgeben sollen, aber sie sollen nicht härter bestraft werden als der für den Inhalt verantwortliche Redakteur.

Im Zusammenhange damit möchte ich auch bitten, den Wirkungskreis des Haupt- und Teilredakteurs festzustellen. Es ist im Gesetze wohl der Ausdruck „Hauptredakteur“ und in Parenthese die Verdeutschung, es ist aber nirgends zu finden, wo der Hauptredakteur aufhört und der Teilredakteur beginnt. Ich kann mir wohl eine Vorstellung machen, wie sich die Herren das gedacht haben, aber damit ist in einem Gesetze nicht gedient, wenn sich die einen eine Vorstellung machen, die vielleicht von der des anderen wesentlich abweicht. Deswegen würde ich bitten, auch in diesem Falle eine Klärstellung des Ausdruckes vorzunehmen.

Überhaupt habe ich bei der Lektüre des Presßgesetzentwurfes sowohl wie auch bei der ganzen Debatte gefunden, daß, wie gestern einer der Herren gesagt hat, mehr von einem Presßerecht als von einem Presßrecht gesprochen wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß nicht die Zeitung allein es ist, deren Wirken und Bestreben durch dieses Gesetz geregelt werden soll, sondern daß die Druckschriften, deren Erscheinen, deren Außeres und Inneres einer Reglementierung unterworfen werden sollen. Ich würde demnach bitten, in den einzelnen Paragraphen dieses Presßgesetzentwurfes das Wort „Zeitung“ geslissentlich auszuschalten. Bleiben Sie lieber bei dem vielleicht veralteten, aber immerhin gangbaren und treffenden Ausdruck unseres Presßgesetzentwurfes, der „periodischen Druckschrift“. Was versteht man unter Zeitung? Unter Zeitung erklären Sie in ihrem Presßgesetz

jede in regelmäßigen, mindestens einmonatigen Zeitabständen fort erscheinende Druckschrift, von deren Teilstücken jedes ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet. Ich fand diese Definition im Anfang für bestreitend und, ich möchte sagen, für den oberflächlichen Leser auch als erschöpfend. Beim weiteren Eingehen in diesen Gedanken muß ich allerdings sagen, daß diese Fassung keine glückliche ist. Sie sagen: „in regelmäßigen Zeitabständen“. Nun scheint mir aber gerade das „regelmäßig“ hier nicht richtig gewählt zu sein, weil es periodische Druckschriften gibt — ich bleibe jetzt nicht aus Dicksprüfung, sondern aus praktischen Gründen bei diesem Ausdruck — die nicht regelmäßig erscheinen und die trotzdem Zeitungen sind. (Widerspruch.) Ich glaube, ich darf den Namen der „Fackel“ nennen; das ist eine Zeitung, die in unregelmäßigen Zeitabständen erscheint und die trotzdem sicherlich den Charakter einer Zeitung hat. Oder nehmen Sie ein Fachblatt, das durch den Krieg veranlaßt war, sein regelmäßiges Erscheinen in ein unregelmäßiges abzuändern. Nun werden Sie sagen: „Wie fasse ich aber jetzt diese Unregelmäßigkeit?“ Ich würde sagen statt „in regelmäßigen Zeitabständen“ „in gewohnten Zeitabständen“, das heißt, der Bezieher der Zeitung weiß, die Zeitung erscheint in drei, vier Wochen, in acht oder zehn Tagen, je nachdem.

Auch das „mindestens“ oder, wie Herr Dr. Ofner gestern gesagt hat, „höchstens einmonatig“ entspricht den Bedürfnissen des Buchdruckereigewerbes nicht. Wir haben viele Zeitschriften, die in größeren Zeitabschnitten als jedes Monat erscheinen, Vierteljahr-, Halbjahrszeitschriften, es gibt Zeitschriften, die zweimal im Vierteljahr erscheinen. Sie dürfen den Charakter der Zeitung nicht so enge fassen, sondern müssen weitergehen und zwar deshalb, weil sie damit auch der betreffenden Erscheinung eine postalische Wohltat erweisen. Denn nicht damit allein ist es abgetan, daß im Presßgesetze von der Zeitung gesprochen wird, sondern es ist für die betreffende Druckschrift damit auch ein postalischer Vorteil verbunden, der in der billigeren Beförderung zum Zeitungstarif liegt. Deswegen würde ich mir vorzuschlagen erlauben, zu sagen „in gewohnten Zeitabschnitten“ und „viermal im Jahre“ und weiters auch noch als zum Charakter der Zeitung gehörig die Eintragung in das Postzeitungsregister. (Zwischenbemerkung des Experten Dr. Wengraf.) Herr Dr. Wengraf ist wahrscheinlich anderer Meinung, ich gebe das gerne zu. (Experte Dr. Wengraf: *Ich werde nicht die Post darüber entscheiden lassen!*) Das gebe ich gerne zu, mir ist der Gedanke nicht fremd gewesen, aber ich komme darüber nicht hinweg. Die Zeitung muß irgendwo kodifiziert oder eingetragen sein. (Experte Dr. Ofner: *Und die ausländischen?*) Auch diese müßten in derselben Weise eingetragen werden, damit diese ewigen

Streitereien mit der Post wegen Porto und Marken ausgeschaltet werden.

Dabei finde ich, daß in diesem Gesetzentwurf eine Anzeigepflicht bezüglich des Erscheinens einer Zeitung nicht enthalten ist. Ich weiß nicht, ist das Absicht oder nur ein Übersehen. (Experte Puchstein: Wenn Sie das Pflichtexemplar einreichen, haben Sie ja die Anzeige erstattet!) Das ist etwas anderes. Bisher war es Pflicht des Herausgebers einer Zeitung, die Neugründung dem Preßeamt anzugezeigen. (Experte Leiter: Acht Tage früher!) Das war die Vorschrift. Eine diesbezügliche Vorschrift finde ich hier nicht. Ich habe gewiß nichts dagegen, wenn das weglebt. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, ob das beabsichtigt oder nicht beabsichtigt ist.

Bezüglich des § 6 würde ich bitten, in Konsequenz dessen, was ich bisher gesagt habe, den Schlußatz „und von jeder Nummer einer Zeitung“ wegzulassen. Denn unter Druckschrift ist die Zeitung schon verstanden, ob sie nun hier separat genannt wird oder nicht. Weiter heißt es „Verlags- oder Druckort“. Ist das nun dem Willen des betreffenden Herausgebers angeimtelt oder ist das eine Parallelstelle, Verlags- und Druckort. Ich weiß nicht, ob ich mich klar ausgedrückt habe. Muß er an beide das Pflichtstück abliefern oder kann er wählen. (Ruf: Entweder — oder!) Also nur ein Exemplar. Das müßte aber dann präziser gefaßt werden, damit sich nicht eine fortwährende Korrespondenz ergibt und die Sicherheitsbehörde des Verlagsortes an die Sicherheitsbehörde des Druckortes schreiben muß, ob sie dort das Pflichtexemplar erhalten hat.

Eine weitere Frage ist, wo endet die Pflicht zur Vorlage eines Pflichtstückes? Im alten Preßgesetze hatte man einen Umfang festgesetzt, bis zu welchem Pflichtstücke abzuliefern sind. Hier vermisste ich das. Wenn Sie nun ein Meyersches Lexikon oder ein anderes umfangreiches Werk herausgeben, müssen Sie nach dieser Vorschrift — so faßte ich sie wenigstens auf — ein Pflichtstück abliefern. Allerdings käme dann der Absatz 3 zur Anwendung, wo ein Mindestladenpreis von 100 K festgesetzt ist. Ich glaube aber doch, daß das nicht Ihre Absicht gewesen ist.

Was Sie hier als Mindestladenpreis mit 100 K feststellen, scheint mir wohl etwas zu niedrig oder zu hoch gegriffen. Ein Werk im Wert von 100 K ist wohl auch bei den heutigen Preisen ein ziemlich umfangreiches, ziemlich kostspieliges Werk und erst da soll die Ersatzpflicht, beziehungsweise die Rückvergütungspflicht des Staates eintreten. Ich würde, nicht um zu handeln, sondern aus praktischen Gründen, die Grenze mit 50 K festlegen und bestimmen, daß die staatliche Behörde, wenn sie das Werk nicht bezahlen will, das Exemplar zurück-

zustellen hat. Ich glaube, diese Zurückstellungspflicht müßte auch festgelegt werden.

Um nochmals auf die Verantwortlichkeiten zurückzukommen, wäre noch zu § 9 zu bemerken, daß unter dem Ausdruck „Herstellung“ — es heißt dort Verfassung oder Herstellung und ich nehme an, daß das eine Gegenüberstellung ist, — wieder der Buchdrucker gemeint zu sein scheint. (Widerspruch.) Ich würde daher bitten, zur Klärstellung das Wort „redaktionell“ hineinzunehmen, dann gibt es keinen Zweifel.

Im § 10 heißt es: „Wer eine Druckschrift, deren Weiterverbreitung durch gerichtliches Urteil verboten wurde, wieder abdruckt oder weiterverbreitet“ . . . Da wäre wieder der Buchdrucker gemeint. Hier wäre das Wort „lassen“ einzuschlieben und zu sagen „abdrucken oder weiter verbreiten läßt“, dann wäre diese Schwierigkeit behoben.

Bezüglich des § 11, verantwortungsfreie Verhandlungsberichte, möchte ich bitten, daß die Körperschaften, die hier gemeint sind, etwas mehr präzisiert würden. (Dr. Ofner: Das geht nicht!)

Puchstein: Ich möchte nur meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß gegenüber einem Gesetzentwurf, dessen Grundgedanke in den einzelnen Bestimmungen der ist, daß wir Redakteure unsere eigene Verantwortung ganz bedeutend erweitern, die Herren Druckereibesitzer kommen und erklären, daß sie von einer Verantwortlichkeit nichts wissen wollen. Wir hatten ja jetzt auch immer den sogenannten verantwortlichen Redakteur, hinter dem wir uns haben verkriechen können, vom Chefredakteur angefangen bis zum letzten Redakteur. Wir sagen aber, es ist der Verfasser verantwortlich, es ist der Chefredakteur, der Hauptschriftleiter, der Teilredakteur, eventuell der Verleger verantwortlich und, wie ein Teil der Ansicht ist, auch der Eigentümer; das steht aber nicht darinnen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Pressekammer auf dem Standpunkt gestanden ist, der Eigentümer ist auf dem Blatte namhaft zu machen. (Dr. Leiter: Herausgeber!) Der Herausgeber ist nicht immer Eigentümer. Wir wollen den Eigentümer im Sinne der Ausführungen des Experten *Austerlik* ganz bestimmt fassen.

Ich mache aufmerksam, daß wir hier eine ganz bestimmte Formulierung der Verantwortlichkeit, die formell zu unseren Ungunsten ist, deren Tragweite wir uns bewußt sind, im Interesse der Reinherhaltung unseres Standes auf uns nehmen wollen. Wir wollen, daß der Redakteur, der etwas zum Druck befördert, der Verfasser, der etwas übergibt, der Chefredakteur, der duldet, daß das ins Blatt kommt, auch zur Verantwortung gezogen werden kann und muß. Das dient meines Erachtens der Würde der Presse und jedes einzelnen von uns. Das war der leitende Gedanke.

Um so mehr sind wir überrascht, daß die Druckereibesitzer sagen, sie wollen unter allen Umständen von der Verantwortlichkeit ausgeschlossen sein. Sie konzedieren uns, daß sie verantwortlich sind, wenn sie einmal den Verfasser, den Druckort usw. weglassen. Sie sagen, es kann der Druckereibesitzer unmöglich alles lesen, was in seiner Druckerei gedruckt wird. Das gilt aber auch für uns Redakteure. Kein Chefredakteur ist in der Lage, sein Blatt von der ersten bis zur letzten Zeile zu lesen. (Ruf: Dafür sind ja die Teilredakteure da!) Wir drücken uns ja nicht herum. Sie wollen das Druckerpersonal ausschließen. Es ist aber doch ganz selbstverständlich, daß niemals ein Lehrling dafür verantwortlich gemacht werden wird, was in seiner Druckerei gedruckt worden ist; wohl aber muß man den Druckereibesitzer verantwortlich machen können. Sie sprechen von den großen anständigen Druckereien, die auch wir alle im Auge haben. Wenn wir eine Verantwortlichkeit der Druckereibesitzer haben wollen, so geschieht dies vielfach und hauptsächlich wegen der Winkeldruckereien, die besonders auf politischem, namentlich aber auf dem Gebiete der pornographischen Literatur so viel Schaden gestiftet haben und auf der schändlichsten Geldgier basieren. Diese wollen wir fassen. (Ruf: Da ist überhaupt niemand zu fassen, weil sie nicht genannt werden!) Im allgemeinen werden diese pornographischen Drucker dem Amt des Staatsanwaltes entgehen, wenn aber einer erwischt wird, dann soll er tüchtig hingenommen werden.

Der Herr Vorredner beanstandete die Höhe der Strafen und meinte, daß für den, der den Drucker nicht nennt, 100 bis 1000 K, auf der anderen Seite aber wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge nur 50 bis 500 K festgesetzt werden. Demgegenüber möchte ich betonen, daß man wohl annehmen kann, daß dort, wo diese vorge schriebenen Angaben unterlassen werden, eine Absicht besteht, während es sich im Zweifelsfalle vielfach um eine nicht beabsichtigte Vernachlässigung handelt. Im übrigen muß ich sagen: Ich halte alle die Strafbestimmungen des alten Preßgesetzes und auch die, die wir hier aufgestellt haben, soweit Ziffern in Betracht kommen, für unhaltbar, denn nach den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen sind die angeführten Beträge derart, daß sie in keinem Verhältnisse zu den Absichten der Strafbestimmungen stehen. Ich mache aber auf eines aufmerksam, und da wäre es für mich sehr interessant, die Ausführungen des Herrn Dr. Öfner zu hören. Meines Erachtens soll in der jetzigen Zeit bei Geldstrafen immer nur die Mindestgrenze festgesetzt und die obere Grenze dem richterlichen Ermessen überlassen werden, weil eine Strafe von 1000 K den einen, der ein Jahreseinkommen von 3000 K hat, außerordentlich schwer belastet, für den anderen aber, der 300.000 K Jahreseinkommen hat, gar nichts

bedeutet. Infolgedessen wäre ich dafür, daß wir in diesem Falle vielleicht schon den Versuch machen, immer nur die Mindestgrenze festzusetzen und die Höchstgrenze je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des betreffenden der Entscheidung des Gerichtes überlassen. Das ist vielleicht ein neuer Gesichtspunkt; es wäre für mich sehr interessant zu hören, was speziell die Juristen darüber sagen.

Ich glaube, die anderen Punkte haben sich damit erledigt. Das Wort „Zeitung“ ist mit Recht beanstandet worden. Es ist vielleicht nicht eine vollständig präzise Fassung dessen, was man unter dem Begriffe „Zeitung“ versteht, aber von all den anderen Vorschlägen, die der Herr Vorredner vorgebracht hat, trifft auch keiner ganz zu. Wenn Sie also beispielsweise sagen, „eine in regelmäßigen periodischen Zwischenräumen erscheinende Druckschrift“, so stimmt hier, was Sie ja selbst gesagt haben, schon das „regelmäßig“ nicht. (Ruf: „Periodisch“) Das „periodisch“ allein stimmt auch nicht. Ich glaube daher, daß diese Fassung vielleicht doch noch die glücklichste ist, die wir haben finden können. Es wurde weiters eine genaue Fassung des Begriffes „Hauptchriftleiter“ und „Teilredakteur“ verlangt. Ich glaube, das ist so klar, daß es im Gesetze nicht besonders ausgedrückt zu werden braucht. Der Chefredakteur ist selbstverständlich derjenige, der die Leitung des ganzen redaktionellen Teiles hat. Die Teilredakteure werden dann namhaft gemacht werden für bestimmte Teile des Blattes, wie es in deutschen Blättern auch vielfach der Fall ist, also beispielsweise wird es heißen: „für den innerpolitischen Teil der Redakteur A, für den außenpolitischen Teil der Redakteur B, für den nichtpolitischen Teil der Redakteur C, für den Theater- und Feuilleton-Teil der und der.“ Das wird sich dann in jedem einzelnen Falle klarstellen.

Ich möchte nun noch eine Erklärung abgeben. Wenn keiner der Wiener Vertreter der in der Pressekammer vertretenen Blätter hier das Wort ergriffen hat, sondern immer der Herr Dr. Wengraf, so war es selbstverständlich, daß wir die Ausführungen des Herrn Dr. Wengraf als die unsrigen betrachtet haben. Er spricht hier immer in seiner Eigenschaft als Obmann der Pressekammer und nur wenn es uns in diesem oder jenem Falle nützlich und notwendig erschien, seine Ausführungen zu ergänzen, haben wir das Wort ergriffen.

**Philipp:** Ich möchte bezüglich der Haftbarkeit des Buchdruckereibesitzers einige Worte sagen. Wer ist Buchdruckereibesitzer? Diese Haftbarkeit des Buchdruckereibesitzers ist doch an und für sich ein Hindernis, um den richtigen Mann zu fassen. Wir haben Druckereien, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften mit beschränkter Haftung usw. sind . . . (Rufe: Druckereileiter!) Solche haben wir nicht, weil wir keine Konzef-

tionierung mehr haben werden. Sie können also auch den verantwortlichen Leiter nicht fassen. Aus diesem Grunde allein schon muß der Buchdruckereibesitzer von der Haftung entlastet werden, er kann jedoch haftbar gemacht werden, wenn er es unterläßt, den Vorschriften bezüglich der Angabe des Verlegers usw. nachzukommen.

Bezüglich der Erscheinungsweise habe ich zu bemerken, daß es Zeitungen gibt, bei denen ausdrücklich auf dem Kopf des Blattes steht: „Erscheint zwanglos“. Schon aus diesem Grunde können wir uns mit der Fassung im vorliegenden Gesetz nicht begnügen, sondern glauben, daß es der einfacheren Ausweg wäre, zu sagen: „periodische Druckschrift“. Damit wäre dann alles gefagt, ob einmonatlich, dreimonatlich oder zwangloses Erscheinen. Ich möchte daher Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß wir aus diesem Wissal nur herauskommen können, wenn wir einfach sagen: „periodische Druckschrift“. Herr Dr. Wislochwill hat schon auf die postalischen Vorteile hingewiesen. Auch das ist nicht unwe sentlich bei der Feststellung, was eine periodische Druckschrift ist oder was nicht. Daher müßte das schon aus diesem Grunde hineinkommen.

Das Fehlen der Anzeigepflicht im vorliegenden Gesetz ist ein großer Fehler, und wenn schon kein anderer Grund dafür spricht, so der folgende: Ich las zum Beispiel heute eine Zeitung erscheinen „Neue Freie Presse“. Nun kann dagegen allerdings auf Grund des Urheberrechtsgesetzes Einspruch erhoben und ein Prozeß geführt werden. Das dauert aber längere Zeit und inzwischen hat der andere einen großen Schaden erlitten, weil ein Blatt unter diesem Titel, den ich mir angeeignet habe, erschienen ist. Die Anzeigepflicht müßte daher unbedingt aufgenommen werden. Denn gegenwärtig ist es so, daß jene Stelle, welche derartige Anzeigen entgegennimmt, ein genaues Verzeichnis führt, welche Zeitungen und unter welchem Titel sie erscheinen, und bei einer Anzeige den Be treffenden aufmerksam macht, diese Anzeige kann deshalb nicht zur Kenntnis genommen werden, weil bereits eine Zeitung unter diesem Titel existiert. Die Anzeigepflicht wäre daher auch sehr wichtig.

§ 10 ist ein sehr fizlicher Punkt. Schon nach dem alten Preßgesetz wurde auf Grund eines ähnlichen Paragraphen sehr viel Unrecht verübt. Herr Dr. Wislochwill hat schon ganz richtig gesagt, daß es hier heißen sollte „abdrucken oder weiterverbreiten läßt“, denn sonst ist nur der Buchdrucker verantwortlich oder könnte verantwortlich gemacht werden. Auch der Satz „Wenn ihm nach der gegebenen Sachlage das Verbot bekannt und gegenwärtig sein müßte“, ist so dehnbar, daß es dabei unmöglich sein Bewenden haben kann. Wie wollen Sie denn den Mann dazu bringen, daß er das bestätigt. Er wird selbstverständlich

sagen, es war ihm nicht bekannt. (Experte Dr. Wengraf: Dann wird er nicht verantwortlich sein!) Aber er kann zur Verantwortung gezogen werden. Das ist jedenfalls ein Punkt, der zu vielen Misshelligkeiten Anlaß bieten kann. Das müßte daher präziser gefaßt werden oder ganz wegbleiben. Wenn er es wieder abdrückt, so wird er sich derselben Vergehen schuldig machen wie sein Vorgänger und er kann schon genug bestraft werden. Im alten Preßgesetz ist das so gehandhabt worden. Wir haben eine Unmenge verbotener Druckschriften gehabt, aber nicht ein einziger Mensch in der ehemaligen Monarchie konnte alle die verbotenen Druckschriften kennen. Wir werden jetzt wahrscheinlich nicht so viele verbotene Druckschriften haben, aber immerhin kann man niemandem zutun, daß er von zehn Jahren her — es ist ja auch kein Termin fixiert — wissen soll, daß diese oder jene Druckschrift verboten wurde, die er heute wieder drucken oder herausgeben soll. Es wäre daher das richtigste, diese Bestimmung wegzulassen.

Dr. Öfner: Ich fasse die ganzen Paragraphen dieses Entwurfes so auf, daß die Herren lediglich ihre Wünsche ausdrücken wollen, daß aber die formelle Fassung im Einzelnen nicht so ganz genau ist und daß die Herren nichts dagegen haben werden, wenn die Regierung das etwas klarer stellt. (Zustimmung.) Dasselbe gilt natürlich auch von dem Worte „Verbreitung“. Im früheren Preßgesetz ist aber das Wort „Verbreitung“ so aufgefaßt gewesen, daß, wenn man einen guten Freund die Zeitung gibt, das noch keine Verbreitung ist. Ich meine, es ist gut, daß das da steht. Ebenso ist es mit der Anzeigepflicht und mit mehreren anderen Bestimmungen. Ich habe mir noch einige Paragraphen des Gesetzes notiert, die ganz gut hineingenommen werden können, weil sie nichts anderes sind als Ordnungsmaßregeln.

Ebenso möchte ich nicht auf die Vorschläge näher eingehen, so weit sie den Begriff der Zeitung betreffen. Es wird allerdings notwendig sein, den Begriff der Zeitung im Sinne des Preßgesetzes genau zu fixieren, weil es sich da um verschiedene Rechte und Pflichten handelt. Was aber diese postalischen Vorteile betrifft, so ist das etwas anderes.

Es muß nicht ganz derselbe Begriff sein, der im Preßgesetz enthalten ist und der für die Post gilt. Ich möchte mich aber auch darüber nicht verbreiten, sondern die Herren nur auf einige wichtige, meiner Ansicht nach maßgebende Bestimmungen aufmerksam machen.

So möchte ich nur hervorheben, daß es ein sehr wichtiger und sehr richtiger Grundsatz ist, wenn man nur ein Minimum bezüglich der Strafen angibt. Das hat aber doch auch wieder seine schlimme Seite, nämlich die, daß der Richter tun kann, was er will. Wir können uns aber wohl darauf

verlassen, daß der Richter dieses Recht nicht mißbrauchen wird. Es ist nur die Frage, ob nicht doch eine gewisse Vorsicht dafür spricht, ein gewisses Maximum festzusetzen; notwendig ist es aber eigentlich nicht. Wenn man sagt, von 500 bis 10.000 K, so wirkt das etwas unästhetisch. Aber eine Grenze müßte man doch feststellen.

Weiters möchte ich bitten, daß in diesem Preßgesetz mehr als es im jetzigen Preßgesetz geschehen ist, der Schutz des Buches betont werde.

Unser Preßgesetz ist eigentlich im Grunde ein Zeitungsgesetz, es kümmert sich nicht um das Buch. Ich meine nun, es sind gewisse Bestimmungen bezüglich des Buches, welche grundverschieden sind und welche festgestellt werden müßten, Verjährung usw.

Das zweite, was noch wichtig ist, ist die Frage der Unternehmung. Ich möchte mich hier nicht auf den sogenannten kapitalistischen Standpunkt stellen. Es ist das für mich eine gesellschaftliche und eine juristische Frage. Eine Unternehmung ist eine juristische Person, sie kann Rechte und Pflichten haben. Sie wollen zum Beispiel auch die Ehre der Zeitungen geschützt haben und Sie haben ganz recht.

Warum soll aber die Zeitung nicht beleidigen können, wenn sie beleidigt werden kann? Wir stehen nämlich seit langer Zeit auf dem merkwürdigen Standpunkt, daß wir sagen, gestraft kann nur die Einzelperson werden, aber nicht eine Unternehmung. Das ist nicht richtig. Sie kann allerdings nicht eingesperrt werden, warum soll man sie aber nicht mit Geld strafen können? Steuerstrafe kriegt sie ohneweiters.

Wer wird sich da kümmern, ob es eine Einzelperson oder eine juristische Person ist. Sie bekommt die Steuerstrafe. Nun steht die Sache so, daß die Unternehmung, beziehungsweise der Unternehmer, für das Unternehmen einstehen soll. Es wurde das auch vom Buchdruckereibesitzer gesagt. Nehmen Sie an, es ist ein Bergwerk und es sind giftige Gase da. Nun machen es sich die Herren bequem und setzen einfach einen Verwalter ein. Wir haben ja solche Fälle schon gehabt, Erzherzog Friedrich, Larisch usw. Wenn etwas geschehen ist, konnte man nur den Verwalter einsperren und sie haben sich aus der Sache herausgezogen.

Sie haben sich von der Sache losgemacht, sie haben dabei nichts zu tun, während zum Beispiel anderswo der Unternehmer, wenn in seinem Unternehmen etwas passiert, wenn beispielsweise ein Arbeiter infolge Mangels an Schutzausrüstungen zu Schaden kommt, zur Verantwortung gezogen wird und sich nicht auf den Direktor hinausreden kann. Und nun möchte ich sehr bitten, daß das auch in das Zeitungsrecht hineinkomme. In diesen

Bestimmungen ist noch immer so ein gewisser verantwortlicher Redakteur da; der Eigentümer fällt bei ihnen ganz aus. Nun kann auch der Herausgeber eine Art Scheineigentümer sein. Der ist der Verantwortliche gegenüber dem rechtlichen Eigentümer. Ich würde aber wünschen, daß bei den Verantwortlichkeiten der wirkliche Eigentümer nicht ausgenommen wird.

Was nun den Hauptredakteur und den Teilredakteur anbelangt, so sind das Formalismen; aber es muß auch festgelegt werden, und ich stehe also auf dem Standpunkte, daß für den Inhalt der Zeitung in erster Linie der Zeitungsunternehmer verantwortlich gemacht werden soll; und ich verweise da auf den Fall des Direktors Wallner. Damals hat Schreiter gesagt: „Ich habe die Zeitung herausgegeben, ich habe zwar den Artikel nicht geschrieben, ich trete aber trotzdem für alles das ein, was in meiner Zeitung gedruckt ist.“ Das hat auf mich einen ganz ausgezeichneten Eindruck gemacht. Ich bin einverstanden damit, daß der Verfasser nicht genannt zu werden braucht. Wenn er zufällig bekannt ist und einen Hochverrat oder weiß ich was begangen hat, dann kann ich ihn nicht schützen, aber so weit es die Zeitung betrifft, geht er mich nichts an. Dafür ist mir der Eigentümer der Zeitung verantwortlich und dafür soll dieser einstehen; er soll sich nicht hinter diesen § 5 verkriechen können. Dadurch kommen wir in ein irriges Verhältnis. Wir machen die Redaktion zu einem ganz anderen, zu einem politischen Faktor.

Das sind meine grundsätzlichen Ansichten; auf das einzelne möchte ich nicht eingehen. Ich möchte gerne haben, daß Sie unter sich sagen: Das Ganze ist ein verlogenes System, ein System, wo Sie selbst gerne herauskommen wollen. Es ist im Grunde doch immer der verantwortliche Redakteur; wir bleiben beim Brügelnabn stehend. Ich würde dafür eintreten, daß man sagt, der Unternehmer hat für sein Blatt einzutreten. Das würde der Grundgedanke sein. Ich bin viel zu wenig in die Einzelheiten eingewieht, als daß ich nicht zugäbe, daß man dann, wenn man in das Einzelne eingeht, zu gewissen Unterscheidungen kommen kann. Ich sage nur, daß sollte der Grundgedanke sein, von dem wir die Verantwortlichkeiten präzifizieren. Dadurch kommen wir zu einem wirklich ehrlichen Zeitungswesen, hinter dem dann das Volk stehend kann. Ich selbst habe mir eine Reihe von Anmerkungen im einzelnen gemacht; aber damit sollten wir uns heute nicht abgeben.

**Dr. Wengraf:** Es ist schon seitens eines geschätzten Herrn Kollegen erklärt worden, warum ich öfter das Wort ergreife als die anderen Herren. Ich spreche als Vertreter der journalistischen Vereinigungen, die in der Preßekammer vereinigt sind.

Seitens eines Vertreters der Druckereigewerbe ist eine ganze Reihe von Einwendungen gegen den Text des Entwurfs erhoben worden, darunter vor allem der Einwand, daß ihm der Begriff „Zeitung“ nicht genügend definiert erscheine. Auch will er hierfür den Begriff des alten Preßgesetzes: „Periodische Druckschrift“ wiederherstellen. Das scheint mir ein typischer Fall zu sein, wie wir gewohnt sind, die Fremdwörter den deutschen vorzuziehen, weil das Fremdwort ein unklares Denken gestattet, während das deutsche Wort uns zwingt, die Begriffe klar zu definieren.

Was ist „periodische Druckschrift“? Ins Deutsche übersetzt heißt das nichts anderes als eine in regelmäßigen Zeitabständen erscheinende Druckschrift. In dem Momenten, wo Sie das selbst in das Deutsche übersezten, erheben Sie dagegen einen Einwand. Die „periodische Druckschrift“ ist nur ein bequemes Fremdwort. Ich erkläre Ihnen geradezu, die Regelmäßigkeit ist eine conditio sine qua non des Lebens einer Zeitung, die Regelmäßigkeit des Erscheinens gehört zum Begriffe einer Zeitung und alles, was nicht regelmäßig erscheint, ist überhaupt keine Zeitung. (Widerspruch.) Ich weiß sehr gut, daß es Fälle gibt, wo Zeitungen wöchentlich oder monatlich erscheinen, daß dann eine Doppelnummer erscheint, dann wieder zwei oder drei Monate lang keine Nummer usw. Das macht nichts. Aber die Ankündigung, daß eine Zeitung regelmäßig erscheint, erfüllt erst den Begriff der Zeitung. Und wenn die Zeitabstände so groß sind, daß beim Publikum sich der Begriff der Regelmäßigkeit verliert, wenn dieser Zeitschnitt zum Beispiel ein halbes Jahr beträgt, dann hört der Begriff „Zeitung“ auf. Zum Begriff der Zeitung gehört — ich sage das noch einmal — das Regelmäßige oder nach dem alten Fremdworte das „Periodische“. Es gibt keine bessere Definition, als die: „eine in regelmäßigen Zeitabschnitten fortwährende Druckschrift“. Wenn man noch hinzufügt, daß jedes einzelne Exemplar den Eindruck eines Ganzen erwecken muß, haben Sie die Definition komplettiert. Es ist eingewendet worden, daß Zeitungen, die Romane veröffentlichten, also in jeder Nummer eine Fortsetzung eines solchen Romanes, doch nicht ein abgeschlossenes Ganzen bilden. Das ist nicht richtig. Jede Nummer einer Zeitung muß den Zweck haben, als ein in sich geschlossenes Ganzen von dem Leser genommen zu werden; ob darin ein Roman in Bruchstücken erscheint oder nicht, ist einerlei. Was die Zeitungsnummer von der Lieferung unterscheidet, ist das: die Zeitungsnummer ist ganz, die Lieferung kann mitten im Saze abbrechen. Bei der Lieferung ist das Werk mechanisch in Stücke zerlegt, es bricht mitten im Saze ab. Das ist das, was der Begriff der Zeitung ausschließt. Die einzelnen Teilstücke müssen ein Ganzen sein. Das sind die zwei entscheidenden Merkmale für eine Zeitung, das regel-

mäßige Erscheinen und die Existenz jeder einzelnen Nummer als eines Ganzen. Das ist die Definition, wie sie sich aus unserer Erfahrung und unserer ganzen Vorstellungswise ergibt, und ich glaube nicht, daß man, wenn man sich noch so viel Mühe gibt, eine finden wird, welche die Sache genauer präzisiert.

Es ist beanstandet worden, daß wir im Gesetzentwurf sehr wichtige Bestimmungen, die die Verantwortlichkeiten betreffen, nicht genau präzisiert hätten, namentlich dort, wo es sich um Hauptredakteure und Teilredakteure handelt. Es ist bereits hervorgehoben worden, das ist eine *quaestio facti* und nicht eine *quaestio iuris*. Das Gesetz kann nicht definieren, was ein Hauptredakteur ist und was ein Teilredakteur. Das ist bei jedem Blatte anders, das kann nur aus der Struktur, der Einteilung jedes Blattes hervorgehen und kann nicht im Gesetze festgestellt werden. Wenn am Kopfe der Zeitung steht, für dieses Reffort ist der, für dieses der andere verantwortlich, so ergibt sich die Verteilung der Verantwortlichkeiten von selbst.

Es sind ferner Einwendungen dagegen erhoben worden, daß im § 5, wo der Drucker dafür verantwortlich gemacht wird, wenn er eine Druckschrift herausgibt, ohne den Namen des Autors oder Verlegers anzugeben, ihm eine schwerere Strafe auferlegt wird als nach § 14 einem Zeitungsredakteur für die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge. Es ist auch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Pressedelikten. Wenn ein Drucker eine Druckschrift herausgibt, ohne dabei die gesetzlichen Vorschriften, die als wichtig und notwendig anzuerkennen ihm sein eigener Verstand eingeben muß, zu beobachten und ohne sich darum zu kümmern, daß in der Druckschrift der Autor und der Verleger genannt wird, muß er die Verantwortung für dieses von ihm beabsichtigte Delikt tragen. Ohne Absicht kann er ja nicht eine Druckschrift erscheinen lassen, wo die beiden nicht namhaft gemacht sind. Bei dem Delikte der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge handelt es sich aber um ein Delikt, das ohne strafbare Absicht begangen wird. Ich möchte bemerken, daß dieses Delikt der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, das leider in der gegenwärtigen Pressepraxis eine bedeutende Rolle spielt, in Zukunft auf ein Mindestmaß praktischer Anwendung reduziert wird; denn nach den Vorschriften, die wir hier getroffen haben, ist unbedingt in jeder Zeitung eine ganze Reihe von Verantwortungen festgestellt und es werden sich praktisch sehr selten Fälle ergeben, daß überhaupt noch das Delikt der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge übrig bleibt. Es kann nur in ausnahmsweisen Fällen geschehen, wenn einmal durch einen Lapsus etwas in eine Zeitung hineinrutscht, was wirklich niemand bemerkt hat und für das niemand die Verantwortung übernehmen kann.

Es handelt sich um Ausnahmsfälle, in denen weder der Chefredakteur noch der Ressortleiter etwas bemerkt hat, und für diese Fälle, von denen Sie billigerweise zugestehen müssen, daß es solche gibt, wo der Chefredakteur sagen muß, ich kann die Verantwortung nicht übernehmen, weil ich davon nichts gewußt habe und es mißbilligt hätte, wenn ich es gesehen hätte, kann man dem Redakteur nicht zumuten, daß er die Verantwortung übernimmt. Das ist eben Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obhürfe. Wenn aufgepaßt worden wäre, oder wenn der Chefredakteur dem Ressortredakteur gesagt hätte, es darf nicht hineinrutschen, so hätte es sich vielleicht vermieden lassen; aber wir sind alle Menschen und es kann einmal ein Unglück passieren.

Was die Verantwortung betrifft, so möchte ich klar feststellen: Wir stehen auf dem Standpunkte, derjenige, der schreibt, hat auch zu verantworten. Es gibt keine andere moralische Verantwortung in einer Zeitung. (Zustimmung.) Wir verwahren uns auf das entschiedenste dagegen, daß man den Eigentümer der Zeitung dafür verantwortlich machen will, was wir schreiben. Wir brauchen keine Abwälzung dieser Last. (Experte Dr. Ofner: Das ist falsch!) Der Eigentümer, der Verwalter einer Zeitung, ist derjenige, den nur die kommerzielle Seite angeht. Bei einer richtig eingeteilten Zeitung hat der Eigentümer überhaupt in die Zeitung kein Wort dreinzureden, und wir lassen uns auch nichts dreinreden. (Ruf: In der Theorie!) Ich liefere ihm die Zeitung, er hat die Zeitung zu verschleissen, zu verwalten. (Experte Dr. Ofner: Er nimmt das Geld und Sie läßt er einsperren!)

Ihn geht es nichts an, was in der Zeitung steht, er hat keinen Einfluß, er hat keine Verantwortung. Der, der die Zeitung schreibt, trägt die Verantwortung. Von meinem Standpunkt als Journalist erkläre ich denjenigen für feig, erkläre ich, daß derjenige pflichtwidrig handelt, der sich von irgend jemand anderem die Verantwortung abnehmen läßt. (Ruf: Das kommt aber vor!) Das darf in Zukunft nicht mehr vorkommen. Deswegen haben wir die Verantwortungen verteilt. Wenn derjenige, der etwas geschrieben hat, in Ausnahmsfällen die Verantwortung nicht tragen kann, so hat unbedingt der führende Redakteur die Verantwortung zu tragen. Wir betrachten es als eine fittliche Pflicht der Mitarbeiter der Zeitung, das zu vertreten, was sie geschrieben haben. Es gibt aber auch Fälle, wo wir Pressemitarbeiter heranziehen, die außerhalb unseres Verbandes stehen, die in einer besonders heißen und schwierigen Stellung sind und für die es gewissermaßen eine Notwendigkeit ist, wenn sie mit einem Produkt ihrer Feder in die Öffentlichkeit hinaustreten, dies anonym zu tun und hinsichtlich ihrer Verantwortung von uns gedeckt zu werden. Da übernehmen wir auch die

Deckung bezüglich der Verantwortung. Ich halte es aber für ausgeschlossen, daß sich solche Fälle ereignen, ohne daß der Chefredakteur etwas davon weiß. Er muß von Beiträgen wissen, dessen Autor die Anonymität wahrt. Denn er hat nur das Recht, die Wahrung dieser Anonymität zuzusichern, wenn er konsequenterweise als Chefredakteur auch die volle Verantwortung übernimmt, und er muß sie dem anonym bleibenden Autor gegenüber auch übernehmen. Das werden aber immer nur Ausnahmsfälle sein. Ich muß sie daher dringend bitten, uns Journalisten hier nicht aus falsch verstandenen sozialen Rücksichten eine Gelegenheit zu geben, uns hinter eine kapitalistische Verantwortung zu verschieben. Wir wünschen sie nicht und wollen sie nicht.

Etwas anderes ist es, wenn der Kapitalist, das heißt der Eigentümer der Zeitung, selbst auch als Redakteur der Zeitung bestimmenden Einfluß auf sie ausübt, das heißt wenn die Eigenschaft eines leitenden Redakteurs mit der Eigenschaft des Eigentümers oder Verlegers oder Druckers kombiniert ist. Dann ist es selbstverständlich, daß der Eigentümer die Verantwortung zu tragen hat. Bleibt aber der Eigentümer außerhalb des Blattes, dann haben nur wir die Verantwortung zu tragen und lassen uns die Ehre, diese Verantwortung zu tragen, von niemandem nehmen.

Es ist schließlich von seiten eines geschätzten Kollegen der Gedanke angeregt worden, daß es sich bei Geldstrafen, die wegen Pressdelikte verhängt werden sollen, empfehlen würde, eine Minimalgrenze, aber keine Maximalgrenze festzusezten. Das wäre ein ideales Prinzip, aber die Anwendung setzt auch eine ideale Gerichtsbarkeit voraus. Wenn wir die Sicherheit hätten, daß die Gerichte in solchen Sachen vollständig unabhängig und frei urteilen würden, dann könnten wir das auf uns nehmen. Nach den Erfahrungen aber, die wir auf dem Gebiete der Presspraxis in Österreich gemacht haben, haben wir diese Garantie nicht und deshalb würde ich es für außerordentlich gefährlich halten, wenn eine solche Begrenzung nicht gemacht werden würde.

**Vorsitzender:** Ich glaube, die Objektivität der Richter zu bezweifeln, ist wohl kein Anlaß. (Ruf: Der Richter des alten Österreich!)

**Dr. Wengraf:** Ich spreche nur nach den Erfahrungen der Vergangenheit. Wir haben in Österreich Holzinger erlebt . . .

**Vorsitzender:** Ich kann für die vollste Objektivität der Richter eintreten.

**Dr. Wengraf:** Es ist das nicht ein Vorwurf, der ausschließlich unsere Justiz trifft, aber

dass unsere Gerichtsbarkeit sehr häufig von politischen und anderen Motiven beeinflusst war, ist eine Tatsache, worüber wir nicht hinwegkommen können.

Es ist auch von einigen Herren gesagt worden, man könne auf die Anzeigepflicht bei der Sicherheitsbehörde nicht gut verzichten. Das zeigt wieder einmal, wie sich die Geister von gewissen alten Vorstellungen und von einer alten Praxis nicht löslösen können. Weil das nun einmal immer so selbstverständlich war, wenn ein Blatt gegründet wurde, dass vor allem eine Anzeige an die Sicherheitsbehörde gemacht wurde, in der angegeben werden müsste, wer das Blatt herausgibt, wie oft es erscheint, wo es gedruckt wird, was für ein Staatsbürger der Herausgeber ist, welches Sittenzeugnis er hat usw. usw., können sich die Herren nicht vorstellen, dass das einmal anders werden wird. Ich sage aber: Was geht das die Sicherheitsbehörde an, ob ich ein Blatt herausgeben will oder nicht? Die Sicherheitsbehörde geht die Sache nur insofern an, als ihr als Freiabonnent das erste Exemplar zugeschickt wird. Und in diesem Augenblick wird sie sich darum bekümmern, was in diesem Blatte steht, oder sie wird sich nicht bekümmern, wenn sie nicht will. (Experte Philipp: Was ist mit dem Titel?) Was den Titel betrifft, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das eine Sache ist, die die Sicherheitsbehörde erst recht nichts angeht. Wenn ich zum Beispiel einen Titel wähle, den bereits ein bestehendes Blatt hat, so hat die Sicherheitsbehörde nicht das Recht, das zu verbieten, sondern das ist Sache einer gewerbe- oder zivilrechtlichen Entscheidung. (Experte Philipp: Bisher war es so, dass sie es nicht zur Kenntnis genommen hat!) Die Sicherheitsbehörde war bisher in der Lage, es zur Kenntnis zu nehmen oder nicht. Das wird sie aber in Zukunft nicht mehr sein. (Experte Dr. Ofner: Die Zeitung wird aber sofort beschlagnahmt, wenn sie nicht angezeigt wird!) Da müsste ja doch ebenfalls ein Prozess geführt oder eine gerichtliche Anzeige erstattet werden. Es soll doch auch hier wie sonst bei Verleihungen der Rechte anderer kein anderes Mittel geben als es jedem Staatsbürger zur Verfügung steht, wenn seine Rechte verletzt werden. Warum Sie über eine Zeitung immer als Vormund die Polizei setzen, verstehe ich nicht. Also die Anmeldepflicht enthält keine besonderen Garantien, weder für die Zeitung noch für die Öffentlichkeit gegenüber der Zeitung, sondern sie ist ein alter bequemer Polizeimodus. Die Sicherheitsbehörde hat kein Recht, etwas zu tun, denn wenn sie meine Anmeldung nicht zur Kenntnis nimmt, kümmere ich mich nicht darum, sondern lasse die Zeitung trotzdem erscheinen. Wenn Sie statuieren wollen, dass das Erscheinen der Zeitung davon abhängig ist, ob es die Sicherheitsbehörde zur Kenntnis genommen hat oder nicht, haben Sie schon ein Hintertürchen geöffnet,

dass alle mögliche administrative Willkür Platz greifen kann. (Experte Philipp: Wenn sich jemand für eine Zeitung einen Titel aneignet, der schon existiert, so ist das ja ein Raub!) Ja, aber dagegen gibt es auch andere Mittel, sich zu schützen.

Parlisch: Ich möchte noch einmal an die Herren Drucker wegen der Verantwortung appellieren. Sie erfüllen damit nur eine fittliche Pflicht. Wir wollen ja nichts anderes, als die anonyme Verbreitung pornographischer und staatsgefährdender Druckschriften vermeiden. Ich glaube, Sie haben die einzelnen Paragraphen nicht richtig erfasst. Es steht überall dort, dass die Haftbarkeit erst dann eintritt, wenn der andere Haftbare nicht feststellbar oder nicht erreichbar ist. Ich glaube, die Feststellbarkeit jemandes, der einen Druckauftrag gibt, lässt sich herstellen und nachweisen. (Ruf: Nicht immer!) Die Fälle, wo das nicht gelingt, sind sehr selten. Ein Herr, der einen Druckauftrag übernimmt, wird im allgemeinen wissen, was er übernimmt. Wir wollen uns aber gegen jene Elemente schützen, die von vornherein etwas unternehmen wollen, das die Öffentlichkeit zu schädigen geeignet ist. Gegen diese richtet sich diese letzte Verantwortlichkeit, die unter allen Umständen eine fittliche Pflicht in einem Staat ist.

Weil hier auch die Frage der Bestrafung in finanzieller Beziehung angeschnitten wurde, möchte ich mir die Anregung erlauben, ob man diese Strafe nicht prozentuell feststellen könnte, und zwar nach der Höhe des Jahreseinkommens des Geklagten oder des Jahresgewinnes der betreffenden Gesellschaft. Vielleicht wäre das ein gerechterer Standpunkt, als wenn man eine runde Summe festsetzt.

Noch eine kurze Bemerkung zum Begriffe „Zeitung“. Wir Deutschen haben eine unangenehme Eigenschaft. Wenn wir ein Fremdwort übersetzen, das etwas ganz anderes sagt als der landläufige Begriff, so stoßen wir uns an dieser Übersetzung. Es ist immer nur ein Gewohnheitsbegriff, der in dem betreffenden Fremdworte enthalten ist und der sich selten mit dem sprachlichen Begriffe deckt. Hier heißt es: „Als Zeitung ist eine in regelmäßigen Zeitabständen fortwährend Druckschrift anzusehen.“ Wir müssen da auch auf die Kolportage Rücksicht nehmen. Wir wissen ja nicht, wie sich diese Kolportage gestalten, wie sich die Herstellung der Zeitungen entwickeln wird. Ich sehe nicht ein, warum das Wort „fortwährend“ nicht genügen soll. In diesem Begriffe liegt doch eigentlich die Dauer des Erscheinens. Ich glaube, dass der Ausdruck in regelmäßigen Zeitabständen, der bei verschiedenen Herren Anstoß erregt, gar nicht notwendig ist. Periodisch heißt auch nicht viel. Man versucht nur immer, die lateinischen Begriffe zu umschreiben, und legt dann viel mehr hinein, als sie sprachlich sagen. Aber in

dem Begriffe „forterscheinend“ liegt so ziemlich alles. Was aber diese regelmäßigen Zeitabschnitte zu tun haben, weiß ich nicht. In dem Worte „forterscheinend“ liegt ja schon das fortlaufende Erscheinen und das ist das, was eine Zeitung charakterisiert.

**Dr. Pfner:** Ich möchte nur noch zwei Bemerkungen vorbringen. Die erste betrifft die starke Abneigung des Herrn Dr. Wengraf gegen die Anmeldung.

Meine Herren! Diese öffentlichen Register sind ja derzeit gang und gäbe. Wir verlangen von einer ganzen Menge derartiger Dinge die Anzeige. Dadurch wird nach meiner Meinung kein Mensch gekränkt. Es handelt sich immer nur um solche Dinge, welche die Öffentlichkeit interessieren, welche auf weite Kreise wirken. (Presseleiter Brügel: Aber nicht bei der Sicherheitsbehörde!) Ob jetzt dieses Register bei der sogenannten Pressebehörde — nennen Sie sie nicht Sicherheitsbehörde — geführt wird oder anderswo, ist doch egal. Ich meine, es ist ein öffentliches Register, in welches die Zeitungen eingetragen werden. Da braucht man sich nicht so zu genieren.

Wichtiger ist aber das, was Herr Dr. Wengraf bezüglich der persönlichen Verantwortung gesagt hat. Es ist sehr schön, es ist gewiß außerordentlich charaktervoll, daß Sie sich diese Verantwortung nicht abnehmen lassen wollen. Allein das geht uns nichts an. Wir gehen davon aus, daß der Eigentümer, der das Geld nimmt, der von der Zeitung alles hat, die Verantwortung auf die Redakteure verschiebt. Das geht uns an und Sie können sich noch so sehr als den aufrechten Mann schildern und sagen, ich lasse mir das nicht abnehmen, diese Herren — wie Sie sie nennen wollen, ich will die Namen nicht nennen — was gehen die mich an, ich schreibe nichts anderes, als was ich schreiben kann etc.; das geht mich gar nichts an. Erstens versteht sich das von selbst. Alle die Herren, welche hier sind, wollen für das einstehen, was sie schreiben. Aber bei uns ist eigentlich das Zeitungssystem, daß niemand seinen Namen unterschreibt. Nach dem französischen System ist das anders. Bei uns wird aber alles von der Zeitung gemacht. Bei uns geht das gar niemanden etwas an, wer das geschrieben hat, der Staat hat denjenigen zur Verantwortung zu ziehen, der die Zeitung macht, und zwar denjenigen, der den Vorteil hat. Sie erinnern sich ja an den bekannten Satz von Unger vom „Handeln auf eigene Gefahr“. Wer den Vorteil hat, muß auch die Gefahr tragen, der muß den Schaden tragen. Deswegen geht mich diese gewisse, von mir sehr anerkannte Übernahme der persönlichen Verantwortung für alles das, was einer gemacht hat, bei Beurteilung dessen, wen ich zur Verantwortung ziehe, nichts an. Deshalb lasse ich es nicht zu,

dass der kapitalistische Eigentümer, der Herr einer Zeitung ist, die Verantwortung auf andere abschiebt. Sie können machen, was sie wollen. Das ist der Unterschied. Sie fühlen sich und ich fühle mich in die Seele der heutigen Gesellschaft hinein, welche sagt, daß derartige Teilungen ungesund sind und daß, wie gesagt, das Kapital sich nicht herauswinden darf. Wir dulden das nicht.

**Dappler:** Ich möchte unmittelbar an die Worte des Herrn Dr. Pfner anknüpfen und werde dann vielleicht in einigem dem widersprechen, was Herr Dr. Wengraf gesagt hat. Herr Dr. Wengraf hat, ich muß aufrichtig zugestehen, hier einen Idealzustand in den Redaktionen vorgeführt.

Es ist notwendig, daß festgestellt wird, daß es der Idealzustand ist. Denn wäre es nicht der Idealzustand, sondern der effektive Zustand, dann wäre es nicht notwendig, daß wir mit einer solchen Beharrlichkeit das Journalistenrecht fordern, mit der wir es fordern und so rasch als möglich haben wollen. Herr Dr. Wengraf geht von dem Idealzustand aus, der Journalist, der den Artikel schreibt, soll für diesen Artikel auch die Verantwortung tragen. Das ist ja sehr schön. Er soll den Artikel zeichnen und voll mit seinem Namen dafür eintreten. Herr Dr. Pfner sieht das materielle Moment, er sieht den Gewinn der Zeitung und sagt, wer den Gewinn hat, soll auch den Schaden tragen. Das sind zwei Standpunkte, die sich nicht leicht vereinigen lassen. Allein ich will mich auf das rein ideelle Moment der Sache beschränken und sagen, die Sache ist nicht ganz so, wie sie Herr Dr. Wengraf dargestellt hat. Der Redakteur schreibt nicht immer das, was er gerade schreiben will, was ihm am Herzen liegt und wofür er mit seiner ganzen Persönlichkeit eintreten kann; er schreibt auch das, was ihm zu schreiben aufgegeben wird, und er muß in das Blatt das einstellen, was ihm vom Eigentümer oder einer anderen, dem Blatte nahestehenden Persönlichkeit zur Einstellung in das Blatt übergeben wird. Er muß es einstellen und wenn er sich widersetzt, so bedeutet das Verweigerung des Avancements und Entlassung oder sich fügen. So weit sind wir noch nicht, wir müssen mit den gegebenen Zuständen rechnen. Wenn wir einmal das Journalistenrecht, wenn wir den Zustand haben werden, den ich gestern gewünscht habe, die vollständige Zurückdrängung des Kapitals auf die reine Be wirtschaftung der Zeitung, dagegen den unbeschränkten und vollständigen Einfluß der Redaktion auf den Inhalt des Blattes ohne jede Einflussnahme des finanziellen Eigentümers, dann natürlich wird der Zustand gegeben sein, daß wir auch voll und ganz für jede Zeile eintreten können.

Dazu kommt dann noch der Wunsch nach Aufhebung der Anonymität, die heute noch immer

gewahrt bleibt. (Philipp: Warum verlangen wir das nicht!) Das ist auch so eine Sache. Herr Dr. Ofner hat es auch ausgesprochen, in Frankreich ist es, in Wien noch nicht. Wir haben in der Pressekammer auch für die Aufhebung der Anonymität gekämpft, es sind aber diejenigen Kollegen, die dafür eingerreten sind, in der Minorität geblieben, und wir waren froh, daß wir das Zusgeständnis erlangt haben, daß auf der Titelseite die verantwortlichen Haupt- und Teilschriftleiter verzeichnet sein müssen. Das sind noch Verschiedenheiten in den Auffassungen, die bei der Kollegenschaft bestehen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Aufhebung der Anonymität von einer ungeheuren erzieherischen Wirkung wäre und daher auch von ungeheurer Bedeutung für die Hebung des Ansehens der Zeitung und des ganzen Standes. Ich sage: Wenn jemand das, was er schreibt, mit seinem Namen zeichnen muß, so überlegt er es sich, was und wie er schreibt, es wird auch die Form eine viel sorgfältigere und es würde auch in dieser Richtung erzieherisch wirken und es würde auch in der Polemik vieles unterbleiben, was man heute unter dem Schutze der Anonymität leichter hinschreibt. Ich bin aber mit dieser Ansicht nicht durchgedrungen. Ich glaube auch nicht, daß jede Selbstmordanzeige von dem betreffenden Redakteur gezeichnet werden muß, aber jeder Artikel. Das sind aber Dinge, die wir vielleicht erst in Jahren erreichen werden.

Ich meine, daß der gegebene Entwurf kaum eine Fassung finden wird, durch die wir den eigentlichen Eigentümer werben fassen können. Wenn wir an eine Aktiengesellschaft denken, so können wir — ich lasse mich von Juristen gerne belehren, weil ich da ein vollständiger Naivling bin, — die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates — sind das die juristischen Vertreter der Aktiengesellschaften? (Dr. Ofner: Strafrechtlich die Direktion!) — für den Inhalt des Blattes verantwortlich machen; dagegen wäre vielleicht nichts zu sagen.

Denn heute ist der Zustand so, daß, wenn ein Blatt von einer Aktiengesellschaft gegründet und geführt wird, der von ihr bestellte Chefredakteur zeichnet. Wir wissen zum Beispiel, daß beim „Deutschen Volksblatt“ fort als Herausgeber Herr Lustig-Brean zeichnet, wir wissen aber alle, daß er nicht der finanzielle Urheber des Blattes ist, sondern daß hinter ihm Geldleute stehen. Wie diese nun festgestellt werden können, weiß ich nicht. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß Herr Lustig-Brean für seine Person mit seinem Geldgeber einen Vertrag abgeschlossen hat, daß ihm dieses und dieses Kapital samt Zinsen zur Verfügung steht und daß er mit diesem Gelde wirtschaftet. Kann man ihm nun zwingen, aufzudecken, ob ein solcher Vertrag besteht und mit wem er ihn abgeschlossen hat? (Experte

Dr. Ofner: Es handelt sich um den Industriellen, denjenigen, der der Unternehmer ist!) Ich weiß nicht, wer es ist, ich könnte aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit behaupten: es ist der und der Industrielle. In diesem Falle aber ist dieses Prinzip, das Herr Dr. Ofner aufgestellt hat und das ich sehr begrüße, schon durchbrochen, denn in diesem Falle ist nur der Herr Lustig haftbar, der dann doch wieder das Opfer seiner Geldleute ist, denn ich möchte doch glauben, daß auch Herr Lustig nicht aus ganz freien Stücken das Blatt in der Richtung leitet, in der er es leitet, sondern vielfach auf Grund von Aussprachen mit seinen Geldgebern. Ob also dieser Grundsatz des Herrn Dr. Ofner sich in allen Fällen wird wirklich durchsetzen lassen, weiß ich nicht. Wichtig für mich war nur, hier nach den Äußerungen des Herrn Dr. Wengraf neuerlich festzustellen, daß die Einflussnahme der Redaktion auf den Inhalt des Blattes heute noch nicht derart ist, daß der Redakteur tatsächlich nur dafür einzustehen hätte, was er aus eigenem Willen schreibt, weil ich damit die Notwendigkeit der raschen Schaffung eines Journalistenrechtes neuerlich betone.

Hkrein: Ich hätte überhaupt nicht gesprochen, allein eine Anregung, die hier vom Herrn Buchdruckereibesitzer Philipp gegeben wurde, halte ich für so wichtig, daß man doch etwas dazu sagen muß. Ich muß leider da der Auffassung des Herrn Präsidenten der „Concordia“ Dr. Wengraf entgegentreten. Ich halte die Anzeigepflicht in Bezug auf den Titel für außerordentlich notwendig, und zwar zum Schutze der Zeitung. Es kann morgen eine Zeitung erscheinen unter dem Namen „Neue Freie Presse“ oder „Arbeiter-Zeitung“, diese falsche „Arbeiter-Zeitung“ kann sich den Missbrauch erlauben, im Sinne der „Neuen Freien Presse“ zu schreiben und diese „Neue Freie Presse“ kann im Geiste der „Arbeiter-Zeitung“ schreiben. Der Leser kann, wenigstens für kurze Zeit, irregeführt werden. Nach meiner Meinung müssen die Zeitungen und auch die Redakteure geschützt werden. Ich frage nun: Hätte die Behörde das Recht, eine solche Zeitung zu konfiszieren? Sie kann jetzt gar nichts machen. Der Herr Dr. Wengraf hat, wie wir Journalisten alle, begreiflicherweise einen Horror gegen die Polizei. Die Polizei hat uns gemäßregelt, sie hat uns konfisziert, sie hat uns eingestellt und eingesperrt. Vielleicht wäre die Anzeigepflicht in der Weise zu umgehen, daß wir im Gesetze ungefähr so sagen: Eine neu entstehende Zeitung darf nicht den Titel einer bereits bestehenden Zeitung führen. Das könnte in das Gesetz aufgenommen werden. Die Sache ist von Wichtigkeit und wir dürfen darüber nicht hinweggehen. (Ruf: Diese gesetzliche Bestimmung besteht ja im § 22 des Urhebergesetzes!) Diese Bestimmung soll übernommen werden.

**Müller:** Ich kann die Aussführungen des Herrn Dr. Ofner vom Standpunkt des Kapitalisten nicht unwiderrufen lassen. Ich bin Herausgeber zweier Fachzeitschriften, bei denen ich als Kapitalist sehr viel verlieren würde, wenn dieser Vorschlag durchgeführt würde. Wie kann ich für den Inhalt verantwortlich gemacht werden, wenn mein Verhältnis zu diesen Fachzeitungen darin besteht, daß mir die fertigen Nummern auf den Tisch gelegt werden. Ebenso kann ich nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn in meinem Betrieb ein Lehrbub mit einem Finger in den Treibriemen gerät und sich beschädigt. (Dr. Ofner: O ja!) Vom Standpunkt des Eigentümers und als Vertreter der Kapitalisten, der sich erlaubt, eine Zeitschrift herauszugeben, möchte ich dagegen protestieren. Der Herr Dr. Ofner hat keine Vorstellung von den Aufgaben des Inhabers eines Geschäftes, dem es gar nicht möglich ist, sich um alle diese Details zu kümmern. Ich muß sagen, es ist mir unverständlich, wie der Geldgeber dazu kommen soll, für die Unvorsichtigkeit eines Artikelverfassers verantwortlich gemacht zu werden.

**Vorsitzender:** Damit ist auch dieser Punkt erschöpft.

Es wäre noch hervorzuheben die Frage der Zeugnispflicht der Redakteure. Da nach meiner Meinung hierüber wohl kaum verschiedene Meinungen geäußert werden dürften, können wir von einer Erörterung wohl absehen.

Dann bleibt noch die Frage der Berichtigungen. Dabei wurde vom Herrn Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer die Frage angeregt, wie die Aufnahme einer Berichtigung erzwungen werden soll. Herr Dr. Ofner hat bereits erklärt, daß es jedenfalls ein Mittel geben müsse, um die Berichtigung zu erzwingen, und zwar ein wirksameres als es der Entwurf vorschlägt.

**Dr. Mengraf:** Es ist hier der Wunsch geäußert worden, daß man in diesem Punkte auf die Bestimmung des alten Pressegesetzes zurückgehen solle, nach welcher das Gericht, wenn die Berichtigung im Auftrag des Gerichtes nicht gebracht wird, sogar zur Einstellung des Blattes schreiten kann.

Meine Herren! Wir haben aus dem Pressegesetze jede andere Möglichkeit der Einstellung eines Blattes entfernt, und ich sehe nicht ein, warum wir sie gerade bei diesem Punkte wieder in das Pressegesetz hineinbringen oder im Pressegesetz belassen sollen. Stellen Sie sich die Sache nur einmal praktisch vor. Daß ein Blatt, daß sich dieser gesetzlichen Verpflichtung entzieht, ein Unrecht begeht, darüber besteht kein Zweifel. Zur Erfüllung der Verpflichtung wird das Blatt einfach durch die Geldstrafe genötigt. Ich kann mir nicht denken, daß es ein Zeitungsunternehmen gibt, daß sich täglich eine Geldstrafe von 10.000 K. auferlegen lassen

wird, um der Verpflichtung zu entgehen, eine Berichtigung zu bringen. (Ruf: Aber nicht einigemale!) Es steht hier ausdrücklich, bei fortgesetzter Weigerung mit steigenden Geldstrafen bis zu 10.000 K. Wenn es sich nach dieser Strafe wieder weigert, wird es neuerlich mit 10.000 K. bestraft und so lange wieder eventuell täglich, bis es die Berichtigung abdrückt. Ich glaube, das ist ein ganz ausreichendes Zwangsmittel. Ich sehe nicht ein, warum man jemanden, der ein Unrecht begeht und einen Auftrag nicht ausführt, mit der Einstellung des Unternehmens soll bestrafen können. Ich finde kein Beispiel dafür. Kann man jemand anderen, der sich einer gesetzlichen Verpflichtung entzieht, damit strafen, daß man einen Strich unter seine Existenz zieht und sein Unternehmen begräbt? Warum soll man gerade den Zeitungen gegenüber eine so außerdienstliche Befugnis schaffen. Ledermann kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen durch Strafen, durch Pfändung . . . (Ruf: Gewerbebehörde!) unter gewissen Voraussetzungen gezwungen werden. Aber daß das von Gerichts wegen geschehen soll, daß man gerade den Zeitungen gegenüber zu einem so drakonischen Mittel schreitet, daß sehe ich nicht ein. Es ist auch ganz überflüssig. (Experte Dr. Ofner: Warum?) Ich sage auch sinnwidrig. Die Existenz einer Zeitung ist ein großer Körper, mit dem die Existenz vieler Einzelpersonen verbunden ist. Wenn nun eine Person, in deren Hand es liegt, die Entscheidung darüber zu treffen, eine Berichtigung aufzunehmen oder nicht, ehrlich ist und es darauf ankommen läßt, zu soviel Geldstrafe verurteilt zu werden, so ist das ihre Sache. Man darf es aber nicht in das Belieben dieses ehrlichen Menschen stellen, auch die Existenz sämtlicher Angehörigen des Blattes und ihrer Familien, die von dem Blatte leben, zu zerstören. (Experte Dr. Ofner: Er ist der Unternehmer!) Wissen Sie, wohin wir dadurch gelangen? Wir können dahin gelangen, daß jemand, der sein Unternehmen los werden und sich seinen Verpflichtungen entziehen will, sich dieses Paragraphen bedienen würde, sich eine Berichtigung senden läßt, sie nicht aufnimmt, das Blatt einstellen und nicht weiter erscheinen läßt. Es sind alle möglichen Dinge gerade auf dem Gebiete des Zeitungswesens schon vorgekommen und wir haben allen Grund, in diesem Sinne sehr vorsichtig zu sein. Das wäre eine Bestimmung, die unter Umständen geradezu dazu missbraucht werden könnte, um sich Verpflichtungen, die viel zwingenderer Natur sind als die Verpflichtung, eine Berichtigung zu bringen, zu entziehen und ich möchte davor warnen, die Einstellung einer Zeitung in diesen Paragraphen aufzunehmen.

**Dr. Ofner:** Ich muß sagen, ich bin zu wenig Jurist, um diesen Ausführungen zu folgen.

Mir ist gewiß die Existenz einer Zeitung sehr wichtig, aber die Ehre des anderen ebenso und wenn jemandes Ehre abgeschnitten wird, so geht es nicht an, daß man sich dem so entzieht. Alles das, was Herr Dr. Wengraf gesagt hat, ist nicht vorgekommen. Wir haben diesen Berichtigungsparagraphen schon eine Ewigkeit, aber es ist noch nicht vorgekommen, daß jemand den Berichtigungsparagraphen dazu benutzt hat, sich einzustellen zu lassen. (Rufe: *O ja!* — *Presseleiter Brügel:* Ich kenne einen solchen Fall!) Wenn er das getan hat, so ist er selbstverständlich ersatzpflichtig, weil es seine Schuld ist. Er kann sich also dem nicht entziehen. Er könnte ja gerade so wie er das dazu benutzt, überhaupt das Blatt einzustellen. Das kann man ihm nicht verwehren, er bleibt aber so wie so ersatzpflichtig. Dagegen ist dann gar nichts zu machen.

Wir sind aber ohnehin auf dem Standpunkt, daß wir sagen, unsere gegenwärtige Art, wo wir lediglich Geldstrafen und Freiheitsstrafen kennen, ist etwas, wovon man sagen muß, daß wir viel zu sehr mechanisieren und vielleicht nachdenken sollten, ob nicht auch andere Strafen möglich wären. Ich will das nur streifen. Das ist gerade etwas, was keine Strafe ist, sondern nur ein Zwangsmittel, um dem anderen zu seinem Rechte zu verhelfen. Diese Einstellung ist keine Strafe. Ich bin gewiß nicht für Einstellungen im Sinne der Strafe; das ist gar keine Strafe, sondern das ist nur ein natürliches und entsprechendes Zwangsmittel, um die Zeitungen zu ihrer Pflicht zu verhalten. Und wenn wir die Zeitungen so mächtig und so stark haben wollen als wir sie überhaupt haben möchten, so geschieht das nur im Austausch dagegen, daß die Zeitung auch ihre Pflicht kennt, und die erste Pflicht ist der Schutz der Ehre des anderen und das ist die Berichtigung. Die Berichtigung muß sie zuerst bringen, dann kann sie sich herumschlagen, wenn sie will. Sie muß sie bringen und soll mit allen Mitteln dazu verhalten werden können. Ich halte dafür, daß die Gesetzgebung sich nicht davon abhalten lassen soll, gerade in diesem Falle das Zwangsmittel der Einstellung anzudrohen.

**Puchstein:** Ich muß erklären und darauf aufmerksam machen, daß auch bei den Verhandlungen in der Pressekammer bezüglich dieses Punktes eine kleine Differenz bestand und daß die Teilnehmer zum großen Teile auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Ofner gestanden sind, und zwar aus idealen und aus praktischen Gründen, weil es in Wien bestimmte Zeitungen gibt, die sich beharrlich geweigert haben und weigern, solche Berichtigungen aufzunehmen, und auch diese Strafen, die leider nicht hoch bemessen sind, das Ganze illusorisch machen werden.

Es ist schon von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit einer präziseren Fassung einzelner

Bestimmungen des Gesetzes hervorgehoben worden. Ich bin nun von einem Mitgliede unserer Schriftstellergenossenschaft, einem politisch tätigen Zeitungshersteller, darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch die Bestimmung hier im § 12, wonach eine Berichtigung an der Erscheinungsstelle und in der Letterngattung der berichtigten Mitteilung abgedruckt werden muß, etwas präziser gefaßt werden soll. Es wäre nämlich möglich, daß es in derselben Letterngattung erfolgt, aber nicht mit demselben Durchschuß. Natürlich gewinnt dadurch das Bild der betreffenden Stelle ein ganz anderes Aussehen. Ich bitte daher, bei der endgültigen Redigierung darauf Rücksicht zu nehmen.

**Bappler:** Ich möchte noch eine Bitte vorbringen. Es ist bei den Bestimmungen, wann der Abdruck einer solchen Berichtigung verweigert werden kann, eines nicht aufgenommen worden, was, wie ich glaube, doch ganz opportun wäre. Wenn nämlich die Berichtigung Behauptungen enthält, von denen der Schreiber des ursprünglichen Artikels den Nachweis führen kann, daß sie unwahr sind, dann soll den Betreffenden die Möglichkeit gegeben sein, die Berichtigung abzulehnen, und wenn es zur Berichtigungsfrage kommt, den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Man wird sonst genötigt, Berichtigungen zu bringen, die offensichtliche Unwahrheiten sind. (Dr. Ofner: *Da kann man ja gleich erwidern!*)

**Mandl:** Ich möchte als Vorstand einer der beiden Vereinigungen der auswärtigen Presse dem Staatsamt des Innern bei Berücksichtigung unseres Entwurfes den § 17, betreffend die Ausweiskarte, wärmstens empfehlen. Die frühere Staatsverwaltung ist uns Korrespondenten der auswärtigen Presse mit einem außerdordentlichen Wohlwollen entgegengekommen. Wir haben eine Bewegungsfreiheit genossen wie in keinem zweiten Staate. Wir bitten daher, daß den Berichterstattern ausländischer Zeitungen im neuen Freistaate, insbesondere in Wien, dieselbe Bewegungsfreiheit gegeben werde, der sie sich in früherer Zeit erfreuen konnten, zumal in Zukunft Wien der Brennpunkt der Berichterstattung über mitteleuropäische Fragen sein wird.

**Jahoda:** Im § 2 heißt es (*liest*):

„Das Recht, Druckschriften zu verfassen, zu drucken, zu verlegen, zu verbreiten und zu verschleißen ist für jedermann frei und an keinerlei behördliche Bewilligung gebunden.“

Ich habe hier das Bedenken, ob diese Bestimmung nicht das Urheberrechtsgesetz ein wenig außer Kraft setzt, um so mehr als es gleich darauf heißt (*liest*):

„Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.“

Durch diese Bestimmung in dieser Fassung ist man berechtigt, jeden Artikel nachzudrucken. (Widerspruch.) Es müßte also hier eine klarere Fassung gemacht werden, dahin gehend, daß der Nachdruck von Bildern und Artikeln usw. nicht tangiert ist.

**Bappler:** Da hier Resolutionsanträge nicht gestellt werden können, so möchte ich den Herrn Staatssekretär bitten, folgende drei Wünsche in Form von Resolutionen zur Kenntnis zu nehmen und vielleicht an den hohen Ausschuß der Nationalversammlung weiterzuleiten:

1. Es wird empfohlen, die Aufhebung der Anonymität des Artikelschreibers gesetzlich festzulegen.

2. Der hohe Ausschuß der Nationalversammlung wird gebeten, bei Beratung des Preßgesetzes der Frage der Vertrustung der Presse sein Augenmerk zuzuwenden.

3. Der hohe Ausschuß der Nationalversammlung wird gebeten, bei Beratung des § 16 des Preßgesetzentwurfes (Altersversorgungsparagraphen) eine rückwirkende Bestimmung vorzusehen.

**Vorsitzender Staatssekretär Dr. Bratusch:** Wenn ich das Ergebnis unserer Besprechungen überbliefe, möchte ich vorerst feststellen, daß nach meinen Wahrnehmungen die allgemeine Meinung dahingeht, es sei das Journalistenrecht mit dem eigentlichen Preßrecht zugleich, und zwar ohne Aufschub zu regeln. (Beifall.) Hierbei scheint mir der Frage, ob dies formell in einem Gesetze oder in zwei gleichzeitig eingebrachten und zu verabschiedenden Gesetzen geschehen soll, eine untergeordnete Bedeutung beigemessen zu werden. (Zustimmung.)

Was die Preßfreiheit betrifft, so war der Grundton, der durch alle Äußerungen durchgeklungen hat, wohl der Wunsch nach möglichster Befreiung der Presse von Hemmungen und Schranken. Doch soll die Freiheit, wie dies insbesondere der Vizepräsident der Anwaltskammer Dr. Öfn er hervorgehoben hat, nicht in Zügellosigkeit ausarten. Sie soll ihr Gegengewicht finden in gewissen gesetzlichen Garantien, die die Interessen der Gesamtheit und jedes Einzelnen gegen Übergriffe der Presse maßvoll, aber wirksam zu schützen vermögen. (Zustimmung.)

Es ist auch betont worden, daß die Presse nicht nur gegen die Übergriffe der Staatsgewalt, sondern auch gegen den Einfluß wirtschaftlicher Übermacht geschützt werden solle (Zustimmung), und ich darf wohl feststellen, daß der unter diesen Gesichtspunkt aufgestellte Grundsatz der Waffengleichheit für die Blätter der verschiedenen Richtungen Zustimmung gefunden hat. (Zustimmung.) Die Frage, wie und durch welche Mittel das wirt-

schaftliche Übergewicht einzelner Personen oder bestimmter Gruppen ausgeglichen werden kann, bedarf jedenfalls noch einer sehr eingehenden Prüfung. Als Mittel sind insbesondere vorgeschlagen worden: Die Wahl des Chefredakteurs durch die Redakteure, Beschränkung des Papierverbrauches und die Regelung des Inseratenwesens.

Was die gewerberechtlichen Fragen anlangt, so sind gegen die Aufhebung des Konzessionszwanges keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht worden. Es wurde aber betont, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Aufhebung schlecht gewählt wäre. Diesem Bedenken läßt sich vielleicht durch Annahme des von einer Seite gemachten Vermittlungsvorschages begegnen, nämlich dadurch, daß eine längere Übergangszeit festgesetzt wird.

Auch gegen die Freigabe der Kolportage hat sich niemand ausgesprochen, es sind nur verschiedene Beschränkungen verlangt worden, die den dieser Einrichtung anhaftenden Gefahren entgegenwirken sollen.

So wurde insbesondere begehrte: 1. die Ausschließung Jugendlicher und solcher Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind; 2. das Verbot marktschreierischer Überschriften; 3. die Beschränkung des Rechtes zur Bestellung der Kolportore auf die Herausgeber und die von ihnen angestellten Personen; 4. das Verbot der Kolportage in Wohnungen und 5. die Bestimmung von Standplätzen für Kolportore.

Die Schaffung eines Journalistenrechtes wurde allgemein begrüßt und als notwendig erachtet. Es ist aber eingewendet worden, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen das Journalistenrecht keineswegs erschöpfen, sondern nur einen kleinen Ausschnitt aus diesem Rechte darstellen und daß ihr provisorischer Charakter mit der Aufnahme in ein definitives Preßgesetz unvereinbar sei.

Es ist auch von einer Seite darauf hingewiesen worden, daß in dieser Sonderregelung des Journalistenrechtes im Preßgesetze eine Bevorzugung der geistigen Mitarbeiter an einer Zeitung vor den übrigen Angestellten erblickt werden müßte.

Was die Frage der Beschlagnahme und des objektiven Verfahrens betrifft, so darf ich es als übereinstimmende Meinung der Versammlung bezeichnen, daß beide Institutionen auf das äußerste beschränkt und mit sorgfältigst ausgearbeiteten Garantien gegen Mißbrauch umgeben werden müssen, daß sie aber für bestimmte Fälle doch nicht entbehrliech sind. (Zustimmung.) Was die Beschlagnahme betrifft, so wird sie in Fällen unmittelbarer Gefahr für zulässig gehalten. Auch das objektive Verfahren wurde für jene Fälle als zulässig erklärt, in denen der Urheber nicht verantwortlich oder nicht verfolgbar ist.

Zu den Ordnungsvorschriften ist noch hervorgehoben worden, daß ausländische Zeitungen gegenüber den inländischen nicht begünstigt werden sollen, daß verhindert werden solle, daß sie im Innlande leichter und unter geringerer Kontrolle zirkulieren als die inländischen Zeitungen, weiter, daß auf die vorläufige Anzeige von dem Erscheinen einer Zeitung nicht verzichtet werden sollte und daß verschiedene Bestimmungen des Entwurfs der Pressekammer genauer gesetzt, verschiedene technische Ausdrücke durch andere ersetzt und die Strafandrohungen mit den in anderen Bestimmungen enthaltenen in Einklang gebracht werden sollten. (Zustimmung.)

Die Lösung dieser rein legislativ technischen Fragen darf wohl, wie schon der Herr Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer mit Zustimmung der Versammlung hervorgehoben hat, der Regierung überlassen bleiben.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit wurde einerseits die Ausschaltung des Druckers, andererseits die Einbeziehung des Eigentümers und Unternehmers als solchen in den Kreis der verantwortlichen Personen verlangt; auch wurde eine Änderung der Strafgrenzen beantragt.

Zum Kapitel Berichtigung ist angeregt worden, eventuell das Zwangsmittel der Einstellung der Zeitung beizubehalten, um die Presse zur Erfüllung ihrer Pflichten zwingen zu können. Endlich ist noch die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises im Berichtigungsverfahren gewünscht worden.

Ich glaube, hiemit flüchtig die Ergebnisse unserer Beratungen skizziert zu haben, und es erübrigt mir nur noch die angenehme Pflicht, den Herren wärmstens dafür zu danken, daß sie ihre Zeit dieser Aufgabe geopfert haben. Es mag sie hierfür die Überzeugung entzädigen, daß die Mühe keineswegs verloren war. Gerade diese offene Aussprache hat sehr viel Klarheit in manche zweifelhafte Frage gebracht. Es wurden mehrere nur scheinbare Meinungsverschiedenheiten bereinigt und der Standpunkt der einzelnen Interessengruppen klargelegt. Die wirklich interessanten und geistvollen Ausführungen, die wir gehört und die sich durch Form und reichen Inhalt ausgezeichnet haben,

werden gewiß ein wertvolles Material für die Ausarbeitung des neuen Pressgesetzes bilden. Alle Reden sind protokolliert worden, sie werden dem Entwurf beigegeben und dem Ausschuß mitgeteilt werden.

Es wird jetzt unsere Aufgabe sein, die Ergebnisse der Enquête in einem Entwurf, der unter Heranziehung des bereits vorliegenden Entwurfs von der Regierung auszuarbeiten sein wird, zu verarbeiten. Wir werden dabei noch wiederholt gezwungen sein, an einzelne Gruppen oder einzelne der Herren heranzutreten, und ich hoffe, daß wir das freundliche Entgegenkommen wie bisher auch weiterhin finden werden.

Ich möchte auch jene Herren, die noch schriftliche Äußerungen in Aussicht gestellt haben, bitten, mir diese möglichst bald zukommen zu lassen.

Damit, glaube ich, habe ich alle Bitten, die ich noch an Sie zu stellen hätte, vorgebracht und indem ich Ihnen nochmals wärmstens für all Ihre Mühe danke und Ihnen versichere, daß nach meiner Überzeugung die Zeit nicht verloren war und der Zweck unserer Tagung vollkommen erreicht wurde, möchte ich unsere Verhandlungen schließen.

**Dr. Wengraf:** Meine sehr geehrten Herren! Wir haben soeben ein ausgezeichnetes Resumee gehört, in dem in vollkommen objektivem Geiste die Ergebnisse unserer Verhandlungen zusammengefaßt wurden. Das Resumee entspricht ganz der sachlichen, liebenswürdigen und geduldigen Art, in welcher der Herr Staatssekretär unsere Verhandlungen geleitet hat. Ich glaube daher in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich dem Herrn Staatssekretär hiefür unseren wärmsten Dank ausspreche. (Lebhafter Beifall.)

**Vorsitzender:** Ich danke Ihnen vielmals für diese freundlichen Worte und kann nur nochmals der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Werk, dem diese Enquête zu dienen bestimmt war, nunmehr gelingen werde.

Hiemit schließe ich die Sitzung.

**Schluss der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten Mittag.**



# Inhalt.

---

	Seite
Begrüßungsansprache des Vizekanzlers Jodok Fink . . . . .	5
Krede des Staatssekretärs für Justiz Dr. Richard Bratusch . . . . .	5
Allgemeine Richtlinien und Umfang der Reform . . . . .	6
Pressefreiheit . . . . .	11
Aufhebung des Konzessionszwanges . . . . .	27
Kolportage . . . . .	30
Journalistenrecht . . . . .	36
Presserecht im engeren Sinne . . . . .	43
a) Pflichtstücke, Beschlagnahme, objektives Verfahren . . . . .	43
b) Verantwortlichkeit der an der Herstellung einer Druckschrift beteiligten Personen . . . . .	45
c) Berichtigung . . . . .	58

